

V C
3933





Wk. 33⁶, 8^a.



Ant. I, 396.





Abdruck /

Der vornembsten Schrifften / welche
bey dero in der

Stadt **B**raunschweig

vorgewesenen / vnd leider vber verhoffen
zerschlagenen Friedenshandlung der Churfürstl.
Durchl. zu Sachsen vnd Brandenburg Abgeordneten Herrn
Gesandten als Interponenten von beeden
Theilen / vbergeben.

Voraus Menniglich zu vernehmen / das
der Mangel an Fürsten vnd Ständen des Eöblichen
NiederSächsischen Creyses durchaus nicht gewesen / sondern
dieselben nichts anders als einen beständigen Frieden vnd Vorsis-
cherung des werthen Religion vnd Propphan Friedens gesucht /
Auch die skige DefensionsVerfassung nirgends anders
dann einzig vnd allein zur Conservation dessel-
ben angestellet.

Zu Mennighchs Wissenschaft publiciret
vnd in Druck geben.

Revela Domino viam tuam, & spera in eum, &
ipse faciet. Psalm 37.

✠

Erstlich Gedruckt zu Braunschweig /

ANNO M. DC. XXVI.



**Vnbergreifliches Memorial in Puncto der
Mittel drauff die Friedens Tractation gericht
tet werden könte.**



Bwol anwesenden Rächten vnnnd Gesantten an stat ihrer gnedigst: gned: Herrschafftten sehr lieb vnd angenehm gewesen sein solle / wann die Churf. Sächs. Herrn Abgesanten sich dahin disponiren lassen mögē / daß sie die Mittel zur Friedeshandlung vorgeschlagen / Als aber hiergegen verspüret wird / daß sie dessen keinen Befehl / so werden sie nicht vnbillig vorentschildiget gehalten. Vnd alsdann Fürsten vnd Stände bey hinvoriger Zusammenkunft allhier zu Braunschweig die Sache dahin erwogen / auch gegen Churfürstl Durchl. zu Sachsen in ihrem ersten Schreiben zu Eingangs jüngstverwichenen Monats Augusti an Ihr Churf. Durchl. abgangen / hievon zum Theil diese Andeutung gethan / wann der Graff von Tylli den Creiß quitiren / das Kriegsvolck genzlich abführen / die eingenommene Passörter / Städte vnd Flecken / restituiren, alle zugesfügte Schäden nach vorhergehender liquidation wider erstatten / den Creiß hiernechst mit feindlichem Vberzug / Einquartierungen vnd Durchzügen vnd andern Kriegesprælluren nicht beschweren / noch andere dergleichen hostiliteten zuverüben verstaten / vñ drob gnugsamb cavirn, Insonderheit aber vnnnd für allen dingen / Der Kömisch. Keyserl. Mayestet / vnser allergned. Herr den Creiß für Nothurfft versichern würde / daß Fürsten vnd Stände in ihren Erb- vnd Wahl Ländern wieder des Heil. Reichs Religion vnnnd Prophan Frieden vnd andere Constitutionen nicht graviret, am freyē Exercitio Augspurgischer Key. Carolo V. An. 1530. vbergebenen Confession nit betrückt noch gehindert / des Herz. zu Friedlandt / F. Gn. vnd Graff Johan von Tylli mit ihren Armeen von des Creiffes Grund vnd Boden auch desselben Grenzen wieder

der

der ab : vñd zurück gefodert / hiernechst der Creiß vñd dessen eingese-
fessene Fürsten vñd Stände sambt ihren Vnterthanen weder von
denselben noch andern wie die Nahmen haben mögen / Feindlich
nicht vberzogen / alle hostiliteten gegen sie eingestellet / Fürsten
vñd Stände bey ihrer ordinari Jurisdiction in Geist: vñd Welts-
lichen Sachen / so wol in den Erz: vñd Stifftern / als den Erblan-
den / wie auch die Capitula bey ihren Electionibus vñd Postula-
tionibus vnbeeintrachtiget gelassen / keine Mandata Pœnalia sine
Clausula in Religions Sachen aus eigenen Bewegnüssen / wieder
sie decretiret vñd erkant / die zur Neuwerung vñd wieder funde-
bahres wolerfessenes Herkommen / vorwichenes Jahrs vñersucht
des Regierenden Landesfürsten durch frembde Abte angemassete
Visitationes der Clöster abgeschaffet / Fürsten vñd Stände ihrer
Erz: Stiffter vñd Geistlichen Güter halber in Keyserl. protection
Schutz vñd Schirm genommen / vñd deren nicht entsetzt werden
sollen. Vñd was Fürsten vñd Stände bey einen vñd dem andern
ferner zu erinnern / ihnen hiemit wollen vorbehalten haben / daß als
dann der Creiß des geworbene Kriegesvolck lenger nicht auff dem
Weinen behalten / sondern bey der Königl. Mayestet zu Denne-
marck / Norwegen / etc. Als hochansehendlichen Creiß Obersten
erinnern vñd verfügen wolten / die ganze Armee wiederumb zu li-
centiren vñd abzuführen / So lassen es anwesende Räte vñd Ges-
sandten dabey bewenden / wollen sich dero behuess vnterandern vff
obermeltes Schreiben hiemit gezogen / vñd was die Churf. Sächs.
H. Gesandten dabey zuerinnern ihnen vnbeschwerer zueröffnen /
dienstfreundlich gebeten haben / Vorauff sie sich in Ihren Instru-
ktionen zuersehen / vñd nach befindung ferner zu bezeigen vñd nö-
tig / Signat. Braunschweig den 2. Novembris. Anno 1625.

Der Fürsten vñd Stände des löbl.
N. S. Creißes anwesende Ge-
sandten.

A 2

Copia

Antwort: vnd Entschuldigungs Schreiben
 der Fürsten vnd Stände des N. S. Creißes Kähte
 Botschafften vnd Gesandten an jeko zu
 Braunschweig /

An

Churf. Durchl. zu Sachsen.



Vrebleuchtigster Hochgeborner Churfürst /
 E. Churf. Durchl. seynd Vnsere vnterthänigste
 Dienste / jederzeit zuvorn / Gnedigster Churfürst
 vnd Herr / E. Churf. Durchl. Schreiben / von Dato
 Dresden den 11. Novembris haben an statt vnser
 Gnedig. Gn. Herrn wir bey jetziger Versammlung alhie in Vn-
 terthänigster reverentz empfangen / verlesen / vnd darauß nicht oh-
 ne Bestürzung vernommen / was massen E. Churf. Durchl. in et-
 was mißhelligkeit empfunden / daß die preparatoria zu dieser in-
 terposition vermittelst zeitlicher richtigmachung des salvi condu-
 ctus vñ was sonst nützlich nicht zu gewissen Bestand gebracht / das
 Hauptwerck dahero noch nicht angegriffen / die Stände nicht in
 der Person / auch nicht alle Gesandte zur stelle / vnd die meisten mit
 Notdurfftiger instruction nicht versehen / sondern zurück referiren
 vnd Befehlich erwarten müssen / mit dieser angehenzten freundl.
 vnd gnedigsten Erinnerung / Es wolten Fürsten vnd Stände dero
 gleichen Verzögerung einstellen / alle difficulteten beyseits setzen /
 vnd zum Hauptwerck vngesäumt schreiten / damit sie nicht in den
 Verdacht kommen möchten / als sey es ihnen nicht eben vmb die
 interposition vnd tractation / sondern vmb etwas anders zu thun
 vnd E. Churfürstl. Durchl. dadurch Ursach gegeben würde / auff
 solchen fall ihre Gesandten ohnvorrichteter Sachen wiederumb
 abfodern zu lassen.

Nun verspüren wie zuforderst / daß dieses alles aus Churfürst-
 lich:

lich: getreuer wolmeinender Sorgfalt hergeflossen/machen vns
darnebenst vntertzenigsten keinen zweiffel/E. Churf. Durchl. werden
nunmehr vnser vntertzenigstes Schreiben/dessen datum Brauns-
schweig den 11. dieses Monats Novembris eingelieffert seyn/diesel-
ben auch draus in Gnaden befunden haben / daß vnsern allerseits
gnedigst: gn: Herrn nichts liebers vnd angenehmers/als der wehr-
te Friede/diese pacification Handlung ihnen ein rechtschaffener
auffrechter Ernst / vnd aus was vnvormuteten Verhinderungen
wieder vnsern Willen vnd Verursachen bey den præparatoriis
allhie etwas angestanden worden/ Denn E. Churf. Durchl. sich
gnedigst erinnern werden / daß bey dem jüngsthin zu Gardelegen
gehaltenen Creiß Tage / die Stände noch in den zweiffelhaftem
Sorgen begriffen vorblieben/ ob auch Churf. Durchl. ihr die in-
terposition fortzustellen gnedigst gefallen lassen möchten / vnges-
wiß seynd wir darneben gewesen/ob der General Tyll die seinigen
zu gleichmessigem intent anhero abordnen oder auch gar vnd vff
was manne einen saluum conductum begehren würde.

Weiln er sich vff die resolution so seinen deputirten den
30. Monats Tag Augusti jüngsthin allhie zu Braunschweig
ertheilet / nicht mit dem geringsten Buchstaben legen den Creiß
jemahls erkläret gehabt / vnd ist vber diß alles immittels die
hochbeschwerliche weitaussiehende Einquartierung des Hers
Kogs aus Friedland Fürstl. Gnaden ins Herzogthumb Brauns-
schweig / vnd selbsthätige occupirung der beeden Ersh: vnd
Stiffter Magdeburg vnd Halberstadt wie für Augen erfolget /
also daß vnsern Gnedigst: Gn: Herrn bey solchen Umstenden
nicht wol möglich gewesen ehe vnd zuvor man dieser Puncten
halber eigentliche Gewißheit erlange / wegen der Salvaguar-
dien vnd andern præparatorien die wenigste Verfehlung mit
Bestande zu machen / seynd der zuvorlessigen getrösteten hoff-
nung E. Churfürstl. Durchl. werde sie bey so gestalten Sachen
freundlich vnd gnedigst Entschuldiget halten / wiewol wie
nun aber hernacher vnd so baldt von Ewer Churfürstl. Durchl.

A ij

Kürtreffe

Fürtrefflichen Herrn Abgesandten vns bey der andern communication den 29. Octobris Vermeldung geschehen / daß der General Tylly gegen Aufantwortung gnugsamer versicherungs Brieffen / seine gevollmechtigte anhero zu schicken / sich erkläret / nicht gerne mit willen eine Stunde / an vnserer obliegenden Schuldigkeit verabsäumen wollen / wie man dann auch in deme lauter eins gewesen / daß seinen Gesandten ein freyer sicherer Paß angestellet werden müste / vnnnd zu solchem Behueff von vns also fort vnterschiedliche modi wie wir vnvergreifflich vermeint gehabt / daß derselbe in Erwegung aller Umbstende am besten vnd sichersten zufassen fürgeschlagen worden.

So hat sichs doch dabey Anfangs an deme difficultiret ob solche Salvaguardi alleine im Namen des Creises von denen alhier anwesenden Gesandten zuertheilen / oder nicht vielmehr vmb vieler Handwichtigen Ursachen / vmb der deputirten mehrer Asseruration willen nötig / daß dieselbe so wol von der Königl. May. zu Dennem. Norw. etc. Als auch des Herzogs zu Braunschweig vnd Lüneb. S. Gn. außgefertiget würden.

Gleich in deme man nun dieses also vnverzüglich zubefodern im Werck gewesen / ist hernacher bey der dritten gehaltenen conferentz nicht allein erwogen vnd bedacht worden / daß wegen des in den Löbl. Erz. vnd Stifftern Magdeburg vnd Halberstadt für Augenschwebenden Vbelstandes ohne beyseyn vnnnd mit Abordnung des Herzogs zu Friedland S. Gn. Gevollmechtigten zu etlicher beständigen Friedß Handlungen nicht zugelingen / dazu dann abermahl neue Ersuchungsschreiben / absonderliche Paßbrieff / vnd weiter Zeit vnd Frist von nöten gewesen / sondern seynd auch dabey allerhand Bedencken movirt worden / durch weme solche Salvaguardien den beyden Herrn Generaln am füglichsten vnd besten vberschicket werden können.

Bis man sich endlich bey letzt gepflogener communication eines einhelligen Schlusses disßals allersents verglichen / die Nothdurfft in möglichster Eil abgefasset / vortgeschicket / vollenziehen lassen /

lassen/obergeben/vnd es nunmehr so weit gediegen/das die Herrn
Tyllischen Gesandten gestriges Tages angelanget der Friedländ
dischen aber noch heute erwartet wird: Vnd wie nun E. Churf.
Durchl. Hochansehendlichen Abgesandten hierunter an ihrer trewe
eifrigeren Bemühung vnd Vorsichtigkeit zu E. Churf. Durchl.
sonderbahren respect nichts erwinden lassen/ also verhoffen wir
das gute Zeugniß von ihnen ebenmessig zu haben/das wir an dem
Vorzug so bey dem puncto der Salvaguardien aus obangesehter
vorhinderung eingefallen/ ganz vnschuldig in allen vnd jeden mit
ihrem Vorwissen/ Gutachten vnd Einrathen verfahren/ was era
innert/ jederzeit in gute Consideration gehalten/ vns williglich
vnd gern accommodiret vnd alles zu Wercke zurichten vns er
botten auch in wirkliche vollziehung gestellet/ was wir zu mög
lichster maturirung dieser hochangeleghenen Sache verständig sein
mögen.

So wissen Unser Gnedigst. Gn. Fürsten vnd Herrn/sampt
vnd sonders wir des Friedliebenden aufrechten vnd zur Wolfahrt
des Vaterlandes wol affectionirten Gemüths/ das sie auch mit
Zurücksetzung aller andern obliegenden spesen vund Angelegen
heiten in dero Fürstl. Personensich anhero/ zuerheben kein bedencken
würden getragen haben/wenn sie nur Nachrichtung gehabt/ das
E. Churfürstl. Durchl. daran zum freundlichen gefallen vnd con
tento geschohen/dieselbe sich ohne ire discommodirung vielleicht
auch in die nähe verfügen oder es dem publico zum besten hette
gereichen können. Biewol es gleichwol daneben den betrübten Zus
stand leider nunmehr ergriffen/das vorneme Provincien des Kreis
ses mit vnterschiedlichen Armeen angefüllet/Vorherget/Vorders
bet/mit vnmöglichen Exactionibus auff's eusserste bedrenget/vnd
dermassen vberschwemmet seyn/das theils Stände in ihren eige
nen Ländern nicht sicher noch weniger aber ohn eusserste Gefahr
sich dieses Orts herten begeben können/die andern werden sondern
zweiffel nicht ohn vrsach sehr ansehen/ob ihnen bey solchen Bege
nissen zurahen/ sich von ihren Landen vnd Vnterthanen weit
weg

weg zubegeben / vnd in der Frembde fast Ständlich gewertig zu
seyn / daß sie mit dergleichen hostiliteten beschweret vnd verfolget
werden dürfften / E. Churf. Durchl. wollen es gnedigst vnd gewiß
dafür achten / daß von Unsern gnedigst. Gnedigen Herrn wir
dennoch vnter dessen mit gnugsamer Vollmacht vnd instruction
gefast gemacht / nach deren Aufweisung wir Uns bey der Haupt
handlung also jedesmahl erweisen wollen / daß verhoffentlich der
Mangel vnd Vorzug an vns nicht bestehen soll / Es ist zwar nicht
weniger daß die Sache vberaus schwer dem ganzen Creiß / vnd als
ler eingeseffenen zeitliche vnd ewige Wolfahrt in mehr wege be-
rühret / vnd von einer solchen Wichrigkeit dergleichen wol im näch-
sten seculo daselbsten wie auch bey allen Benachbarten Creissen
nicht vorkommen.

Derowegen vnd weil man zumahl nicht eigentlich vorgewis-
sert seyn können / was so wol an Seiten der Herrn interponenten
also auch der Generallen jedesmahl vorlauffen möchte / als haben
E. Churf. Durchl. ihrem höchsterleuchten Vorstand nach selbstem
gnedig zuermessen wie fast möglich daß die Gesandten vff alle vnd
jede dergleichen puncta vnd incidentien mit solchem particulari-
teten zu Instruiren / daß sie nicht jeweilm ihren recurs an gehörige
Orter nehmen / vnd sich zu ihrer besseren Verwahrung bescheidis
erholen müssen / gestalt es dan vmb den Punct dessen von E. Churf.
Durchl. aus hoher Churf. Wolmeinung fürgeschlagenen Stills-
standes eben diese Bewandnüss gehabt / in deme Unser allerseits
Gnedigste Gnedige Herrn vns daher mit gnugsamb Befehlig
hierüber nicht versehen können / weil E. Churf. Durchl. den Stands
den ihre Vornehme statliche vnd erhebliche Bewegnüss vor dies-
sem entdeckt / worumb sie die suspensionem armorum dem Creiß
se nicht fürstendig zu seyn erachten könnten / allermassen wir Uns a-
ber so viel auch diesen passum betrifft. Regen E. Churf. Durchl.
vornehme Herrn Abgesandten alsofort vnterm Dato den fünfften
vnd folgens den 10. dieses nicht allein dahin Erkleret / daß wir es
vnseumblich referiren wolten / sondern auch die resolution wo
nicht

nicht ehender/ jedoch legen der Herrn Generaln gevolmechtigtem
Herbeykunft vnd endliche Erklerung vnd zwar derogestalt mecht
tig zu werden verhofften/ daß E. Churf. Durchl. draus im Werke
zuvoerspüren/ wie begierig/ bereit/ vnd willig vnser Gnedigst. Gnes
dige Herrn derselben nach aller möglichkeit an hand zu gehen/ als
so seynd wir auch schon damit allerdings gefast/ es soll vñ wird das
bey vnserwegen mit die geringste Verzögerung fürgehen/ sondern
wollen vns so bald des Herzogs zu Friedland deputirte Anlangē
werden/ aller vnverweißlichen Gebühr hierunter vernehmen lassen/
auch im vbriegen vnd so offte wir je ohne vorgehende Relation nicht
fortzukönnen getrawen/ Vns einer solchen schleunigen Anstellung
gebrauchen/ daß Vnsertwegen die tractaten zur Vngebür nicht
aufgehalten werden sollen/ müssen hiernächst selbst betrawen/
daß die Löbl. Stände nicht in einer solchen Anzahl also allhie bey
sammen/ wie wir selbst gerne gesehen/ es des Creises reputation
vnd der Sachen importantz vnd Nothurfft wol erfodert gehabt/
betrüben Vns nebenst andern Trewhertigen patrioten nicht we
nig/ daß dergleichen Spaltung / dismembrirung vñ vngleiche
intentiones fast die vornembste Ursache / daß das ganze heilige
Röm. Reich voll Jammer/ Noth vnd Elends / insonderheit aber
die wahre reine Religion nebst dem hochbethewrten Landfrieden
also eusserst periclitiret vnd noch leidet/ man siehts auch leider nun
mehr für Augen/ wie nahe derselben mit dem endlichen garaus ge
drewet wird/ wo es die Göttliche Mayestät durch dero gnedige All
mächtige Hand nicht abwendet/ an getrewen wolmeinenden auff
richtigen ermahnen/ suchen/ erinnern vnd eusserster Vorwendung
haben anwesende Creißstände nichts abgehen lassen/ auch zu ober
flüssiger demonstrirung ihrer Sorgfeltigkeit noch heute Schreis
ben fortgefertiget. Daß aber solches alles bißanhero nichts helfen
noch den verhofften fruchtbarlichen Verfang gewinnen wol
len / Solches müssen sie mit seuffzen/ G. D. vnd der Zeit empfe
len/ E. Churf. Durchl. wird sie diß als für entschuldigt halten /
vnd darneben von ihrer glaubwürdigen intention nicht außsehen

W

sonst

sondern dabey zu ihrem ewigen Ruhm continuiren, vnd nicht ehe
ablassen/biß sie das vorgesezte Ziel erreicht. Anstat vnser Gne-
digst: Gn. Herrn bezeigen wir nochmals/das dieselben sampt vnd
sonders von Anfang bis hieher kein ander Abscheid / als vff der
Röm. Kayf. May, als Vnsers aller Gnedigsten Herrn Hoheit/
eminentz vnd respect gehabt/vnd es ihnen vmb lauter nichts an-
ders als vmb die stabilirung des hochwerten Friedens zu thun/den
eben darumb haben sie sich jederzeit alles vnterthenigsten Gehor-
samb legen J. May beflissen/sich davon bey vorgewesener Union
durch keinerley Wiederwertigkeit vnd offension abwendig ma-
chen lassen/zur zeit der Böhmisschen Vnruhe/aller frembden Heu-
del entschlagen/dadurch viel gefährliche Consilia zu Ihrer May.
besten abgewendet/in deroselben devotion den Creiß bey einmüs-
tiger zusamensetzung bis vff diese zeit erhalten/was darinnen vora-
gangen mit würcklicher displicenz abgewendet vnd außgeschafft/
eben darumb vnd zu keinem andern ende haben sie sich in die ke-
genwertige defension gesetzt/ solches zum offtern hochbetheworlich
contestiret/vnd ihnen nimmermehr die Gedancken machen könn-
nen / das ihnen anstat Keyserl. Hulde / Schutz vnd Schirm /
mit solchen ohnverschuldeten Feindseligkeiten vffs eusserste zuges-
etzt werden sollte.

Vnd sintemahl es nun Gnedigster Churfürst vnd Herr an
deme/das Churf. Durchl. zu Brandenburg deputirte nunmehr
gleicher gestalt angelanget seyn/des Herzogs zu Friedland Man-
datarien / wie obangedeutet man sich stündlich vermutet / do daß
ohn allen fernern Verzug zum Hauptwerck geschritten werden
kan/vnsers theils auch zu keiner Saumnüß die allergnedigste Pro-
sache gegeben werden soll.

Als sehen wir auffer zweiffel wollen auch in vnterthenigstem
fleiß drum gebeten haben/ E. Churf. Durchl. werde vnd wolle
sich nunmehr vff gedachtes vnseres voriges Behorsams Ersu-
chungs Schreiben in gnedigster Willfährigkeit resolviren, diesen
vnsern vnterthänigsten Bericht vnd Entschuldigung in Gnaden
vermeren

wie sie den terminum der Einstellung aller hostiliteten verstanden haben wollen.

Vnd Anfänglich halten sie es vnvergreifflich dafür / daß die vierzehnen Tage nach Kriegesgebrauch auch vmb vornünftiger Ursach willen / von der Zeit billich anzufahen / da in den quartieren hin: vnd wider der Stillstand außgeblasen / vnd proclamiret / vnd also die inducia allen hohen vnd niedern Officirern auch Soldaten zu Ross vnd Fuß ad notitiam gebracht / dero behueß gerührter Stillstande jedoch ohn vngeziemende Nachgebung vff den 1. Decembris inclusive nechstkünftig seinen Anfang gewinnen könte.

Zum Andern / weil binnen gesakter Zeit ein Stillstande der Waffen so Nachts als Tags gewürcket seyn soll / so verstehet es der N. S. Creiß anders nicht / als daß zwischen alle hostiliteten cessiren, auffhören vnd in keinerley weise noch wege verübet werden sollen. Es geschehe directò oder per indirectum / wie das erdacht werden oder Namen haben möge.

Woraus dann zum Dritten erfolgt / das Zeit außgeblasenem vnd wehrenden Stillstandes die Kriegende Parteyen in ihren Quartieren / wo die auch vorhanden oder Volck lieget / einander nicht vberfallen / in keinem Wege beleidigen oder beschedigen viel weniger vffschlagen / sondern sich schied: vnd friedlich gegen einander bezeigen / aller Feindseligkeiten eussern / in ihren Quartieren sich behalten darin Ruhig verbleiben / solche nicht dilatiren, vnd alle Excurfiones, Außfälle vnd Plünderungen ab: vnd einstellen müssen.

Fürnemlich aber vnd zum Vierden / müssen die Kriegenden Parteyen sich aller præsturen, imposten, Brandschagung / Zwingereyen vnd Verpflegungen / an denen Orten die sie occupiret, vnd darin sie Besagung hinterlassen / enthalten / allen eingefessenen vnd begüterten der Orter / Geistlich / Weltlich vnd Adelliches Standes / Officirer, Beampten / Bürgern vnd Bawren / es sey vnter welchem Schein es wolle / nichts extorquiren, Abzwins

Abzwingen oder Abnöthigen / sondern sich mit deme besetigen lassen / was ein jeglicher nach gelegenheit seiner Haußhaltung vnnnd Nahrung an Victualien ohne einige Beschwer darreichen oder schaffen könnte vnd solches alles vmb billige Bezahlung.

Daher vnd weil zum Fünfften / bericht eingelangt / das den Vnterthanen in Städten vnd vff dem Lande der Erzh: vnd Stifft: ter Magdeburg vnd Halberstad / auch Herkogthumb Braunschweig vnertregliche vnd vnmögliche Contributiones vnd Schackungen vffgelege vnnnd ihnen mit Gewalt abgepresset werden wollen / so erfodert publicum induciarum jus das solches alles / als die beschwerlichsten hostilitäten eingestellet / vnd gleichwol auch / das die Zeit vber / so lang der Stillstand gewehret / vnterlassen werden müssen / dasselbe nach verflussener Zeit nicht wider eingebracht vnd hernach geholet werden möge.

Zum Sechsten / wird auch billig dieses in acht zu nehmen sein / das die Kriegende Parteyen vnter des von newens nichts mit Gewalt oder vormittels gebrauchter Bedröhung oder durch persuasion occupiren , oder attentiren , die occupirten Orter nicht befestigen vnd fortificiren , kein Kriegsvolck mehr darein legen / an Korn / Vieh / munition vnd dergleichen nichts abführen / vnd hinweg flehen / keine Häuser / Schewren / vnd anders demoliren vnd einreißen / der Adelichen Ansis vnd Häuser sich nicht bemechtigen / sondern es der Orter halber auffer derer bey 4. vnd 5. Punct specificirten Kriegespressuren vnd Feindthätigkeiten in dem Stande / darin alles jetzt befunden wird / verbleiben lassen.

Zum Siebenden / was in gemein vntern dem Wort hostilitet alles das / so in beschriebenen Kayser Rechten auch des Heil. Reichs publicirten Landfrieden verbotten / vnnnd also aller verbottener Zwangk vnd Gewalt begrieffen seyn vnd verstanden werden.

Zum Achten / bey wehrendem Stillstande die Strassen allenthalben vngesperrt bleiben / vnnnd die Reisenden zu Ross / Wagen vnd Fuß / vnd meniglich zu den ihren oder in ihren Geschäften frey / sicher vnd vngewandert Ab: vnd Zuziehen / auch das ihrige ab: vnd zuzuführen bemechtiget seyn,

B ij

Zum

Zum Neunden/die senigen so wider den Stillstand handeln/
dem andern Theil zu gebührender Vindication vnd Abstraffung
also fort cedirt vnd abgefolt.

Zum Zehenden / ober dies alles loco cautionis ein Reces
auffgerichtet / von den Herrn Generaln / vormittelt der Clausel bey
Königl: W. Fürstl. vnd Gräffl. Ehren / Treu vnd Glauben volnt
zogen vnd bey den Churf. Herrn Interponenten vorwarlich hinter
legt werden solle. Signat. Braunschweig den 21. Nov. An. 1625.

Fürstl: Friedländische Gegen Resolutio auff die Friedens Mittel.

WAs beeder Churf. Durchlauchtigkeiten zu Sach
sen vnd Brandenburgt wolverordneten hochansehnt
lichen Herrn geheimen Kriegs Räten / Obristen vnd Ge
sandten / der Fürsten vnd Ständen des N. S. Creisses / Herrn
Räthe / Bottschaften vnd Gesandten / vnd lengst hin für vormein
te gleichwol vnvorgreifliche Friedens Mittel proponiren vnd v
bergeben lassen. Solches haben die Fürstl. Friedländischen
Abgeordneten / aus beyden ihren am Jüngst erschienen 18. vnd
28. dieses zu end lauffenden Monats Decembris, in copiis com
municirten Schriften zur Gnüge gebührlich vernommen. Wes
dancken sich drauff gegen wolgedachten Herrn Churfürstl Inter
ponenten der beschehenen Communication halber / freunde
dienst: vnd fleißig / vnd haben nit unterlassen / die proponirte Pan
cta in reiffe deliberation zuziehen / hetten aber der guten hoffnung
vnd zuversicht gelebt / es würden die Herrn Creiß Gesandten / die
rechte billigmessige Ordnung ipsamq; *επιταξια* vor Augen gehalt
ten / vnd sich haben belieben lassen / zusehens der Römisch. Käys.
auß zu Hungarn vnd Böhemb Königl. May. vnsern allergnæs
digsten Herrn / off ihre Keyserl. postulata, mit disarmirung / vnd
andern sich der Billigkeit nach / aller gehorsambst zu accommodi
ren, als deroselben / præposterè Maetz vnd Ordnung gegen Ihre
Käys. erklerung: vnd erbietungen vorzuschreiben / weilen die Herrn
Creiß

CreißGesandten selbst gute Wissenschaft tragen/da Land vnd
Weltändig ist/das allerhöchsig. J. Kayf. May. des Kriegswerd
in diesen N. S. Creisse nicht angefangen / sondern gegen den staro
ken obermefsigen Verbungen vnd Bereitschaften/dazu man im
Creiß/vnndtlicher Dingen geschritten / mit den Einzug in den Creiß
vnd einlosirung ihres Kayf. Kriegsvolcks nothdringlich verfahren
müssen/bevorab weil J. Kayf. May. die würckliche demonstri-
rung, der berürten standhaftigen trewen devotion der Fürsten vnd
Stende dießfals/vff volnzuehung / dero Keyserl. hochbefügten bes
gehrens/gestalt vnd es in billig/das die Keyserl. intention Hoheit
vnd Meinung/der Fürsten vnd Stenden Exculationen vnd præ-
tensionen vorgezogen werden/hierumb so haben die Fürstl. Friedl.
Gesandten in irer instruction sich nochmaln der Nothdurfft nach
ersehen/vnd aus derselbigen mit beykommende Puncta tanquã me-
dia compositionis, jedoch jure & arbitrio addendi & minuendi
salvo, dessen reservats vnd vorbehalts sie sich hiermit per expres-
sam bedingen extrahiren lassen/ welche sie dann für ire erklerung
vff der Herrn CreißGesandten proposita halten/vnd zu dem Effect
neben dieser Schrifft produciren vnd vbergeben thun / mit ange-
heffter dieser Zusage / gleich wie Fürsten vnd Stende des Keyserl.
Schutzes / so wol in Religion vnd Prophansachen bishero genos-
sen / vnd vermöge ergangenen vnterschiedlichen Keyserl. syncra-
tionen zu einigen Mißstrawen befügte vrsachen nicht gehabt / das
also mehr höchsiged. J. Keyf. May. den gansen Creiß / in solchem
ihren Keyserl. Schus vnd protection gegen verspürender / würck-
licher schuldigster vnterthenigster Treu vnd devotion, stet / fest /
vnd vnvorbrüchlich erhalten werden/ jedoch das Ihr Keyf. May.
in schleuniger gleichmefsiger Administrirung der heilsamen Justitz
auff anruffen einer oder andern Partey eine freye vngesperret
Keyserlich Handhaben/vnd behalten sollen vnd wollen.

Welches ehrnbemelten Herrn Churf. Interponenten vff
der Herrn CreißGesandten vbergebenen vnd communicirte
Schriften / die Fürstl. Friedlendische Gesandten mit weinigen zu
wider

wider erkennen geben wollen/ freund: vnd dienstlich bittende/ die
vortreffliche Churf. Herrn Interponenten dieß Werck dahin be-
fodern helfen/ damit dieser seits beschehene Vorschläge zum Frie-
den/ als welche off die Käyserl. gerechte Intention fundiret aller-
seits ohn lengers cunctiren acceptiret vud vollzogen werden mö-
gen/ vnd den hochansehnlichen Churf. Herrn Interponenten die
Fürstl. Friedländische Gesandte freundliche / behäglliche vnd will-
fährige Dienste nach möglichkeit zuerzeigen ganz willig vnd bereit.
Datum Braunschweig den 31. Decembris Anno 1625.

Der Röm. Käyserliche Mayestät Generall
Herzog zu Friedland / F. Gn. anhero ver-
ordente Gesandten.

WUm Ersten wird begehrt/ das Ihr Königl. May.
zu Dennemarck / Norwegen/ etc. Neben dero interessir-
ten, des ganken Niedersächs. Creisses Fürsten vnd
Ständen/ ihre geworbene Kriegsvolck/ zu Ross vnd Fuß licenti-
ren, Abdancken/ aus dem N. S. Creise von dem Reichsboden ab-
schaffen/ damit auch solches Königl. Dennemärkisches vnd N. S.
Creises Volcks abdankung/ ohne höchstg. Käys. May. vnd dero
selben/ Behorsambsten Fürst n vnd Stände des Reichs entgelt/
Schaden vnd Nachtheil ins Werck gerichtet werden.

Dann auch zum Andern / das licentirte Königl. Dennem.
vnd N. S. geworbene Volck des heiligen Römischen Reichs in die
Acht erklärten vnd proscribirten Mansfelder/ noch Herzog Chris-
tian den Jüngern zu Braunschweig vnd Lüneb. oder andern Ihr
Käyserl. May. widerwertigen herum gebörsten weder gegeben/
sondern gantzlich abgeschaffet vnd aus dem Reich gethan.

Vor allen Dingen aber zum Dritten / das der Reichsächter
der Mansfelder aus dem Reichs vnd Creisboden getrieben werde.

Vors Vierde/ das Ihr Königl. May. zu Dennem. Nor-
wegen/ auch Fürsten vnd Stände des N. S. Creises gnugsame
Vorsicherung thun/ so wol auff dießmal / als künftig / weder mit
Rath vnd That / vnter was pretext vnd Fürwand/ es se seyn mö-
ge/

ge/gegen höchstged. J. Kayserl. auch zu Hungarn vnd Böhemb
Königl. M. vnser allergnedigsten Herrn vorzunehmen oder dero
selben trewen assistirenden des Heil. Reichs Chur-Fürsten vnd
Ständen ichtens Feindseliges / noch tägliches zuzufügen / oder zu
attentiren, vielweniger selbige geringstes offendiren, noch mo-
lestiren, sondern dessen sich genslich enthalten wollen.

Dann zum Fünfften/das der N. S. Creiß dergleichen vnzu-
lesige/vordecktliche / Kriegswerbungen/ ohne offthochg. J. Kay-
serl. May. vorhergehenden außtrückliche Verwilligung einstel-
len / vnd solch erworben auch anderwärts dem Creiß zuziehenden
Kriegesvolck/weder Quartier / Proviand / Paß vnd andere Vor-
theil zu lassen / sondern alles dergleichen / daraus alle schädliche
consequenz vnd Ungelegenheit erfolgen möchten / vnterlassen
vnd vermeiden wollen.

Vors Sechste/da gleich auff's künfftig mehr höchstg. J. Kayf.
May. vnd des N. S. Creises Nothdurfft vnd Wolfahrt erfodern
thäten/mit vorstandener vorhergehender Kayf. Verwilligung et-
was Kriegesvolck zu J. Kayf. M. Diensten vnd Creiß Defension
anzunehmen/doch solch von dem Creiß erworbenes Volck anders
nicht als zu devotion J. Kayf. M. angewendet/mit andern Kay-
serl. Kriegesvolck conjungiret, vnd also conjunctis viribus, wohin
die Nothdurfft erfodert / gebrauchen / keines weges aber/ einigen
Behorsamen/des Reichs Friedliebenden Stand/damit einig Des-
schwer noch Ungelegenheit zufügen oder verursachen wollen.

Zum Siebenden/dieweil männiglich vnd Welckündig/ wie
durch die vnnötige Armirung/ des NiederSächsis. Creises so wol
J. Kayserl. Mayest. als der getrewen Behorsamen bestehenden
Chur-Fürsten vnd Stände des Reichs in mehr Kriegsverfassung
sich zu bestellen / ein newe Armada auff dem Fuß zu bringen/vnd
zu versicherung dero trewen Behorsamen Ständen in das Reich
zu führen gedrungen/auch also bey dieser Kriegscontinuation ho-
hen schweren Unkosten auffzuwenden verursacht worden / welche
verursachte speelen vnd Unkosten ste J. Röm. Kayf. May. auch

E

den

den Behorsamen Chur vnd Fürsten so deswegen ichtes zu praten-
diren haben/ die billiche Vnfehlbare Erstattung vnnnd refusion
thun sollen.

Zum Achten/ weil dem Herzog Christian dem Ältern/ zu
Braunschw. vnd Lüneb. wegen J. J. Gn. gegen Ihr Käyserl.
May. Standhaffter beharrender trewer devotion von den Kö-
nigl. Dennem. vnd N. S. Creiß Volck in seinen Ländern/ vnters-
chiedliche Graffschafften/ als Hoya/ Diepholz/ Bruckhausen/
occupirt, auch andere in gedachter Ihr Fürstl. Gn. Fürsten-
thumb gelegene Ambter/ Städte/ Bestungen/ Vögteyen/ Fle-
cken/ Dörffern eingenommen/ oder mit Volcke belegt worden/
mehrhöchstged. Ihr Käys. Mayest. aber nicht wollen/ das der
trewe Behorsahme Fürsten vnd Stände/ nicht allein vmb ihrer
erzeigten Trewe willen geringstes nicht leiden/ sondern auch alles
ihren hierüber erlittenen Schadens vnd ausgestandener Vngele-
genheit/ ergetet vnnnd restituiret werden. Das wolerm. Ihr
J. Gn. nicht allein alle oberwehnte bereit occupirte Graffschaff-
ten vnd eingenommene Ambter vnd Orter/ sondern auch was
von J. Königl. May. zu Dennem. Norwegen/ vnd des Nieders-
Sächs. Creißes Fürsten vnd Stände Kriegsvolck/ noch ferner im
wehrender Tractationzeit occupirt oder Belagert werden möch-
ten/ solches alles in den Stand darin selbige Orter/ zur Zeit der oc-
cupation gewesen ohne entgelt vnd vorzug völlig restituiret das
Volck aber aus J. J. Gn. eigenen Land/ ohne einige weitere Bes-
festigung abgeföhret/ dann auch aller derselben vnnnd ihrer
Vnterthanen/ vor: vnd nach zugezogener Schade von den Nied.
Sächs. Creiß wider erstattet werde.

Zum Neunden/ das alle inserirte Articul vnd Puncten stätt
vnd fest gehalten werden/ sol von J. Königl. May. zu Dennem.
Norwegen/etc. als Creiß Obristen vnd denen Fürsten vnd Stän-
de des ganzen N. S. Creißes in meliori forma, Versicherung
geleistet werden.

Letzlich/ wann solche Articul vnd Puncten alle gnugsamb vers-
sichert/

sichere/vnd ins Werck gesetzt werden. Entbieten sich die Fürstl.
Friedländische ihres Theils die Sachen dahin zu richten / das
dero Käys. May. Armee abgeföhret / der Creiß mit deroselben
quitiret/vnd im wenigsten in keinerley Weise beleidiget/sondern die
Fürsten vnd Stände des Creises bey beyden des heil. Römisch.
Reichs Religion vnd ProphanFrieden vielmehr geschüzet vnd
gehandhabet werden sollen. Signat. Braunschweig am 31.
Decemb. Anno 1625.

Salvo.

COPEI.

Der Tyllischen Gesandten Postulatorum

Sub Dato 31. Decembris Anno 1625.

Stylo Novo.

Demnach die Röm. Käys. auch zu Hungarn
vnd Boheimb Königl. Mayestät/vnsern allergne-
digsten Herrn/ fürnehmer Scopus, intention,
Bemüh/ Will vnd Meinung se vnd allwege gewe-
sen vnd noch ist/das die Königl. Mayestät zu Den-
nemarck vnd Norwegen / etc. vnd derselben anhangende Fürsten
vnd Stände des ganzen NiederSächs. Creises ihr geworbenes
Kriegesvolck zu Ross vnd Fußlicentiren, abdanken/ selbst tren-
nen/vnd ausser dem NiederSächs. Creiß vnd von des Reichs Bo-
den abschaffen wollen.

So wird begehret / das solche Abdankung ohn allerhöchsts
gedachter Ihr Keyf. Mayest. vnd der Behorsamben Churfür-
sten vnd Ständen des Reichs Kosten / Schaden vnd Nachtheil/
dem negsten ins Werck befodert vnd gerichtet werden.

Zum Andern wird begehret/dz höchstgedachte Königl. May-
zu Dennemarck vnd Norwegen/etc. wie auch Fürsten vnd Stände
des NiederSächsischen Creises nicht allein für dießmahl
sondern auch ins künfftige legen oballerhöchstgedachte Ihr
Käys.

Käys. Mayestät / wie imgleichen legen derselben getrewen assistirenden friedliebenden Churfürsten vnd Ständen des Heil. Römisch. Reichs aller Feindselig vnd Thätigkeiten / es sey mit That oder That / wie es immer ein pretext vnd Vorwand haben möchte / enteusern vnd enthalten / vnd keinen aus ist höchst hoch vnd wolgedachten Ihr Käyserl. Mayestät gehorsamen Churfürsten vnd Ständen des Heil. Röm. Reichs in keine Wege offendiren noch molestiren wollen.

Zum Dritten sol præcaviret werden / damit bey verhoffens der licentirung des Königl. Dennemärck. vnd NiederS. Creises geworbenen Volcks / dasselbige dem Creiß: vnd des Heil. Römischen Reichs Aelter dem proscibirten Mansfelder noch Herzog Christian dem Jüngern zu Braunschweig vnd Lüneburg / &c. oder andern Ihr Käyserl. Mayest. Widerwertigen keines Weges verlassend noch zugestellet / sondern zertrennet / abgeschaffet / vnd er wandter Mansfelder aus dem Creiß vnd removiret werde.

Fürs Vierdte / ist dahin zu sehen, das mehr Höchst Hoch vnd Wolgedachter Niedersächsischer Creiß ins künfftig alles dergleichen verdächtig vnd ohnzulässig KriegsGewerb ohn vorhergehende mehr Allerhöchst gemelten Ihr Käys. Mayest. außtrückliche Verwilligung zumahl einstellen vnd dergleichen geworbenen / oder sonsten anderswohero dem Creiß zuziehenden Kriegesvolck einig Quartier / Proviant, Paß noch andere Vortheil nicht gestatten / sondern solches alles / vnd was dergleichen zu Abwendung nachfolgender besorgender Ungelegenheit vnd beschwerlichen consequentien entstehen mag / vermeiden vnd einstellen wollen.

Zum Fünfften / zum Fall in künfftigen Zeiten sich begeben vnd einstellen solten / das viel allerhöchstgedachte J. Käys. May. das H. Röm. Reichs vnd consequenten des löbl. Niedersächs. Creises Nothdurfft vnd Wolfahrt erfodern solte / nach aufweisung der heilsamen Reichsconstitutionen vñ Creißordnung oberstandener massen mit verwill vnd zulassung der Röm. Käys. Mayest. etwas

etwas Volck zu behueff J. Kayf. May. vnd des Creiffes defention
zu Werben / daß man vff Seiten des Creiffes solch geworbenes
Volck anderer gestalt nicht / vnd zu keinem andern Ende / als zu J.
Kayf. May. devotion vnd Dienst gebrauchen / mit andern J.
Kayf. May. eigenem Kriegsvolck conjungiren, vnd also conjun-
ctis viribus, wie zu solcher Zeit entstehende der Kayf. May. wie-
derwertige Empörungen dempffen helffen / mit nichten aber eini-
gen Gehorsamb vnd Friedliebenden Stand des Reichs damit bes-
leidigen noch beschweren wolle.

Zum Sechsten / weil viel höchst hoch vnd wolgemelte Fürsten
vnd Stände durch vnzeitige Armierung zu mehrer legen Verfas-
sung vnd des Krieges continuation mit schweren Kosten verursa-
che. So wird begehret / daß von dem gangen Creiff duffals ein bil-
ligemessiger Abtrag / so dem vffgewandten vnd verursachten gros-
sen Speffa gemess seyn möchte für Kayf. May. vnd dero selben
getrewe Chur Fürsten vnd Stände geleistet werden.

Zum Siebenden wird begehret / daß des Durchleuchtigen
Hochgebornen Fürsten vnd Herrn H. Christians des Eltern /
Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburgk occupirte Graff-
schaften Hona / Depholz vnd Bruehausen / wie auch andere in ih-
rem Erbfürstenthumb belegenen eingenommene / oder mit Volck
belegte Empter / Städte / Bestungen / Vogteyen / Flecken vnd
Dörffern / auch die noch für endlicher Vergleichung ferner occu-
piret, oder mit Volck belegt werden möchten / in den Standt dar-
in solche Orter zur zeit der occupation gewesen / ohn Endgeld vnd
Vorzugk restituiret, das Volck von ihren Erblanden abgeföhret
vnd der Schade ihr Fürstl. Gel. von dem Nieder Sächs. Creiff
wiederumb erstattet werden.

Fürs Achte / sol in kein Vergeß gestellet werden / damit ins
Namen J. Kay. May. der General Abscheid vnterschiedliche Ar-
ticul vnd Puncten / vnd der wircklicher Bollenziehung vnd Hals-
tung halber der Gebühr vnd Notdurfft nach von offi höchst hoch
vnd Wolermelten gesambten Fürsten vnd Ständen des ganz

hen Löbl. Niedersächsischen Creises assureiret vnd versichert
werden müsten.

Zum Neunden vnd letzten thut sich der Gräffl. Tyllischen
Gesandten, principal Käys. General der N. Graff von Tylli
hiernit anerbteig machen/das er auff die Articulirte vnterschieds
liche wirckliche erfolgende conditiones dem Löbl. Niedersächsi-
schen Creis mit seinen vnterhabenden Krieges Volck zu Ross vnd
Fuesz ebenmessig wiederum Quittiren vnd Trennen / vnd dens
selben ins künfftige verschonen/auch seines Theils daran sein wol
le/das Fürsten vnd Stände dieses Löbl. Niedersächs. Creises bey
beyden des heiligen Reichs Religion vnd Propphan Frieden/Käys
serl. Geschäset vnd Behandhabet werden solle / Signat. Brauns
schweig/den 31. Decembris. S. N. 1625.

Antwort der Tyllischen Gesandten /

3ff

Des Creises resolution den 28. Decembr. 1625.
vbergeben.

Denen Churf. Hochansehnlichen Herrn interpo-
nenten zufoige/ vbergeben die Herrn Gräffliche Tylli-
sche Gesandten in puncto der Friedensmitteln / nach folg-
gende Cathgorische endliche Erklärung. Demnach aus der Für-
sten vnd Ständen des Löbl. Niedersächs. Creises Kähten/Bot-
schafften vnd Gesandten den 10. dieses St. Novo communicirten
Extract/ einer Gegenerklärung vnd andern allen vorhin vorübten
Acten erscheinet / das diese ganze Friedens tractation vnd die
endliche gütliche Vergleichung vff folgenden puncten noch beru-
hen. Als nemlich (1.) das die Königl. May. zu Dennem. vnd
höchst. hochwolged. Fürsten vnd Stände des Creises/ihr Kriegs-
volck Licentiren. (2.) Dasselbe niemanden vberlassen. (3.) Jezo
vnd ins künfftig mit Ihr Käyserl. M. vnd der trewen assistiren-
den Churfürsten vnd Ständen halten / dero keinen beleydis-
gen.

Gen. (4.) Den Manßfelder vnd dero adhärenten Verfolgen.
(5.) Die Kriegekosten abtragen. (6.) Herrn Herzog Christians
des Eltern zu Braunsch. vnd Lüneb. Fürstl. Gn. wegen erlit-
tenen Schaden / Schadloßhalten (7.) beständige Versicherung
leisten / dagegen Allerhöchstged. Jhr. Kayf. May. Fürsten vnd
Stände / in ihren Erb. vnd Wahl Ländern wieder des heil. Reichs
Religion: vnd Prophan Frieden vnd andern constitutionen
nicht graviren, am freyen Exercitio Augspurg: Kayser Carl dem
5. Anno 1530. vbergebenen Confession vnd hergebrachten ordent-
lichen Jurisdiction vnd was dem ferner anhängig nicht betrüben
noch behindern / sondern Schützen vñ handhaben / mehr hochwol-
g. Kayserlich. Gener. der Herr Graff von Tyll: so wol / als des Her-
zogen von Friedland F. G. mit Jhren vnterhanden habenden
Keyf. Armaden von des Creises Grund vnd Boden wieder Ab-
vnd zurückziehen / den Creis hiernegst mit Einquartierung vnd
hostiliteten wie die Mahmen haben / weiter nicht beschweren alle
zugefügte Schäden / nach vorhergehender Liquidation wieder-
umb erstatten / vnd viel allerhöchstged. J. Kay. May. so wol auch
deroselben hochernanten beyden Herrn Generaln / eines vnd an-
ders gnugsamb versichern wollen. Als erklären die Gräffliche
Tyllische Abgeordnete vnd Bevollmechtigte / sich drauff runde /
lauter / Cathegorisch / auffrichtig / vnd Endlich.

Vors Erste / so viel der Fürsten vnd Stände protection,
Schutz vnd Schirm bey des heil. Reichs Religion vnd Prophan
Frieden / auch andern Constitutionen bey der Augspurgischen
Confession ihren hergebrachten ordentlichen Jurisdictionen vnd
was denen anhängig betriffe / das mehr allerhöchstged. J. Keyf. M.
weder scho noch ins künfftig / sie darinnen einiges wegess turbiren,
zulassen nit gemeint / sondern dabey vielmehr Schützen vnd Hand-
haben / Jedoch vorbehaltlich der Keyserl. Justitz vff anrufen der
Partheyen heilsamen gebührenden vnd wolhergebrachten Ad-
ministrationen, vnd das angezogener Religion Friede / von Für-
sten vnd Stände des NiederSächf. Creises reciprocè gehalten /
vnd

vnd die Cañonici so der Catholischen Religion zugethan / dawies
der nicht beschweret werden / zu dessen Borgewisserung / assecura-
tion vnd Versicherung die Gräffliche Tyllische Gesandten / kein
bessers noch erspriesslichers Mittel habē / als das Käys. W D R E /
so Ihr Käys. May. albereit vor diesen / nemlich vnterm dato den
27. negst abgewichenen Monats Julij / nach besage vnd Inhalt /
beyliegenden Extracts lit. A. von sich geben / vnd bishero nicht wie-
der zurück genommen / sonderu Fürsten vnd Stände des Creises /
dasselbe noch in Händen haben / vnd Ihr Käys. May. demselben
nach / gemess gang Käyserl. sich verhalten / vnd zum vberflusz dieser
Vorgleichung / do dieselbe durch Gottes Segen getroffen vnd
volnzogen werden möchte / mit Ihr Käyserl. ratihabitation dieses
versprochenen massen confirmiren vnd bestetigen werde vnd wols-
ten. Was aber der Käys. Armaden angezogene Abführung auß-
ser dem Creis auch künfftige Turbit: vnd Gravirung belanget / er-
bieten sich die Gräffliche Tyllische Gesandten / (da die Königl.
May. zu Dennem. Norwegen / etc. vnd mehrhöchst: hoch: vnd
wolged. Fürsten vnd Stände des Nieder S. Creises / ihr oder ein
anders Ihr Käys. May. wiederiges Kriegesvolck so jeso im Creis
sich befindet / oder noch ferner vber kurz oder langt darin gezogen
werden möchte / vorhero würcklich Abgedancket vnd abgeschaffet
haben werden /) den Creis gantzlich vnd plenariē zu quitieren / auch
sich künfftigen Vberzugs / Einquartierung vnd andern Krieges-
beschwerlichkeiten zuenthaltē / dessen Vorsicherung sie auff ihres
Herrn Principalis schriftlichen vorsiegelten Revers, so man
auff belieben zuübergēben geneigt / oder auff andere zu engliche
Mittel / nach anweisung der fürtrefflichē Herrn Churfürstl. Herrn
interponenten gestellet seyn lassen. Damit nun dieses alles so viel
ehender befodert / vnd der edle Fried ohn lengern Verzugt / so täg-
lich nicht geringe Gefahr nach sich ziehet wieder gebracht werde.
Vtq; ipsum Bellum iisdem vijs modisq; quibus crevit, resolva-
tur, Juxta doctrinam Juris Consulti: Nihil tam naturale esse,
quam eo genere quicquam dissolvi, quo colligatum est.

Als

Als wird hiemit dieserseits im Namen Ihr Key. May. gesonnen/
die Herrn Creiß Gesandten diß heilsame Werck so viel möglich zu
maturiren, ebener gestalt belieben lassen/vnd die würcliche Li-
centirung ihres zu erst im Creiß sich befundenen/auch alles andern
vom Mansfelder vnd andern J. Käys. May. Feindseligen de-
pendirenden Krieges Volcks besodern / auch ihr in obberürten
communicirten Extract, ihrer gegen Erklärung / befindliches
vbriges erbiehen/dermassen versichern wollen/das J. Käys. May.
damit zu frieden seyn/vnd sich drauff sicherlich verlassen können /
(das nemlichen Ihr Krieges Volck nach der Abdankung / nie-
manden vberlassen/der Mansfelder vnd dessen adhaerenten mit
gemeinem ihrem zuehün vertilget/) dahin man dieses Orts den
Post von Mansfelder in der Herrn Creiß Gesandten Erklärungs-
schrift vom 16. Decembris jüngsthin eingenommen vnd vorstans-
den/vnnd billich nicht anders verstehen können/ damit die Käys.
May. vnd gero Behorsamen Churfürsten vnd Stände im gering-
sten weder iso noch ins künfftig von oder ausser dem Creiß beleidig-
et/sondern vielmehr dannenhero Ihr Käy. May. jederzeit aller-
schuldigster/vnterthänigster Behorsamb/Trew/vnnd devotion,
vnd deroselben Behorsamb/Chur:Fürsten vnd Stände/alle an-
genehme wolgefellige Dienste/Freundschaft vnd guter Wille er-
wiesen/geleistet/auch kein vnzuleffiges Krieges Gewerck von Für-
sten vnd Ständen/des Nieder Sächs. Creises nummermehr nicht
getrieben/noch andern darin vorstattet werden solle. Welche Er-
biehung alle vnd Erklärung man hiemit besser massen acceptiren
haben will/anlangend die restitution drauff gewanten Krieges-
kosten. Ob wol die Gräßliche Tylische Gesandten sich dero zus-
mahl ganz ohn Abbruch wol befugt erachten / damit man jedoch
ihr Verlangen/zu erspriehlicher Besoderung / des werthen Frie-
dens vnd mehr zu des Creises Nutzbarkeit als Ruin abzunehmen
habe/So lassen sie der Herrn Creiß Gesandten so offte vorgeschüs-
sete Excusation wegen des Creises armatur an seinen Ort gefle-
let seyn/hetten aber dafür gehalten / das es ein Creiß Defension
D Werck /

Werk/das dieselb durchgehend vnd allen den Creiß eingeseffende Fürsten vnd Stände/ gemein vnd gleich erspriehlich sein müste/ keines weges aber ein Stand für dem andern derselben gemessen / vnd die sich zu offenbahrer getrewster devotion Ihr. Kay. May. mit Mund vnd Herzen/Rath vnd That bekennen / derselben so oft prætendirten Creiß Defension am meisten entgelten / vnd von derselben so offte Vernachtheilet werden solten.

Dessen vnd anderer wolbegründeten considerationen gleichwol ohn erachtet / erklere sich die Gräffliche Tyllische ge- vollmechtige im Hauptpunct dahin / das sie auff den fall / da die Herrn Creiß Gesandten / vnd ihre gefoderte Kriegeschäden / die ex post facto, da man es einmahl hindan gesetzt / aller vorher- gangenen trewen Warnungen / zum Einzug im Creiß/hat kom- men lassen/ nicht mehr abzuwenden / noch zu verhindern gewes- sen / allerdings sincken vnd fallen lassen werden / das sie auff dem höchsten vnd eussersten disfalls so gar nicht bestehen noch vor- harren werden. Ingleichen so viel Herrn Herzog Christians des Eltern zu Braunschweigk vnd Lüneburgk J. Gn. angefo- derten Abtragk vor zugefügte Schaden berührt/ wann es damit die vorgewante Beschaffenheit haben solte / das solches suchen altioris indaginis vnd zu diesen engen schleunigen tractaten, so præcisè dem gemeinem Frieden des Vaterlandes concerniren nicht gehörig seyn solte.

So wollen die Gräffliche Tyllische Gesandten ihres Theils zu hochermeltem J. J. Gn. sich vnterthänig getrösten/ sie werden selbst nicht gemeine seyn/das so hoch desiderirte bonum publicū pacis disfalls mit ihren einwendungen zu verhindern oder auffzu- halten/sondern vielmehr ihre competirende actiones an seinem gehörigen Ort aussetzen zu lassen/kein bedencken tragen.

Diesem allem nach/weil die Gräffliche Tyllische Gesand- ten sich obverständener massen/ in allem dermassen auffrecht wol- meinend / vnd Cathegoricè erklere / so zweiffeln sie hingegen nicht / die Churfürstl. Hochansehenliche Herrn interponenten,
hierbey

Hierbey Ihr Friedliebendes Gemüch zu allem begnügen verspüren/
vnd dadurch nicht vnterlassen werden/die Herrn CreißBesandten
zu gleichmessigen fernern willfährigen endlichen Erklärungen vnd
würcklichen Zezeigung des Löbl. Creiß Notturnste nach / also zu
disponiren, damit Ihr Gnedigst vnd Gnedige Herrn principaln
dermahl eins vnvorlengst vnd alßbald zu Lycenirung ihres Kries
gesvolcks schreiten/vnd ohn vbriger obverstandener/völliger/recha
ter beständigen accommodirung nichts erwinden lassen/Im wies
drigen vnd vnverhofften fall aber protektiren offternante Gräffe
liche Tyllische abgeordnete hiemit ihres Theils für Gott auch für
höchst: vnd hochermelten Fürsten vnd Ständen des ganzen Löbl.
NiederSächs Creises vnd für der ganzen Christenheit/ daß sie
vnd zuvor Ihr Herr principal an allem Vnheil so durch der Herrn
CreißBesandten vnd Ihrer gnedigst vnd gnedige Herrn princi
paln fernern Vffhalt oder gengkliche Verschlagung dieser heilsa
men Friedes tractaten entstehen möchte/für menniglich Vnschül
dig vnd entschuldiget seyn wollen/ sich damit zufoderst den Churo
fürstl. Hochansehendlichen Herrn interpositorn, so dann den
Herrn CreißBesandten zu aller annehmlicher Freundlicher vnd
gestiffener Dienstwilligkeit anbietende, Signat. Braunschweig/
den 17. Januar, Anno 1626.

Tyllische Besandten.

Antwort der CreißBesandten /

Vff

Der Friedländischen vnd Tyllischen Besand
ten Memorial vnd vbergebene puncta.

Dennach beyder Churfürstl. Durchl. zu Sachsen
vnd Brandenburg hochansehenliche Besandten / den
Fürstlichen Friedländischen auch Graff Tyllischen für
nehmen Herrn Abgesandten / Copeilich aufgeantwortet vnd
communiciret, was des Nieder S. Creises Rähte/Botschafften

D ij

vnd

vnd Gesandten sich vff die Mündliche 14. dieses Anzeige erklo-
ret/so haben sie je keine andere gedanken machen können noch sol-
len/ als die Herrn Regentheil sich darauff mit einer solchen resolu-
tion wie der vornehmen lassen/drauff man zuverspüren daß sie zum
Ziel sich zulegen/vnd nicht weniger wie dieses Theils daran kein
mangel gewest/ also auch sie an ihrem Ort alle dasjenige würden
geleistet haben/ dadurch die Churf. hochpreßliche intention desto
ehender erreicht werden möge/ man vernimbt aber aus den einge-
lieferten Gegenschrifften für deren communication gegen die
Churf. Herrn interponenten sich die H. Creiß Gesandte in fleiß
bedanken. Daß 1. im eingang viel Vndienlichkeiten lauter ex-
tra Scopum dieser Vorsammlung mit eingeführet/ das Haupt-
werck disputiret, des Creißes arma defensiva als vnrecht danieder
geschlagen/vnd dagegen der beyden Herrn Generaln/ des Herrn
Herzogs zu Friedland S. Gu. vnd Ihr Excellenz des Herrn
Graffen von Tylli facta als vberall Recht/vnd den Reichß Con-
stitutionen gemesswol iustificiret werden.

Vorauß man dieses Theils zwar mit weitläufftiger Regent
vorhandlung verfahren könnte/ do man das vbernommene Löbl.
gemeinnützige interposition Werck mehr zu retardiren als zu
facilitiren gemeinet were/gleichwol damit der Königl. May. zu
Dennem. Norwegen/etc. als hochansehnlichen Creiß Obristen/
auch Fürsten vnd Ständen des Creißes/ da man so gar stille das
zu schweigen solle/nicht etwa drauff ein Vnwiederbringliches præ-
juditz erwachsen möge/ können Rähte/Botschafften vnd Gesan-
ten nicht umbhin des Creißes Gegennotturfft auff das aller-
fürste jedoch mit expreßlichen Vorbehalt der Käyserl. hohen
präminentz; vnd allein zu remonstrirung des Creißes Vns-
schuldt einzubringen. Bedingen dabey außtrücklich/ daß sie in
derogleichen disputat sich hinfüro mit den Herrn Regentheilen
einzulassen nicht gemeinet/sondern semel pro semper alle den jez-
nigen so hiernechst zu der Fürsten vnd Ständen dieses Creißes
präjuditz vnd Abbruch eingebracht werden möchte / krafft
dieses

Dieses contradiciret vnd Widersprechen/ vnd dem Creiß dawider
seine jura vnd Defensiones reserviret haben wollen. Vnd müß
sen nun Rätthe vnd Gesandten an seinen Ort lassen gestellet seyn/
das ihre Gnedigst. Gn. Herrschafften proponirte media vnter
dem Nahmen / das es vornehmte Friedensmittel eleviret werden
wollen / seynd vorsichere das solche sampt vnd sonders aus den
Visceribus des H. Reichs constitutionen den ergangenen Käys.
stabilichen syncerationen vnd dieses Land. vnd Weltkündig un-
schuldigen Creißes Verfassung genommen/zur Sache sehr nötig
vnd dienlich / vnd mit deme was hiebevör in Churf. Durchl. zu
Sachsen / zusoderst aber an die Römisch. Käyserl. auch zu Hun-
garn vnd Boheimb Königl. vnd Allergn. Herrn May. geschries-
ben worden/Einstimmig. Es ist auch außser zweiffel zu setzen/do J.
Käyserl. Mayest. diesen Gehorsamen Creiß dessen Allergnedigst
vorsichern/das sie hierdurch gewißlichen einen Rechten ganz unbes-
weglichen vnd ewigwehrenden Grund zu gantzlicher Vortil: vnd
Aufhebung alles eingerissenen vnd leider tieff eingewurzelten
Mißtrauens legen vnd setzen werde.

Es erinnern sich die CreißGesandten des hohen respects vnd
Käys. prerogativ so Ihr Käys. May. als dem Christlichen von
Gott fürgesetzten Haupt vnd Brunquell aller Weltlichen Ehr/
Würde/Herrligkeit/auch justitz vnd Gerechtigkeit vnstreitig ge-
bühret/ist dahero ihnen nie zu Sinne vnd Herken gestiegen deros-
selben so nahe zu treten/ganz ohne/das Ihr Käys. May. sie præ-
posterè procedendo jemals Ziel / Ordnung vnd Maetz fürges-
schrieben/aus des Creißes vberreichten mediis ist solche imposition
gar nicht zu behaupten / sintemal Fürsten vnd Stände darin den
ordinem gehalten/welchen ihnen die Natur vnd allgemeine Expe-
rienz an die Hand geben/das ehe vnd zuvor die Krankheit geheu-
let werden könne/die Ursache deroselben aus dem Wege gereumet/
vnd also consequenter der Creiß zuvorhero des Religion: vnd Pros-
phan Friedens versichert/der vber schweren Last enthoben/vnd von
beyden Armeen cum effectu entlediget werden müsse/ Wann das

D iij

erhalte

erhalten oder bewilliget vnd vorsehet worden / so würde die Königl. Mayest. zu Dänem. Norwegen/etc. als Hochansehendlichen Creiß Obrister nebst Fürsten vnd Stenden zu licentir: vnd Abdankung ihres erworbenen Kriegsvolcks als caula defensionis cessante, sich gerne bequemen / das aber Fürsten vnd Stände allhier imputiret wird / also wann sie vnnötiger Dingen zu Werbungen geschritten / solches werden sie bey den Herrn Gener. gar nicht einräumen / wünscheten zwar von Herren/sie hetten sich vnd ihre arme ausgemergelte Vnterthanen damit verschonen können / es ist aber im Creiß notorium weiln das Creiß Obrister Ampt lange zeit wegen geschehener resignation vnvorwaltet blieben / vnter des der ganz weit außsehende Empörung im heil. Reich sich ereuget / welches allerhöchsted. Kaiserl. Mayest. bewogen / das sie den Creiß vnter dato Wien den 10. Januarij / dieses zu endlauffenden 1625. Jahres ernstlich befohlen / die erledigten Creiß Obristen stelle zumahl nach Gestalt der damahls für Augen schwebenden Vnruhe vnd Zerrütlichkeiten / auch neuen motuum vnd Kriegs empörungen / so den täglichen einalangenden glaubwürdigen Avisen nach / ihr Ziel vnd Absehen / nebst andern / fürnehmlich auff den N. S. Creiß / vnd die nechst Angrenzende getreue gehorsame Creise nicht wenig vnd fast am meisten wendeten / durch Erwehlung eines andern Creiß Obristen / vnvorlängte Zuversicher: vnd Vorwahrung des Creises frontiren, wiederumb zu ergenzen / das Fürsten vnd Stände daher nicht ermessen mögen / wie sie ferner Werb: vnd Vorfassung haben können vberhoben bleiben / neben deme / das gleichwol Ihr Excell. der Graff Johan von Tilly den Creiß selbst am 19. Martij erschienen / derer domahls obhanden gewesenen sehr gefehrlichen practiquen vnd Anschläge halber vnter andern mit diesen formalibus gewarnet: Deswegen anderswo vorlegte Pässe den NiederSächs. Creiß der Gefahr zum ersten exponirt werden dorfften / darumb die höchste Nothdurfft wol erfoderte / das bey solcher Beschaffenheit eine Wachtsame sorgfältige Aufsicht gepflogen / vnd den jenigen Ständen so

vff

vff den frontiren gelegen/vnd die Bürde des Kriegswesen fast alle
lein getragen / mit Rettung vnd Defension hülfflich beygesprun-
gen vnd trewlich assistiret, auch der Gelegenheit zwischen Bremen
vnd Hamburg fleissig wahr genommen werden müchten / gestalt
dann viel vornehme Mitglieder des Creises in particulari zu
mehrmahl mit grosser Beschwer geklaget / das wegen erlittener
Durchzüge vnd Einquartierung in ihren Erb: vnd Wahl Län-
dern auch Graff vnd Herrschafften sie vff viel Tonnen Goldes
werth in Schaden vortreffet/andere getrewe gehorsame Stände/
seynd mit gleichmessigen Einlagerungen hefftig bedrowet vnd in
stetswrender Furcht vnd Sorgen wider den heilsamen Religion
vnd Prophean Frieden/auch vnvorrücklich hergebrachtes Exerci-
tium Augustanae Confessionis an ihren Fürstenthumb vnd Lan-
den beschweret zu werden/begrieffen gewest/ Weiln nun in des H.
Reichs Executions Ordnung vnd dieses Nieder S. Creises Vor-
fassung statlich Vorsehen/ was bey dergleichen occurrentien ein-
nen Idwedern Creise der Schuldigkeit nach zu thun oblieget/ in-
sonderheit aber dem Creise durch die vff der Regenseiten wieder den
von Kayserl. Mayest. Anno 1623. confirmirten Creis Abscheid
vnd andere ergangene Kayserl. monitoria durch continuirende
Kriegspressuren, Feindthätigkeiten vnd Trangsahl solche scha-
den/die nicht zu vorwinden / auch fast nicht assistiret werden kön-
nen/zugefüget werden/so lassen Fürsten vnd Ständen zu aller vno-
passionirten Erkentnuß ausgestellt seyn / ob ihnen beyzumessen/
das sie vnnötiger Dingen zu Werbung geschritten. Die Cogni-
tion vnd Ermessigung wie hoch vnd starck / die defensiv hülff pro
tempore vff die Seine zu bringen / ist allewege nach außweiss der
Creis Acten von Anno 1556. hero/beym Creis gestanden/hette der
Herr Graff von Tylli mit einführung seines Kriegsvolcks im
Creis den anfang nicht gemacht / die Königl. May. zu Dennem:
nicht verfolget/noch derselben an vnterschiedlichen Orten so Feinds-
lich zugesetzt/würde es nimmermehr zu denen für Augenschwebens
den leidigen extremis ausgeschlagen seyn. Diweil aber
Ihr

Ihr Excell: sich zu einer wiederigen vnfriedsahmen aber vnverschuldeten Resolution bewegen lassen / auch vber dieß noch dazu hochgedachtes Herzog zu Friedland Fürstl. Gn. mit dero Armee im Creiß gerücket / So werden gewißlich J. Königl. May. auch Fürsten vnd Ständen für billich nicht ermesen können / das man den Creise / zu mahl bey bekanter dismembration derer zum Theile angrenzenden Creise vorbieten wolle / sich wiederumb zu seiner defendirung vnd Beschützung der möglichkeit nach also zu verstärcken / damit gleichwol zwischen der offension vnd defension eine gleichmessige proportion gehalten werde / in aller vnterthänigste vngeferbte auffrechte devotion Liebe vnd Trewe / respect vnd Gehorsamb bestehet nicht in blossen berühmen / sondern in den Wercken vnd Thaten / welches legen die Churf. Herrn Interponenten weitleufftig auszuführen / ganz vuvonnöten / aus den Käy. von Anfangs der leidigen Böhmischen Vnrube / biß vff den Februarium dieses ablauffenden 1625. Jahrs ergangenen vielfältigen statlichen Confessionibus vnd Zeugnüßen erscheinet / das lauter Widerspiel / Insonderheit aber dieses / das Fürsten vnd Stände mit auffrechten zu thun / jederzeit alle widerwertige imaginationes abwenden / zu helfen / an ihnen nichts ermangeln lassen / wie ob denen in Creiß Acten befindlichen Käyserl. Schreiben / abgelegten propositionen vnd Verbungen / Mandaten vnd Patenten / so vff begehren in beglaubter Form können producirt werden / mit mehrer zuersehen / also wird ferner die Käys. hiernechst angezogene intention von Fürsten vnd Ständen / der schuldigkeit nach hoch respectirt, das aber die Herrn Abgesandten / Fürsten vnd Ständen dabey alle ihre Excusationes vnd prætionones glatt abschneiden / darob werden sie besorglich etwas befrembdungen tragen / vnd es vngezweiffelt dafür halten / es werde die Käys. wolerkandte / vnd in der ganzen Welt hochberümbte angeerbte Clementz, Gütigkeit / Milde vnd Liebe zur Gerechtigkeit / gahnicht zu lassen / Gehorsamen / jederzeit Trewe erfundenen Reichsfürsten ihre befügte Defensiones vnd prætionones zubenehmen /

men/ vnd abzustriechen/ oder für billig vnd dem herkommen/ im
Reich gemäß nicht erkennen / das Fürsten vnd Stände alle auff-
gebürdete impositiones vff sich ohne einige Verantwortung mü-
ssen erlassen lassen.

Zum 2. befinden die CreißGesandten das ex aduerso andere
media compositionis vbergeben worden / mit dem Erbieten/
gleich wie Fürsten vnd Ständen des Kayserl. Schutzes in Reli-
gion: vnd Prophan Sachen bißhero genossen / das also mehr aller-
höchstged. Röm. Kayf. May. sie in solchen Keyserlichen Schutz
vnd protection gegen versprürter allerunterthänigster Treu vnd
devotion zu erhalten allergnedigst geneigt / doch der Keyserl. ius-
tiz vff anrufen einer vnd andern Parteyen vnabbrüchlich / so viel
nun das erbieten belangt/acceptiren an stat ihrer gnedigsten vnd
gned. Herrschafften anwesende CreißGesandten alle das jenige/
so dem Creiß dar aus zu Nutz vnd Wolffahrt gereichen vnd geden-
cken an/gans utiliter. Diweil aber solch erbieten vff die bißhero im
Creiß an der gegenseiten fürgangen facta nicht qualificiret vnd re-
stringiret, vnd aber Reichs ja Weltkändig wie so gar offte vnd
vielmahls dieser eusserst bedrengter Creiß den Assecurationen,
Syncerationen, Salvaguardien vnd andern sicherungs Brieffen
gestradts zu wieder mit Durchzügen Einlagerungen/ Ausplündes-
rungen vnd andern Feindlichen procedirn beschweret / auch end-
lich dadurch in den itzigen für Augenschwebenden verderblichen
Zustand vnd desolation gesetzt worden / so bitten Fürsten vnd
Stände allerunterthänigst/ die Röm. Keyf. May. geruhe dieses
grosse Elend vnvorschuldete Bedrengnüssen zu Keyserl. Herrken
zu nehmen / vnd sie deroselben durch forderlichste Keyserl. Or-
donantz nicht allein entladen zu lassen / sondern auch bey den
heilsamen Religion vnd Prophan Frieden so wol in Wahl- als
Erbländern allergnedigst zu schützen/ vnd die Administrationem
iustitiæ also zu moderiren, damit der Lauff des öffentlichen von
vielen Jahren ruhiglich hergebracht vnd ersessenen Exercitij
Augsburgischer Anno 1530. Keyser Carolo 5. Glorwürdigen
E
andere

andenckens vbergebenen Confession, darin nicht möge behindere/
gehemmet oder vbersperret werden.

Anreichend aber zum 3. die Articul in specie, erachten die
CreißStände fast für ein Vnnothdurfft auch etwan bedenklich
sich darauff in particulari einzulassen/ Bevorab die Herrn Abge-
sandte auff des Creißes proponirte media sich articulate vnd in
specie nicht vornehmen lassen / vielmehr aber es das ansehen ge-
winnen wil/ als wolte man dieselbe stracks beyseits setzen / gengklich
vorwerffen/ dem Creiß das Ziel vorrücken / den ordinem in verti-
ren vnd dadurch allerhand schwere präjudicirliche consequen-
tien vorursachen/ aber wie deme/ damit Fürsten vnd Stände/ als
ob sie hierunter Weitlauftigkeit suchten vnd sich zum Ziel nicht
legen wolten/ nicht möge beygemessen werden/ wollen sie sich drauff/
jedoch mit vorbehalt des Creißes vberreicher Friedensmittel/ nach-
folgender gestalt erkläret haben.

Das nemlich 1. die licentirung von der Königl. Mayestät
zu Dennemarck auch Fürsten vnd Ständen / (denen aber von kei-
nem anhang als das Ihr Königl. Mayest. zum Creiß Obristen
rechtmessiger Weise erwehlet vnd derselben durch Fürsten vnd
Stände das Directorium vber der Defensions Verfassung / wie
es mit andern also gleichfalls gehalten / anvertrauet worden / et-
was bewußt) ohnfeilbahr erfolgen sol / wenn der Creiß zuvor des
Religion vnd Prophan Friedens gnugsamb vorsichert / auch vor-
gewert / das hoch: vnd wolged. beyde Herrn Generaln: die zwo
starcken Armeen gengklich abführen / den Creiß quitiren, die oc-
cupata ohn entgelt in vorigen Stand restituiren, den Creiß hiers
negst mit Einquartirungen vnd andern hostiliteten, wie die Nahe-
men haben/ weiter nicht beschweren werden / vnd was derogleichem
mehr an dieser Seiten in den vbergebenen Friedensmittel vnd
jüngst in den 16. dieses eingereichter resolution gesucht / erinnert
vnd begehret worden.

Wann nun zum 2. Fürsten vnd Stände dadurch zu Ruhe
gelanget oder zu gelangen vorsichert werden/ wollen sie die licenti-
rung

zung purè ohne einen anhang zu Werke stellen / vnd das abge-
danckte Volk niemanden vberlassen.

Vnd lassen es sonst der Creiß Gesandten für 3. wegen des
Manßfelders mit deme sie nicht zu schaffen / bey ihrer ohn lengst ers
öffneten resolution sub dato 15. dieses bewenden.

Es sollen auch 4. allerhöchstged. Ihr Käys. May. sich vors
sichert halten / das die Fürsten vnd Stände wider Ihr Käyserl.
May. oder dero Gehorsame Chur Fürsten vnd Stände niemahls
ichts was Feindschliches noch thätliches practiciret, attentiret,
vnd verhandelt / also sie vermittels Göttliches Beystandes davon
gar nicht auszufehen / sondern in solcher Gehorsamen devotion,
vnd intention vnrück zu continuiren, vnd fortzuschreiten
genzlich gemeint / begehren ein mehrers nicht / als das sie bey des
heiligen Reichs constitutionen, den Religion vnd Prophan Fries
den / Exercitio Augspurgischer Confession vnd hergebrachter ord
entlichen Jurisdiction vnd was dem ferner anhängig in ihren Erb-
vnd Wahl Ländern allergned. mügen geschützt werden.

Allermassen nun zum 5. der Creiß sich keiner unzulässlichen
vordechtigen Kriegswerbungen bewußt. Als werden sich Fürs
ten vnd Stände auch hinfuro dazu nicht bewegen lassen / sondern
sich jederzeit erzeigen / wie getrewen Gehorsamen Reichs Fürsten
wol anseendig / wollen inen aber hiebey des H. Reichsconstitutio
nes vnd dieses Creißes verfassung für behalten haben / mit dem vors
sprechen das dawider im geringsten nichts gehandelt / noch andern
darwider zu thun vnd zu handeln verstattet werden sol.

Vnd consequenter da 6. hiernechst es die vnumgängli
che Nothdurfft erfoderte sich in Verfassung zu stellen / wollen sie
sich damit in den Schrancken des heiligen Reichs fundamental
Geses / Constitutionen vnd Ordnung auch dieses Creißes recel
sen vnd Abscheiden / behalten / der Käyserl. May. jederzeit allen
schuldigsten vnterthenigsten Gehorsamb leisten / anderen ihren
Mitgliedern des Reichs alle angenehme wolgefellige Dienste /
Freundschaft / vnd guten Willen erweisen / vnd von denselben

wiederumb einer gleichmessigen auffrichtigen Regenbezeigung
gewertig seyn.

Als auch 7. zu mehrmahlen klärlich dargethan / das dieser
Creiß zu der Newen wiedrigen Armatur nicht die geringste Bro
sach gegeben / sondern aus Teutschem offenem Herzen jederzeit
contestiret, sich erkleret / vnd bezeiget / das Ihre Kriegesvorsas
sung zu niemanden offension, Sondern einzig vnd allein ad
defensionem des Creises angesehen / auch kein actus positivus
mit Bestande beyzubringen / draus das wieder spiel sich erhellete /
als wil zu der Römisch. Käserl. Mayest. dieser gehorsambster
Creiß sich allervnterthänigst getrösten / gegen den Herrn Generaln
Graff Johan von Tylli aber thut er sich versehen / man werde
Fürsten vnd Stände mit gefodertter restitution drauff gewandten
vom Creiß nicht verursachten Kriegskosten allergned. vnd billich
vnterbesetzt lassen.

So seynd auch 8. Fürsten vnd Stände des Herrn Herzog
Christians zu Braunschw. vnd Lüneb. S. G. angeforderten Ab
tragt für zugefügte Schäden / nebst deme das dieser Punct hieher
nicht gehörig / vnd prætentum jus tertij concerniret, gar nichts
gestendig / sondern lassen es derhalb bey ihren an S. Fürstl. Gn.
am dato den 19. Novembris jüngsthin abgangenem außführli
chen Schreiben allenthalben bewenden.

Bev den 9. Articul wird es des Creises halber / wann derselbe
zuvorher in Friede vnd Ruhe gesetzt an schuldigen bezeig: vnd vers
icherung nicht ermangeln.

Was bey dem 10. Articul die Fürstl. Friedländische vnd
Gräffliche Tyllische Herrn Abgesandten sich erbieten / damit wer
den Fürsten vnd Stände sich nicht contentiren lassen / sondern weil
sie in puncto Assurance vnd sonst sich ihres Gemüths / in den
vbergebenen mediis compositionis allbereit vorhin zu tatsahmer
gnüge erklereret / so lassen sie es dabey bewenden / wolken sich drauff
hiemit gezogen / vnd die Churfürstl. Herrn Interponenten dienst
liches fleisses ersucht haben / nunmehr sich ins Mittel zu legen /
mit

mit den tractaten vber den medijs pacificationis einen Anfang
zu machen/ vnd die Herrn Regentheil dahin zu disponiren, daß sie
sich der billigkeit nach/ wie zu ihnen man stark hoffet/ erzeigen/
alle Weitlaufigkeit abstellen/ vnd eine solche Hochrühmliche de-
monstration thun mögen/ drauß zuvorspüren / daß sie diesen jetz
derzeit Trew erfundenen/ vnd der Röm. Kay. May. wolanken-
digen Creiß vielmehr vor endlichen Vntergang zu præserviren
geneigt/ als den vbrigen Rest in ruin vnd desolation zusetzen ge-
meint seyn. Der Creiß erbeut sich ein vor allemahl/ vnd zu allem
Ubersuß dahin/ daß der Kriegsvolck licentiren vnd Abzu-
dancken gemeint. Jedoch factis faciendis vnd legen gnugsame
Versicherung des Religion vnd Prophan Friedens vnd daß die
wiedrigen Armeen ohne einige weitere Beleidigung wie die Na-
men haben mag/ ehst abgeföhret/ der Creiß von denselben gen-
lich vnd plenariè entlediget/ vnd in vbrigen vbergebenen Puncten
ihne eine gebührende gleichmessige satisfaction gerhan werden
möge. Welches alles die Herrn Creiß Gesandten auff der Herrn
Churf. interponenten ferner Vnterhandlung wollen gestelles
haben/ denen sie zu beheglichen wolgefelligem Diensten gestiffen.
Signat. Braunschweig den 28. Decembr. 1625.

Creiß Gesandte.

Copia

Antwort der Friedländischen Gesandten.

Vff

Der Creiß Gesandten Resolution darin sie

vff das Memorial vnd puncta Geant

wortet.

Vs deren von den Churf. Sächsischen Hochan-
sehendlichen Herrn interponenten, den Fürstl. Friedlän-
dischen Abgesandten gestelten specificierte begehren vnd
media compositionis vom 28. nimehr abgewischnen Monats

E iij

Decemb.

Decemb. S. V. gegebenen / vnd den 10. infolgenden Monats Ja-
nuarij communicirten Antwort / haben ermelte Fürstl. Fried-
ländische Besandten vernommen / was bey einem vnd anderem
Puncten die Herrn Cräiß Besandten sich hiewieder erklären /
Gleich wie nun Wolgedachte Churfürstl. Hochansehendliche
Herren interponenten bey sich hochvernünftig leichtlich zuer-
messen / daß in dergleichen Fällen zu der erwünschten Vergleich-
ung zu kommen kein besser vnd näher Weg als ein runde Vacon-
ditionirte, lauter gerechte vnd Categorische Erklärung / darauß
man sich gänzlich zuverlassen / vnd alles unnötigen Weitlaufti-
gen disputats geübriget seyn kan / also werden dieselbe Bnschwer
befinden / daß die Herrn Cräiß Besandten solches in ihren legen er-
klärung Extract nicht allerdings observiret haben / dann ob sie
sich wol erbieten gegen gnugsamer Versicherung des Religion
vnd Prophan Friedens vnd Abführung der Kaysrl. Armaden /
des Cräißes Armierung abzustellen / vnd des Kriegsvolck zu licen-
tijren vnd abzuschaffen / so haben sie doch einige befügte vnd ge-
gründete Ursach nicht / in Ihr Kay. May. wegen der begehrten
Versicherung / das geringste Mißtrauen zu setzen / angesehen die
selbe J. Kays. May. Fürsten vnd Stände des Löbl. Nieder Sächs.
Creises / vnterm dato den 27. Julij jüngsthin / mit ihrent Kaysrl.
Wort vnd Verspruch / daran das ganze Röm. Reich in genere
vnd specie sich sonst begnügen lesset / nachbesagte beyliegenden
Extracts lit. A. zu fatten genügen Versichert haben / zu geschwei-
gen daß man sich super toto tractu concordie da derselbe durch
Göttliche verleyhung könnte vollzogen werden / einer sonderbahren
Kaysrl. Ratihibition vnlangst hie bey diesen interpositions
actu erbotten / wissen derwegen die Fürstl. Friedländische Besanda-
ten einige andere endliche Categorische Erklärung nicht zu thun /
als sie albereit aus ihrer Instruction extrahiren, vnd den ersten die-
ses Monats vbergeben lassen / die sie anhero wiederholer / vnd legen
vffrichtiger bestendiger / gerechte accommodirung der Fürsten
vnd Stände des Niedersächsischen Creises zu gnugsamer Ver-
sicherung

Sicherung/ des jenigen so ihren Herren Principals dagegen zu prä-
stiren obliegen wird/ off anweisung der Hochansehendlichen Herrn
interpositorn sich erboten haben wollen. Wo fern nun Fürsten
vnd Stände sich hierauff ohn lengeren Verzug der Billigkeit
nach/ bequemen werden. Woll vnd Gut/ wo nicht/ so protestiren
mehr gemehlte Fürstl. Friedländische Gesandten hiemit an ihrem
Ort/ vor Gott/ auch vor höchst vnd hochbemelten Fürsten vnd
Ständen des ganken Löbl. Nieders. Sächs. Creises vnd der gans-
sen Ehrbaren Wel./ das sie vns zusehender J. Gn. Fürsten vnd
Herr Principall in allen Verderben/ so durch der Herrn Creis-
Gesandten vnd ihren Gnädigst vnd Gnädigen Herrn Principals
ferneren Vffhalt oder gänzlichliche Verschlagung dieser heilsa-
men Friedens tractaten entstehen möchte/ vor menniglich ent-
schuldiget seyn wollen. Signatum Braunschweig den 17. Janua-
rij Anno 1626.

Friedländische Gesandten.

Entliche Resolution

Der Creis Gesandten.

WEs bey der Churf. Durchl. zu Sachsen vnd Brand-
derburgk Hochansehenliche Fürstliche Herrn Gesand-
ten dieses Niedersächs. Creises anwesenden Rähten/ Bots-
schafften vnd Gesandten am 7. dieses zu Abend communiciret,
was die Fürstl. Friedländische vnd Graff Tüschke vornehm-
liche Herrn Gesandten in puncto der Friedensmittel zu ihrer Er-
klärung eingebracht/ so wehre den Creis Gesandten lieber nichts
gewesen/ als das sie sich drauff wiederum mit gebührender
resolution, hindan gesehet alles Vorzugt/ hetten können ver-
nehmen lassen.

Weiln aber die Sache des Creises wol: vnd weh: vnd als
so pacem oder bellum concerniret, haben sie etwas zu rück in
die retro acta lauffen/ dieselbe revidiren vnd dahin sehen müssen/
damit

damit nicht etwas gefekt oder vorbey gangen / woraus den Creiß
ein unwiederbringlichen præjuditz erwachsen könnte. Und erach-
tet man zuerholen unnötig / was massen der Creiß anfänglich nicht
ultrò, sondern vff bewegliche Erinnerungen der Churfürstl. Hoch-
ansehendlichen Herrn interponenten etliche media pacis vbers-
geben / worauff die Herrn Regentheil singulariter singulis respon-
dendo sich nicht eingelassen / sondern allein vnterschiedliche gegen
Articul eingereicht / drauff der Creiß zwar in specie deutlich vnd
vnterschiedlich geantwortet. Man hat aber aus denen am 17. die-
ses ex aduerso fürbrachten Schrifften nicht verspüren können /
daß man dem Creiße mit gleichmessiger Handlung zubegegnen ge-
meint / sondern ein ander procedere gehalten / dabey gleichwol
nebenst deme / daß man auff den Extremiteten verharret / repeti-
tiones, acceptationes, vnd anders fürgegangen / welchen der Creiß
so fern sie denselben zu Beschwer vnd Abbruch gereichen / hiedurch
per expressum contradicirt haben will.

Und zum Hauptwerck zu schreiten ist des Creißes lautere /
beständige / unconditionirte / Cathegorische Erklär: vnd Mey-
nung / vbergiebet auch dero Behueß nachfolgende Articul.

Zum Ersten / daß der Herzog zu Friedland vnd Graff Jos-
han von Tylli mit ihren vntergebenen Armeen den Creiß / düssels-
ben Grenzen auch was den Creißständen außserhalb des Creißes
zuständig ohne einige fernere Beschädigung / es geschehe mit Bren-
nen / Plündern / Abnehmen / Pancketiren / fernern Aufdreschen /
oder in andere wege / wie die Namen haben / vnvorzüglich Quie-
tiren / das Kriegesvolck gantzlich Abführen / vnd die eingenomme-
ne Pforter / an der Elbe: vnd Weser / keinen außgenommen / son-
derlich Hörster vñ Minden / wegen des Herrn Herzogs zu Brauns-
schweig S. Gn. daran competirenden sonderbahren interesse, ob
sie gleich außserhalb des Creißes gelegen / Ströme vnd Bestungen /
Häuser / Flecken / Städte vnd Dörffer restituiren.

Zum 2. die occupata vnd alles andere ohne entgelt in vöris-
gen Stand wieder setzen / die ablata restituiren, was an Vieh /
Getreid

Getreidich/Früchten/Item an Geschütz /munition/ Haußbü-
chern/ Registraturen, Brieff vnd Siegeln vnd dergleichen / wie
es genennet werden mag / noch vorhanden an denen Orten / do es
ist / unverrückt lassen / auch alle zugefügte Schäden vnd verursach-
te Kriegskosten / nach vorhergehender Liquidation erstatten.

Zum 3. Daß der Creiß vnd alle desselben angehörige Für-
stenthumben / Länder / Herrschafften / Leute vnd Güter / wie die
Droben bey dem ersten Articul specificiret, hiernechst mit fernern ein-
quartierungen / Durchzügen / Brandschakungen / Kriegeßpraxsus-
ren, Vorpfliegungen vnd allen andern hostiliteten / wie die Nas-
men haben mögen / nicht beschweret / noch andere dergleichen zu
verüben verstatet / vielweniger andern Armeen / wie die mögen
genant werden / vnter was Schein / prætext vnd Fürwand es auch
geschehen möge / vber kurz oder lang nicht herein gezogen / sondern
Fürsten vnd Stände des Creises so wol Geist: als Weltliche sompt
vnd sonders bey des heil. Reichs Landfrieden / gemeinen vnd or-
dentlichen Rechten verbleiben vnd gelassen.

Zum 4. Daß Fürsten vnd Stände des Creises so wol Geist-
liche als Weltliche in ihren Erb: vnd Wählendern wider des heil.
Reichs Religion vnd Prophan Frieden mit Mandaten, Com-
missionen, noch auch Visitationen nicht graviret, an freyen Ex-
ercitio Keyser Carolo V. Anno 1530. vbergebener Augspurgis-
cher Confession in einerley wege oder prætext nicht betrübet
noch gehindert / sondern bey dem allen / vnd was dem anhängig
sonderlich die Capitula vnd Geistliche Collegia bey ihren vnstreit-
tigen freyhergebrachten Electionibus vnd Postulationibus vnbe-
einrechtiget gelassen / auch Fürsten vnd Stände ihrer Erb: Stifft-
er vnd anderer Geistlichen Güter halber in Kayserl. protecti-
on Schutz vnd Schirm genommen / vnd deren nicht entsetzet werden.

Zum 5. Hierüber bey des heil. Reichs Constitutionen, iho-
rer ordinari Jurisdiction in Geist: vnd Weltlichen Sachen so
wol in den Evangelischen / Erb: Stifftern vnd andern Geistli-
chen Gütern / als den Erblanden / wie auch Männiglichen bey

§

der

der Teutschen wolhergebrachten Libertät / nach aufweisung des
heil. Reichs / Sak: vnd Ordnung / als nicht weniger bey ordentli-
cher vnd den Reichs Ordnungen gemessenen Rechten ruhig ver-
bleiben vnd geschützet werden solle. Vnd

Zum 6. Daß solches alles gnugsamb versichert werde / wie
man denn / wann obbeschriebene Articul abgehandelt / sich des mo-
di ferner mit einander zu vergleichen.

Hiergegen seynd Fürsten vnd Stände dieses
NiederSächsischen Creyses des erble-
tens.

BUm 1. Wann obige Puncta ihre Richtigkeit erlange / daß
sie alsdann ihr geworbenes Kriegsvolck ohn einig beding
vnd anhang ohn feilbahr Licentiren vnd Abdanken das
selb auch niemand vntergeben vnd vberlassen.

Zum 2. Den Grafen von Mansfeld mit seiner vnterhabens
den Armee aus diesem Creyse schaffen.

Zum 3. Ihren vielfältigen contestationen zu würckli-
cher Folge legen vnd wider Ihr Kayserl May. nichts Femdli-
ches fürnehmen / sondern in deroselben vnterthänigster devotion,
Liebe / Trewe vnd Gehorsamb nach wie vor beständiglich ver-
bleiben.

Zum 4. Ingleichen andern trewgehorsamen Churfür-
sten / Fürsten vnd Ständen des Reichs als ihren Mitgliedern
vff gleichmessige aufrichtige Regenbezeugung alle angenehme
mögliche Dienste / beständige Freundschaft vnd guten Willen
erzeigen.

Zum 5. Do auch Fürsten vnd Stände vnumbgengliche
Nothurfft würde erfordern / zu nothwendiger Defension einige
Kriegeß Werbung vorzunehmen / vnd sich in Vorfassung zu stel-
len / Sie sich damit jederzeit in den Schrancken des heiligen Reichs
Fundamental Gesetzen / Constitutionen vnd Ordnungen / auch
dieses Creyses recessen vnd Abscheiden behalten / vnd wie obver-
melt

mele der Röm. Kayserl. May. als ihrem Obristen Haupt allen
schuldigen respect vnd Gehorsamb leisten.

Vnd zum 6. Vber diß alles gnugsame Versicherung thun
wollen.

Was nun die Fürstl. Friedländische vnd Gräffliche Tylli-
sche Herrn Gesandten dem NiederSächs. Creise bey einem vnd
dem andern Punct zum besten eingangen / beliebt / sich erklere
vnd zu præstiren anerbietig gemacht / das acceptiren die Creis
Gesandten im Namen ihrer Gnedigsten Gnedigen Herrschafften
hiemit außdrücklich / allen vbrigen aber so fern es dem Creise zu
acquiescenz seiner Friedliebenden intention nicht diensamb / son-
dern vielmehr daran schädlich vnd ver hinderlich / oder sonst zu die-
sem compositionwerck nicht gehörig / widersprechen sie per ge-
neralia vnd begehren sich drob / zu noch mehrer der Churf. Hoch-
ansehendlichen Herrn interponenten beunruhigung nicht einzu-
lassen / haben auch rechtmäßige Ursachen warumb sie sich dazu
nicht verstehen können / Sondern Besinnen an dieselben im Nah-
men ihrer gnedigst: vnd gnedigen Herrschafften hiemit / vor sich
dienstliches fleißiges Bittende / Sie wolten aus obbeschrieben. Ar-
ticuln des Creises postulanten vnd offerren mit den Herrn Reg-
entheilen communiciren, ihnen / gestalt sie zu des Creises libera-
tion vnd Rettung aus dem Blutigen für augenschwebenden Krie-
ges Anwesen wol thun können / die kundbare Billigkeit beweg-
lich zu Gemüth führen / vnd sie dahin zu flectiren vnd zu vermü-
gen / sich eusserst bemühen / damit der Fürsten vnd Stände billig-
messiges begehren durch die Herrn Regentheile placiret vnd ein-
gewilliget / die oblationes aber für gnugsamb acceptiret vnd an-
genommen werden mögen / Inmassen dann Fürsten vnd Stände
dieses alles zu der Churfürstl. Herrn intermediatorn fernere
Friedliebenden / zu der gemeinen Ruhe / vnd wiederbringung guten
Vertrauens / Einigkeit vnd Verstandnuß wol affectionirter in-
terposition aufgestellt sein lassen.

Solte es nun an der Herrn Regentheile Friedfertigen ac-

S ij

commo-

commodirung dñs als ermangeln / sie nicht herzutreten wollen /
vnd also die interpolation **W**erck durch ihre verursachung zers
schlagen / werden es Fürsten vnd Stände ganz ungerne vernem
en. Die Creiß Gesandten aber drob sich hoch betrüben / müß
sens aber auff solchen unverhofften fall dem allerhöchsten Gott in
gedult heimstellen / vnd protestiren Fürsten vnd Stände in eum
casum hiemit per expressum, daß sie es trewlich vnd auffrichtig
gemeint / die herwiederbringung des edlen werthen Friedens vnd
rechschaffener Vertraulichkeit Ernstlich vnd Eysericly gesucht / als
lein auff des Creißes abgedrungene zuleffige defension ihr Abses
hen gericht / dero behueß an alle deme was zu erreichung solches
Zwecks fürstendig / nichts ermangeln lassen.

Vnd verhoffen bey der Röm. Käys. May. vnserm allers
gnedigsten Herrn / allen recht informirten Churfürsten / Für
sten vnd Ständen / auch außwertigen hohen Christlichen Könis
gen vnd Potentaten / ja für der ganzen Erbar Welt an allen hiers
auß erfolgenden Unheil vnd Vnchristlichem Blutvergießen ents
schuldig zu seyn.

Allermassen auch die Creiß Gesandten sich anfangs verwahe
ret / daß ihr schriftliches an : vnd fürbringen einsig vnd allein zu
etwas mehrer Außführung des Creißes Notturfft vnd remonstri
rung desselben innocentz gemeint vnd angesehen / damit der
Röm. Käys. May. Churfürsten / Fürsten vnd Ständen des
Reichs / bey dem Herrn Generaln noch jemand / wer der auch
sey sie gar nicht zu nahe haben treten wollen / sondern allein ihren
instructionen vnd habenden befehligen in terminis constitutio
num Imperij inhæriren vnd nachgehen müssen / darob sie sich
dann noch wie for vnd nach / ein für alle mahl zum zierligsten
bedingen / Als thun ihren gnedigst : vnd gnedigen Herrschaften
sie vff obgesetzten unverhofften Event alle ihre zustehende Notturfft
vnd Gerechtigkeit außdrücklich reserviren vnd vorbehalten.
Welches den Herrn Churfürstl. interponenten, anwesende
Creiß Gesandten dienstlich anfügen sollen / denen sie zu Erzeigung
ange

angenehmer Wolgefelligkeit beflissen. Signat. Braunschweig/
den 14. Jan. 1626.

Creiß Gesandten.

Der Tyllischen Abgeordneten Conclusion Schrift.

Nach dem beyde Churf. Durchl. zu Sachsen
vnd Brandenburg hochansehnlichen Herrn Ges
sandten den Gräfflichen Tyllischen Gesandten den 8.
dieses Monats/Februarij neuen Calenders eine vom
14. Januarij jüngsthin datirte Cathegorische Creiß-
Erklärung neben etlichen von wolged. Herrn Interponenten ex
officio dem Creiß zugestellten Fürschlagen/drauff diese pacifica-
tions Handlung gerichtet werden könnte communiciret, vnd für-
der den 9. eiusdem hujus eine andere vom Creiß einkommene
kurze Schrift/darinnen sie bemelte ire Erklärung vom 14. Janua-
rij wiederholet/ihnen den Gräfflich: Tyllischen Gesandten eben-
messig mitgetheilet.

Als haben sie istbemelte Gräffl. Tyllische Gesandten / aus
vnmöglichlicher Nothdurfft solchen vorlauff ihren Hochgeehrten
vnd Gnedigen Herrn principaln hinterbringen / vnd sich drüber
behöriger resolution erholen / auch vor sich selbst diese Sache ih-
rer importantz vnd Wichtigkeit nach / in nothwendige Berath-
schlagung ziehen müssen.

Diweill nun die Herrn Creiß Gesandten / so wol in materia-
libus als formalibus vngleich procedirn gebraucht. Vnd ih-
rer eigenen den Gräffl. Tyllischen Abgeordneten / zur Vnschuld
vff gemessenen Beschuldigung nach / gar vff den Extremiteten bes
stehen. So wissen die Gräffl. Tyllische Gesandten vmb so viel
weniger von ihren procedere noch andern ihren bishero gepfloges
nen Handlungen. Vnd fürnemblich von ihrer nicht ohne son-
derbahre ihrer Hochgeehrten vnd Gnedigen Herrn Principaln / ja
der Röm. Kayserl. Mayest. selbst vnd dero assistirenden getres

S ij

wen

den Chur: Fürsten vnd Stände des H. Röm. Reichs beschwer:
abbruch vnd nachtheil eingegangener den 17. Jan. jüngsthin newē
Calenders vbergebenen Erklerung abzuweichen/ sondern halten
an ihren Tre dafür/ das diß heilsahmes Frieden Werck in selbigen
terminis zu lassen:

Wollen derowegen sie Gräffl. Tyll. Gesandten/ alle das jeni-
ge / was bey einem vnd andern Punct Ihr Käys. May. vnd dero
Herrn Generaln/vom Herrn Creiß Gesandten zum besten eingan-
gen/bewilliget/vnd im Werck zu volziehen vnd zu leisten/ für Era-
kler: vnd Anerbietungen/geschehen/ hiermit ausdrücklich in besser
Formb acceptiret, allen vbrigen so allerhöchst gedachten Ihr
Käys. May. zu Nachtheil vnd Abbruch Ihrer Käys. Hoheit vnd
respects, vnd dero Herrn Generaln zu beschwer vnd Gefahr ge-
reicht vnd angesehen/auch sonst zu diesen interpositions tracta-
ten nicht gehörig / noch diensamb per expressum widersprochen
haben: In specie können die Gräffl. Tyllische Gesandten bey
des Creißes ersten postulato, nicht bey sich kommen lassen/ das die
beede Käyserliche Armeen dem Creiß zum erst. n abandonniren
vnd quietiren sollen/Sondern gebühret dieß als die prioritet aus
dabevor eingeführten Ursachen vnd motiven dem Creiß.

So viel aber bey diesem postulato impertinenter mit ange-
zogene zwō Städte / Minden vnd Höxter anlanget/ da wollen
Ihr Excell. der Herr General vnd Brass von Tyll/ zuseherst des
Events mit des Creiß Volcks licentierung vnd dessen Nichtigkeit
erwarten / vnd alsdann dieser beeder Städte halber ebenmes-
sig wie in der ganzen Hauptsach bisshero von Thro lödlich be-
schehen / sich die Gebühr zu erkleren wissen. Daben die Kö-
nigliche Mayestät zu Dennemarck/ Norwegen/etc. sampt Für-
sten vnd Stände des Creißes / die Keyserliche Mayestät dero ges-
horsame Chur Fürsten vnd Stände/des Reichs vnd beede Herrn
Generaln in solchen discredit vnd Mißtrawen vorhoffentlich
mit halten werden/das off vorhergehende des Creißes disarmirung
mehr allerhöchstgedachten J. Käys. May. vnd dero Herrn Ges-
neraln

neraln oder jemand von ihrentwegen / diesen ihren so wol erwogen
nen Erklärungen / versprechnüßen vnd zusagen / zu wider handelen
vnd in dem Creiß mit Execution oder sonst mit Kriegsmacht ohne
newe befugte Ursachen zusehen oder zutringen / vntersehen vnd ges
meint seyn sollen / verbo enim veraci opponi fraus & impostura
non debet ubi nulla species fraudis apparet. Das aber der Creiß
sich anmasset / bey den zweyden Foderungs Puncten die Kriegs
kosten vnd schäden vnd alle ablata so nicht mehr in rerum natura
sein / von J. Käys. May. vnd dero selben Herrn Generaln zu bege
ren / das kömpt den Gräfl. Tull. Gesandten billich frembd vor /
vnd werden es J. Käys. May. als welche nie kein gefallen an sol
cher des Creißes armatur gehabt / sondern dieselbe jederzeit ernstlich
verbotten / zweiffels ohn / mit höchster Wißfelligkeit vnd dahin vff
nehmen / das es zu abbrüchiger Schmälerung vnd Nachtheil / Ihr
Käyserl. Hoheit gereiche / Inmassen auch ohne das do es der Wars
heit ohn Nachtheil gestet / aber nicht gestanden / mit dieser expentz
vnd Schadenforderung die beschaffenheit hette / das der Creiß ei
nigen Schein / Fuge oder Recht darzu pretendiren könte / derglei
chen Sprüche vnd Foderung gegen die Käys. May. also bewand
seyn / das dieselbe zu diesem convent vnd interpositions Hand
lung / da man nun de exonerando circulo tractiret , nicht gehö
rig sey / vff maß solches die Reichsconstitutiones vnd insonderheit
die Guldten Bull außtrücklich vermögen.

Derowegen die Herrn Creiß Gesandten bey sich leichtlich befin
den werden / das dieß als nicht weniger als sie in andern Puncten
gethan zu haben vermeinen / den terminis constitutionum impe
rij zu inhæriren vnd nachzugehen / vnd die ChurS. hochansehenlis
che Herrn interponenten weder in diesen noch bey dem vierten po
stulato in denen angezogenen Keyf. Mandat: Comissions. vnd Vi
sitationsfachen zubeunruhigen gewesen / oder noch sein / angesehen
auß der Creiß Gesanten letzten Erklärungsschrift ausdrücklich ers
scheinet / das sie sich auß die von iuen vbergangene der Gräfl. Tull
lischen Gesanten Puncten nicht einzulassen begeren / mit vormelden
sie

sie rechtmessige Ursache hetten / worumb sie / darzu nicht vorstehen könnten.

Nun befindet sich aber vnter denselben unbeantworteten Puncten auch dieser / das Fürsten vnd Stände des Nieder Sächsl. Creises / die Catholische Geistlichen mit vnerkommenen den vhr alten statutis zuwiderlauffenden Juramenten vnd attentaten nicht beschwören / vnd also zu denen von ihnen angezogenen Kayf. Mandaten vnd andern processen , nicht selbst vrsach geben solten.

Dannhero ein jeder vnparteylicher letztlich inferiren vnd schliessen kan / wenn es mit der Catholische Geistlichen Sachen also beschaffen seyn solle / das es necessaria consequentia mit denen drauß entstehenden vom Creiß angezogenen Keyserlichen Mandaten vnd Commissionen eine gleichmessige Meinung haben müsse. Zu geschweigen / das dergleichen Besuch: vnd Betrieb / des allgemeinen Religion Friedens vnd dessen weit aussehende Extensiones , zu diesem particular Creiß: vnd engen Tages Versamblungen keines Weges / Sondern ad universalem conventum Imperij gehörig seynd.

Hierumb die Gräffl. Tyllische Gesandten in diesem vnd allen vbrigen gegen des Creises Offerta dieserseits eingegebene postulata vnd gegen des Creises postulaten dieserseits eingereichte offerren setzen / mit dieser angehefften austrücklichen bedinglichen Erklörung / das sie vber dieß alles der Churf. Hochansehlichen Herren Interponenten Vorschläge / mit wenigen vorbehalt acceptiren , vnd nach anweisung derselben Krafft ist beschehener acceptation dem Creiß sich noch mehrer bequemen wollen / da aber solches Fürsten vnd Ständen des Creises noch nicht annhmlich / vnd sie die Churf. so wolgemeinte Vorschläge zumahl auffer Acht zu lassen / vnd im Wind zu schlagen gemeint. Solchen Fals kan man nicht sehen / wieder Herrn Creiß Gesandten / deren zu End ihrer Erklörungsschrift vom 14. Januarij jüngsthin angeheffter protestation , mit fügen sich gebrauchen können.

Dahero die Gräffliche Tyllische Gesandten solchen vor
meinung

meinten protestiren, besser massen vnd weise hiemit außdrücklich
vnd öffentlich Widersprechen/ vnd seynd nicht gestendig / das es
an friedfertiger Bequemung dieserseits im geringsten jemals er-
mangelt / oder das sie die geringste Schuld vnd Ursach zu dieses
wolgemeinten interposition Werck genzlicher umbwend: vnd
ferschlagung tragen solten. Veruffen vnd referiren sich dieß
fals vff die bißhero verübete interpositionsacta vnd Actitata.
Vnd reprotectiren nochmahls / durch den allerhöchsten Gott / vor
der Königl. Mayest. zu Dennem. Norwegen / etc. sambt Fürsten
vnd Ständen des Nieder Sächs. Creises / vnd vor der ganzen Welt
das sie die Gräßliche Tyllische Gesandten / es Irwlich vnd auff-
richtig gemeinet / die herwiederbringung des edlen werthen Frie-
dens vnd rechtschaffene Vertraulichkeit / ernstlich vnd eiverich ge-
sucht / vnd das Fürsten vnd Stände des Creises / oder dero Herrn
Gesandten / ihren obliegenden schweren Veruff vnd Ampt / zu wies-
derbringung des lieben Friedens / vnd des Nieder S. Creises ge-
meine Sicherheit Heil vnd Wolfahrt / biß dahero kein tatsahmes
Gnügen geleistet / Sondern bey so statlicher ober billiger Veran-
lassung vnd Ergiebligkeit beeder Käyserl. Herrn Generaln: zuso-
derst aber der Churf. Herrn Interponenten so wol gemeinter bil-
lignemessiger interposition, vnd dessen alles hindan gesezet / sich
selbsten vnd diesen löbl. ihnen anbefohlenen Creiß / so jemmerlich
præcipitiren. Dannenhero sie für Gott / der Röm. Käyserl.
Mayest. allen Friedliebenden Chur: Fürsten vnd Ständen / des
ganzen heiligen Röm. Reichs / ja der werthen Christenheit / vnd
ganzer posteritet, an allen hieraus weiter erfolgenden Unheil/
Blutvergießen vnd vnwiderbringlichen Verderben / keines weges
entschuldiget seyn können.

Drüber sie die Gräßliche Tyllische Gesandten nochmah-
len zum zierlichsten vnd höchsten protestiren vnd reprotectiren,
Vnd so wol vff allerhöchsiged. Ihr Käyserl. Mayest. als Herrn
Herzog Christian des Eltern zu Braunschweig vnd Lüneburg /
Fürstl. Gu. wie auch ins gemein / allein Ihr Käyserl. Mayest.

G

getre

getreuen wol affectionirten Chur: vnd Fürsten / sothan beydem
Herrn Käyserl. Generaln / alle ihre zustehende Nothdurfft / Recht /
vnd Berechtigkeith / Idwedern seines gehörigen Ort per expres-
sum hiemit reserviren vnd vorbehalten.

Welches den Churfürstl. Herrn Interponenten, die
Gräffliche Tyllische Gesandten im Nahmen Gottes / conclu-
dendo vnd submittendo hinwieder Dienstfreundlich anfügen sol-
len / denen sie sich zu aller angenehmlicher behagsamer Dienstere-
wiesung in besten hiemit recommendirend. Signat. Brauns-
schweig den 14. Februarij Anno 1626.

Des Käyserl. Herrn Generals: Grafen
von Tyll Gesandten.

Endliche Resolution
Der Herrn Creiß Gesandten
Den
Churfürstl. Herrn Interponenten vber-
geben.

Altermassen gegen die Churfürstl. Hochanse-
hendliche Herrn Interponenten, ihre großgünstige
Hochgeehrte Herrn sich die Creiß Gesandte in ihrem
Schriftlichen Memorial vom 11. hujus anerbietig
gemacht. Also ist ihre schuldige Gebühr gewesen in der vorges-
nommenen Consultation mit allem angelegenen Sorgfältigen
Fleisse vnausgesetzt zu vorfahren / haben dabey die von der Herrn
Generalln Abgesandten zu letzt eingereichte Erklärung in fleissig-
es bedencken gestellet / gegen ihre erlangte befehlige gehalten auch
nach deren Buchstablichen Laut vnd Anweisung / vund damit
Wolgedachte Herrn Interponenten zu ihrer noch mehr Unge-
legenheit nicht lenger vffgehalten werden möchten / nicht umb-
hin gekönt / diese End: vnd Schließliche resolution, davon sie
Krafft

Kraft ihrer Instruction im geringsten nicht weichen werden noch können aufzustellen.

Vnd ist nun an statt ihrer gnedigst vnd gnegigen Herrschafft
ten ihnen zufoerst nicht wenig zu Gemüthe gangen/ das sie aber
mahl von dem andern Theil vngleicher proceduren so wol in Ma-
terialibus als Formalibus, noch vielmehr aber/ als ob sie vff den
Extremiteten bestunden/beschuldiget werden wollen/das aus den
vorübten Acten sich lauter erweisen wird / vnd ist schon vor diesem
gnugsamb ausgeführet/das die Creiß Gesandten nicht motu pro-
prio, sondern vff für gut Ansehen vnd mehrfeltiges instendiges
Anhalten der Herrn Interponenten ihre Friedensmittel vberges-
ben. Vnd ob wol drauff im Nahmen der Herrn Generaln/
den ²¹/₃₁ Decemb. des abgewiechenen Jahrs/ an stat verhafter richti-
gen Erklörung nur etliche fezen media einkommen / So hat man
sich jedoch drauff dieserseits/ hindangesezt aller Wiedrigen dabey
eingefallenen motiven mit aufrichtiger deutlicher Antwort pun-
ctim vornehmen lassen / in Zuvorsicht es würden von den Herrn
Generaln deputirten eine gleichmessige Articulierte Bequemung vff
des Creißes media erfolget seyn.

Ob nun aber was sie darentgegen vnterm Dato 7. Jas-
nuarij jüngsthin eingereicht / also beschaffen / das drauff ein bes-
stendiger Grund zu einer sichern gewissen Vorgleichung zu se-
zen / vnd der vnschuldige Creiß dadurch beyin Religion: vnd
Prophan Frieden vor allem künftigen Unheil vnd Beschwer-
nüß zur gnüge vor gewissert seyn könne / oder ob man nicht viel-
mehr andern Theils vermittels mit eingerückter weitaussehender
protestation vnd andern präjudicirlichen anzügen in extremis
verbleiben / solchs kan vnd wird der Creiß zu aller vnpassionirter
billichmessiger Censur vnd Erkänntnüß/leicht ausgestellet seyn lassen
können. Vnd alsdann nun am Tage das je die Nothdurfft
endlich seyn wollen/das einmahls ad speciem geschritten vnd
durch Cathgorische Kunde vnd Teutsche Erklörung vnd gegen
Erklörung / die so lang angestandene Handlung zur maturitet

G i j

besörj

Befordert würden / So haben die CreißBesandten nicht weniger thun können / als zu noch mehrerer Erleuterung der Sachen des Creißes postulata vnd oblata aus ihren instructionen, resolutionen vnd hinc inde ergangene Schrifften zu extrahiren, in gewisse kurze Articul zu fassen vnd den 14. Januarij auszuantworten: Ganz nicht zweiffelende es werde menniglichen mit ihnen einig seyn / das solches nicht allein den Anfang von Wolermelten Herrn Interponenten begehrt vnd hernach allerseits für Rathsam befundenen modo procedendi, tam quo ad materialia quam formalia ganz gemess / sondern das man sich auch dem vorgesezten Ziel vorlengst viel weiter genähert haben würde. Wann von der andern Seiten darauff mit gleichmessige Friedliebender intention articulatum vorgefahren wehre / gestale dann der Herrn Interponenten aus Sorgfeltiger Wolmeinung hergestoffene Gedancken eben vff solchen modum gerichtet seyn. So aber hernach / vnd weil des Creißes media allbereit eingelieffert gewesen / zu gereimung der Zeit vnd fürkommung noch mehrem weitläufftigen Auffenthalts / auch der Herrn Interponenten selbst eigenen fernern beschwer an ihren Ort gestellet / vorbleiben müssen.

Es ist aber so weit ob denen / das die Herrn Regentheile sich accommodiret, das auch die Fürstl. Friedl. Herrn Abgesandte so weit zurück gehandelt / das do sie vermüge Memorials¹⁷ 27 Januarij längsthin vbergebenen sich mit der Gräffl. Till. Erklerung in puncto der Friedlichen composition vnd gütlicher accommodirung nach gepflogener fernern reifflichen consultation explicite vnd durchaus in allem confirmiret, ansko davon abweichen die am 27. Januar. zu vorhero eingereichter resolution widerholen / vnd es an ihrem Ort dafür halten / das diß Friedenswerck im selbigen terminis zu lassen / sonst weiß man sich dieses theils gar nicht zuerinnern / das jemals ichtwas gesucht / begehret vnd geschrieben worden / so der Röm. Keyf. May. vnser allerghnedigst Herrn Keyserl. Eminentz, Würde / vnd Hoheit zu widerlauffen / oder auch Churfürsten

fürsten vnd Stände des Reichs zubefügter Beschwer Abbruch
vnd Nachtheil gereichen könnte. Die CreißGesandte widerspres-
chen demselben hiermit ein vor allemahl zum zierlichsten / ihren
gnedigst: gn: Herrn Principaln, ist solches nie zu Sinne gestiegen/
haben vielmehr toties quoties aufrichtig bezeuget / daß sie sich je-
derzeit wie nach alles vnterthänigsten gehorsamen respects, legen
Ihr Keyserl. May. ihre Mitglieder des Reichs aber angenehmer
wolgefelliger Freundschaft beflissen / Es wird auch kein anders
aus allen fürgangenen Actis vnd Actitatis mit Grunde vnd Bes-
stande zubehaubten seyn. Derowegen sie wieder diese vnnötige
vnd vormeinte contradiction vnd mit angehengte acceptirung
so weit dieselbe dem löbl. Creiß zuvorsenglichen præjuditz in eini-
gerley weise vnd wege außschlagen möchten oder könnten / außs-
drücklich bedinget / vnd ihre in voriger resolution vom 14. Jan-
nuarij befindlicher reservata vnd acceptationes dafegen gesetzt /
vnd nochmala wörtlich anhero wiederholet haben wollen.

Diesem nach / vnd zum Hauptwerck zu schreiten / hetten der
CreißGesandten gnedigst: gn. Herrn Principaln sich ungezweifs-
felt vnd gewiß versehen gehabt / es würden beeder Herrn General
deputirte zumahl auff obige des Creißes vnterschiedlich gesetzte
postulata vnd oblationes sich mit vnterschiedlicher deutlicher vnd
vollkommener specificirter resolution vund Antwort in vnvor-
rückter guter Ordnung heraus gelassen haben / So gibt aber der
helle vnvorneinliche Augenschein / daß sie ihnen gestricks das wies-
derspiel gefallen lassen / Solten sie nun hierunter etwa dieses in
consideration gezogen haben / ob wolte es der respect legen der
Römischen Käyserlichen Mayestat als dem Haupt der Christen-
heit nicht zulassen / Sich des Creißes procedur vund Ordnungen
vberall zu accommodiren. So bezeugen Fürsten vnd Stände
anderweit per expressum hiemit / daß sie jederzeit solchen respect
schuldiger gebührender hoher Obacht gehalten / vnd begehren noch
mahls davon nicht abzuschreiten / gestalt sie dann dero behueff vnd
zu abwendung aller vngleichen Gedancken / hiemit sich außdrück-
lichen

lichen erklären/ erbleten vnd bewilligen daß auff fall erfolget im-
plementz alles des jenigen/ so der Creiß beedes im Hauptwerck /
vnd wegen desselben Versicherung gesucht/ vnd aus vörigen reso-
lutionen vnterschiedlich hernach wiederholet / vnd erleutert wer-
den soll. Sie ihr geworhenes Kriegesvolck ohn einig Beding vnd
Anhang vnseilbahr pure licentiren, abschaffen / vnd niemanden
vntergeben oder vberlassen wollen.

Anreichende aber die Zeit wann solche licentijung zu werck
sol gerichtet werden/ vnd den modum wie es damit zu halten. Ob
wol die Königliche Mayestät zu Dennemarck / Norwegen / etc.
als höchstlöblicher Creiß Obrister nebenst Fürsten vnd Ständen
nicht vnbillich zu seyn erachten/ solches auch ordo naturæ erfodert/
daß von den Herrn Generaln / Insonderheit der Catholischen
liga vnd Beyerischer Armee als ersten offendenten mit Abfüh-
rung ihrer Armaden den anfang gemacht. So sol doch ihr Kö-
nigliche Mayestät vnd andern Creiß Ständen nicht zu entfehen
seyn/ daß nach genslich vollzogenen tractaten vñ außgefertigten
Reces die wiedrige vnd des Creiß Armeen pari passu vnd zugleich
abgeföhret vnd abgedancket/ erbleten sich auch der Römisch: Käy-
serl. Mayestät zu respectivè freundlicher vnd aller vn. erthänig-
ster Ehren mit der Abführ: vnd Abdanckung es also anzustellen/
daß sie den ersten anfang mit einem Regiment machen wollen /
drauff die beeden Herrn Generalen wiederum ein jeder auch ein
Regiment in gleicher anzahl an Reutern vnd Knechten außserhalb
des Creises abzuführen/ vnd daselbst zu licentijren, vnd ferner
damit in solcher Ordnung alternatim oder wechselweise zu ver-
fahren / biß es vff die letzten zween Regiment kommen / die sol-
ten denn zugleich difarmiret vnd abgeschaffet werden. Dann
obwol in die Römische Käyserliche Mayestät auch Ehrfürstl.
vnd Stände keine diffidentz gesetzt wird / weil aber jedoch aus
Reichskündiger Experientz Männglichen bekandt / wenn
gleich die Käyserliche Mayestät vff der Eoangelischen Stände
vielfeltiges allergehorsambstes suppliciren, die Billigkeit vor-
fügen

fügen wollen / auch dero behueff zu mehrmahlen Keyserl. gerechte Ordinantz angeschafft / dannoch die der Catholischen Liga zugethane hohe Officirer dem keine parition noch vollziehung geleistet / So verhoffen sie vngütlich nicht vordacht zu werden / daß sie sich hierunter in acht nehmen / vnd vorwahren müssen / vnd solches vors Erste.

Zum Andern / daß Ihr Königliche Mayestät als Creiß Obrister nebens Fürsten vnn Ständen den Grafen zu Mansfelden mit seiner vnterhabenden Armeen aus diesem Creisse schaffen.

Zum Dritten / Ihren vielfältigen contestationen zu wirklicher Nachsetzung gegen vnd wider Ihr Kayf. Mayestät nichts Feindliches attentiren, vnd fürnehmen / Sondern in dero vnterthängster devotion, Liebe / Treue / vnd Gehorsamb nach wie vor beständiglich verharren.

Zum Vierdten / desgleichen andern gehorsamen Ehurs Fürstl. Fürsten vnd Ständen / des Reichs als ihren Mitgliedern auff gleichmessige / auffrichtige Gegenbezeigung / alle angenehme mögliche Dienste / beständige Freundschaft vnd guten Willen erzeigen.

Zum Fünfften / do auch der Fürsten vnd Stände vnnvmbgengliche Nothdurfft hiernechst erfodern würde / zu nothwendiger Defension des Creisses Kriegs Werbungen fürzunehmen / vnd sich in Vorfassung zu stellen / sie sich damit jederzeit in den Schranken des heiligen Reichs Fundamental Gesetzen / Constitutionen vnd Ordnungen / auch dieses Creisses recessen vnd Abschieden behalsten / vnd wie obvormeldet / der Römischen Keyserlichen Mayestät / als ihrem Obristen Haupt einen weg wie den andern allen schuldig respect vnd Gehorsamb leisten.

Vnd zum Sechsten vnd letzten / vber dieses alles gnugsame Versicherung thun / den Vortrag mit eigenen Händen vnterzeichnen / mit ihren Fürstlichen Insiegelen corroboriren, was darin dieses Theils zu leisten bewilliget / solches bey Fürstlichen Ehren /

Ehren/wahren Worten/vnd denen Pflichten/damit allerhöchste
gedachten Ihr Kayserliche Mayestät vnnnd dem Reich/ sie als
Reichsfürsten vorwandt zu halten/versprechen vnd zusagen/ sol-
ches auch zum Ueberflus/ durch Abdankung ihres Kriegesvolcks
realiter bestetigen/ vnd dawider in keinerley weise noch wege ichts
was directo oder indirecto thun/ handlen/ oder andern zu thun
verstaten wollen/ Jedoch dieses alles wie obstehet bescheidenlich
vnd wann zuvorhero in nachgesetzten Puncten dem Creisse gebüh-
rende gleichmessige würckliche satisfactio gemacht worden/ vnd
anderer gestalt nicht.

Erslich daß beede Herrn Generaln / der Herzog zu Fried-
land vnd Graff Johan von Tylli mit ihren vntergebenen Armeen
den ganzen Creiß/desselden Grenzen/ auch was den Creiß Stans-
den aufferhalb des Creises in dero Erb:vnd Wahl Ländern zusten-
dig/ ohne einige fernere Beschädigung/es geschehe mit Brennen/
Plündern/Rauben/Abnehmen/Pancketieren / ferneren außdres-
chen des Getreidigs oder in andere mehr wege / wie die Nahmen
haben/vnvorzüglich quitieren/ das Kriegesvolck totaliter aus als-
len Besatzungen an weit entlegenen Orten abführen/ alle einge-
nommene Passörter an der Elbe vnnnd Weser (in fürnehmer Bes-
trachtung/daß des Herzogs zu Braunschweig Fürstl. Gn. gerühr-
ter Weserstromb mit denen drauff von der Römischen Kayserl.
May. erlangeten vnnnd von Kaysern zu Kaysern confirmirten
vnnnd hergebrachten Berechtigkeiten zustendig/ Sonderlich aber
auch das S. Fürstl. Gn. in der Stadt Hörster die hohen Gerich-
te vnd Jus Gladij, darin wie nicht weniger zu Minden / der Erb-
schus notorie gehörig) gantzlich raumen / Dann ferner all ins-
gemein vnd in specie an der Weser / (oben von Münden anzufas-
hen/ allda die Werra vnd Fulda zusammen kommen / vnd also
den Weserstromb hinab / bis vnter Münden an das Bremische
Directorium vnd von dannen bis gar hinunter) belegene Orther
Bestung/Häuser/Städte/Flecken/Märkte vnnnd Dörffer/ von
aller Besatzung vnd ander beschwerden benant vnd vnbenant ent-
freyen/

freyen/ entledigen/ vnd damit ferner nicht aggraviren, Sondern
alle solche Orther vnd gedachte Ströme ganz frey vnbesast / vnd
der Commercien halber allerdings vnversperret lassen/ vnnnd das
mit die Lande zu beständiger Ruhe vnd Sicherheit kommen / vnd
nicht in stetswehrender Furcht / feindlichem Überzugs / Anfalls
vnd Excursionen begriffen sein mögen/ völiglich wiederumb ab-
treten vnd restituiren.

Zum 2. Die occupata ohne entgelt gleichfalls plenarie re-
stituiren, die Extantia an Vieh/ Getreidigt/ Früchten/ Geschütz/
Munition, Haußbüchern/ registratur, vnd alle Brieff vnd Stes-
gel/ contracte obligationes vnd dergleichen wie es genennet wer-
den mag/ an denen Orthen da solches noch vorhanden vnvorrückte
vnd vnvermindert lassen/ nichts darvon verwenden / noch mit sich
aus dem Lande hinweg führen / oder andern dasselb zu thun ver-
sinnen sollen: So viel aber die gefoderten ablata welche nicht mehr
in rerum natura, auch restitution der zugefügten Schäden / vnd
ander Unkosten betrifft/ wosern die Römisch. Käyserl. Mayestät
vnsern allergnedigsten Herrn / vnnnd beeden Herrn Generaln die
durch diesen Creiß keines weges verursachte Kriegeskosten ohn vn-
terscheid/ zu welcher Zeit / worzu vnd was massen solche auff vnd
angewendet/ weil beede Herrn Generaln deren gar wol geübriget
bleiben können / nicht mit zweiffelhafften / dunkeln / vngewissen
Worten/ sondern purè lediglich/ oberall vnd gänzlich sincken vnd
fallen zu lassen / sich erklären / Herzog Christians des Eltern zu
Braunschw. vnd Lüneburg/ Fürstl. Gn. das Stiffte Hildesheim/
vñ alle andere/ so disfalls wegen erlittener Schäden einigen Spruch
vnd Foderung zu haben vormeinen/ dieselben vormittels einer Ge-
neral amnestia, damit alle oecasiones zukünftiger Wiederwer-
tigkeit diffidentz vnd Vneinigkeitt drauß etwa neue motus im
Creiß entstehen möchten/ abgeschnitzen/ beständiglich remittiren,
ihren pretendirten Juribus actionibus, Implorationi officij Ju-
dicis, vnd wie das Namen haben mag/ kressiglich vnd also / daß
man sich deren / weder in: noch außserhalb Rechts / wieder die

H

Königl.

Königl. May. zu Dennen. auch Fürsten vnd Stände des Creises weder conjunctim noch divisim gebrauchen wolle / sondern solches alles ab / Todt cassiret, vnd Berichtiget seyn solle / kressig vnd vorbiedlich renuncijren, darzu mehr hoch vnd wolged. beede Herrn Generalln / für: vnd nachgesetzte puncta purè belieben vnd eingehen / vnd daß diß alles copulativè vnd zugleich erfüllet / vorgefügen vnd anschaffen werden. Vff solchen fall vnd sonsten nicht / vorsehen sich die Creiß Gesandten / vnd zweiffeln gar nicht / ihre gnedigst. Gn. Herrschafften / auch von gesuchter restitution derer zur Unschuld erlittenen vnd vnermesslichen Schäden / aus liebe zum friedlichen Ruhestand abstecken / sich derselben begeben / vnd die Königl. May. zu erlassung der vffgewanten Kriegeskosten bewogen / vnd frey disponiren wollen.

Zum 3. Daß der Creiß vnd alle desselben Fürstenthumb / Lande / Herrschafften / Leute vnd Güter / vnd was droben bey dem ersten Articul specificiret, hierneß mit fernern Einquartierungen / Durchzügen / Muster: Leuff: vnd Sammelplätzen / Brandschakungen / Kriegespraxsuren / Vorpflügungen / vnd allen andern hostilitäten wie die Namen haben mögen / nicht beschwert / oder belegt / noch andern dergleichen zuverüben verstatet / vielweinigere andere Armeen wie die auch mögen genant werden / vnter was Schein pretext vnd Fürwand es geschehen könnte oder wolte / vber kurz oder lang / nicht herein gezogen / sondern Fürsten vnd Stände des Creises / so wol Geist: als Weltliche / sambt vnd sonders bey dem heiligen Reichs Landfrieden / auch gemeinen vnd ordentlichen Rechten / ruhig vorbleiben vnd gelassen.

Zum 4. Daß Fürsten vnd Stände des Creises / so wol Geist: als Welt. in ihrem Erb: vnd Wahlländern / das jenige / was sie bey dem vierden punct ihrer am 14. Jan. vorschienen / vbergebenen resolution nach Anleitung des heilsamen Religion Friedens / unterschiedlich gesucht / durch allerhöchsiged. Kayf. Mayest. zu Pflanzung mehrern Vertrauens vnd aufreimung aller diffidenzen aus Keyserl. milder inclination zum Frieden gewilliger /
zugeh

zugelassen / vnd nicht abgeschlagen. Wodurch aber Fürsten vnd
Stände keine unzulässliche Extension des Religion Friedens / vff
dasjenige was darin nicht decidiret vnd verabschiedet / sondern
vff weiterer allgemeiner gültlicher Vergleichung Ihr Kayserl.
Mayest. vnd der sämbt: Churf. Fürsten vnd Ständen des Reichs/
beruhen mag / suchen thun / dann sie ein vor allemahl sich erklären/
daß sie den Religion Frieden in seinen Würden / vnd Esse, wollen
vorbleiben lassen / vnd dawider in keinerley wege handeln / noch
jemandes beschweren / sondern Urgiren vnd begehren allein dies
ses / daß es der reformirten, Erh: Stifter / vnd Geistlichen
Güter halber in vorigen terminis vnd altem Stande / darinnen
sie vor diesen motibus begriffen gewesen / vnverändert gelassen.
Die Capitula vnd Geistliche Collegia bey ihren vnstreitigen
freyhergebrachten Electionibus vnd deren Electâ postulati, vnd
possirende Stände / gleich andern bey mehrbesagten Religion
Frieden / vnd freyem Exercitio Augspurgischer Confession, als
lernaß sie vber 30. 40. 50. vnd mehr Jahren dessen in ihren
Wahlländern gerühliglich genossen / auch hinfüro Kayserl. ge-
schützet / vnd dawieder mit Mandaten, Commissionen, noch
Visitationen nicht berückt / noch graviret, sondern vielmehr ih-
rer Erh: Stifter vnd anderer Geistlichen Güter halber / in Kayf.
protection, Schutz / vnd Schirm genommen / vnd deren nicht
entsetzet. Do aber in etwas Streitig gemacht werden wolte /
worüber sich sämbliche Chur: Fürsten vnd Stände des Reichs
etwa noch nicht voreinigen mögen / solches biß zu gültlicher Friede-
liebender Gottwolgefelliger vertraulichen Unterred: Handel:
vnd Vergleichung aufgestellt.

Zum 5. Daß sämbliche Fürsten vnd Stände vber die-
ses bey allen andern des heiligen Reichs Constitutionen vnd vn-
gehindertem Exercitio ihrer ordinari Jurisdiction in Geist: vnd
Weltlichen Sachen / so wol in den Evangelischen Erhstiftern / vnd
andern Geistlichen Gütern / als den Erblanden / wie auch männigs-
lich / bey der Teudschen wolhergebrachten Libertät / vn wie obstehet /

ordentlichen inländischen Rechten / nach außweisung der Kayserlichen Capitulation, des heiligen Reichs Fundamentalsakungen / Constitutionen vnd Ordnungen / festiglich gehandhabet werden mögen.

Zum 6. Daß solches alles steiff / fest / vnd vnvorbrüchlich zu halten / derogestalt versichert werde.

Daß Erslich allerhöchged. Kayserl. May. bey dero Kayserl. Hoheit vnd Worten alle Obbeschriebene vnd nachfolgende Puncten sambt vnd sonders / so der Kayserl. Versprechnuß außtrücklich inseriret werden müsten / Kayserl. zuerfüllen / demselben auch festiglich nachzusehen / vnd dawieder weder selbst zu thun / noch andern zu thun zuverstaten / sondern den Creiß dabey allergn. zu schützen versprechen vnd zusagen.

Zum Andern / daß Ihr Kayserl. Mayest. der Kayserlich. vollenzogene Vorsprechnuß vnd ratihabition vber diesen Vortrag Fürsten vnd Ständen originaliter Außhendigen lassen.

Zum Dritten / daß beede Churfürstl. Durchl. zu Sachsen vnd Brandenburg vnd der ganze Ober Sächs. Creiß den Vortrag ebenmessig vollzogen mit zusagung / zum fall der Creiß hier wieder beschweret / demselben dakegen zu assistiren, Inmassen auch dem Creiß nicht zuwieder / vffm fall er contraveniendo das wieder handeln würde / welches doch nicht befehen soll / daß den der Ober Sächs. Creiß dem andern Theil wieder den Creiß assistentz leisten möchten.

Zum Vierden / daß dergleichen Vollziehung auch bey den Catholischen Chur: vnd Fürsten zubefodern.

Zum Fünfften / daß beede Herrn Generalln sich vor reuerfieren müsten / das Volck ohn allen Schaden wie dar oben bey des Creißes postulaten' vermeldet / aus dem Creise / von denselben Grenzen / vnd den angrenzenden Fürstenthümen vnd Landen gar hinweg / vnd an weit entlegene Orter abzuführen / vnd abzuwandeln.

Zum

Zum Sechsten vnd Letzten / wird auff der Königl. May. zu
Dennem. Norwegen/etc. ganz getrewe wolgemeinte Erinnerung
vor eine vnumbgängliche hohe Nothdurfft/bey diesem Punct asse-
curationis gehalten/das zu mehrer Vortpflanz: vnd Erhaltung
friedlichen ruhigen Wohlstands im Reich die Catholische Liga ihr
ganz geworbenes Kriegsvolck zu Ross vnd Fuß so der Herr Graff
von Tylli vnter seinem Commando hat / vnnnd do sie noch etwa
ein mehrers auff den Seinen haben möchten/ drüber wolgemelter
Herr General Graff von Tylli nicht commandiret (weil solch
Volck von der Röm. Käyserl. May. nicht dependiret, vnd aus
Weltkundiger Erfahrung meyniglichen/mehr als zu wol bewust/
was massen durch diß der Ligæ Volck diesen vnschuldigen Nieder-
Sächs. Creiß zu mehrmahl die allerhöchste Beschwerung zuges-
fügt: (Wud ob gleich an Ihr Käys. May. vnterschiedliche Für-
sten vnd Stände sich aller vnterthenigst darob beklaget/Ihr Käy.
May. auch drauff zu dero Käyserl. vnsterblichen Nachrumb an-
gehörige Orter Käyserl. Befehl ertheilet / demnach dieselbe in-
schuldigst observantz nicht gehalten worden/) völliglich nicht al-
lein licentijren vnd Abdanken / sondern auch die Ligam als ein
fomentum aller distractionen vnd Mißtrawen im Reich gen-
lich Cassiren, abthun vnd auffheben / worgegen Fürsten vnnnd
Stände sich alles angelegenen embßigen Fleißes bemühen wollen/
bey der Königl. May. zu Dennem. Norwegen/etc. es dahin zu-
vormitteln/das sie sich widerumb der gegen Liga entschlagen/da-
von abtreten vnd derselben renuncijren mögen.

Vnd nach dem nun ob diesem allem mehr dann vberflüssig
erscheinet / das der Königl. May. zu Dennem. Norwegen/etc.
wie auch der Fürsten vnd Ständen des Löbl. NiederSächs.
Creißes angewandte Anstellungen / Sorgen / Mühe / Arbeit vnd
vnsehlliche spesen zu recuperation vnd Befestigung des so lang
erwünscheten Friedens auch nur zu diesem einigen Zweck dirigi-
ret, damit sie sampt vnd sonders nebst dero Landen vnd Leuten bey
dem Religion vnd Propphan Frieden / Freyheit ihres Christlichen
Gewiss

Gewissens hergebrachten Rechten vnd Berechtigkeiten in sicherer
beständiger Ruhe vnberechtiget verbleiben/vnd für derogleichen
Feindthätlichen semmerlichen procedirn wie für Augen ins künfftig
gnugsamb allecurirt seyn möge/zumahl ihnen auch keine grössere
Freude auff dieser Welt sein würde/denn das vor allerhöchsig.
Käns. May. als ihr liebstes von Gott fürgesetztes Oberhaupt/
bey dero ohne das vberheufften vielfeltigen schweren Käns. oblies
gen/dermahl einsten selbst zum glücklichen Ruhestande gelangen/
so viel Widerwertigkeiten enthoben/die zwischen den Ständen des
Reichs nur gahr zu tieff eingerissenen diffidentzen weggeräumt/
vnd darmit so viel 1000. armer Christen Seelen / Seuffzen vnd
heissenen Thränen / Jammer / Verderb / Verzweiffelung / vnd
Blutstürzung bis dato continuirenden Vnruhe ein Ende ges
macht werden müge.

So ist leicht zu ermessen/mit was grosser Befremdung Miß
fälligkeit vnd Beschwer/höchst. vnd hochged. Fürsten vnd Stände
vnd dero getrewen Rätthen / eine so schwere wiewol zur Vnschuld
beygemessenen diffamation fürkommen wird vnd muß. Als ob
sie ihrem obliegenden Beruf vnd Ampt zu widerbringung des lie
ben Friedens vnd des Nieder Sächs. Creises gemeiner Sicherheit
Heyl vnd Wolfahrt bis dahero kein satzames Gnügen geleistet
hätten/sich selbst vnd den löbl. Creiß präcipitiren vnd was des
vnerfindlichen anziehens auff der andern Seiten mehr ist / es könn
nen auch die Creiß Gesandten nimmermehr dafür halten / das der
Regentheil von ihren Principaln dahin Bevollmechtiget / so viel An
sehendliche Tapffere aus vhralten Teutschen Gemächte vnd Ges
blüte entsprossener Häuser mit solchen vnvorantwort: vnd vnleids
lichen Beschuldigungen zu beschweren. Derowegen vnd wie sie
die Creiß Gesandte vor ihre Persohn bey ihzigen Tractaten ein an
ders nicht vorrichtet / vnd nach alles was sie von ihren Gnädigst:
vnd Gn. Herrschafften jedesmahl specialiter befehliget / vnd in
dessen erwegung verhoffentlich von niemanden mit fug ver
dacht werden können / das sie ihrem in Händen habenden instru
tio-

Etionen vnd resolutionen inhærenten müssen. Als wil ihnen in
allewege obliegen / gemelte Bezüchtigung der Gebühr zu hinterbrin-
gen / gestalt sie dann auch vogerührte Vfflagen vnd incul-
pationes den Fürstl. Friedl. vnd Graff Tykischen Herrn Man-
datariis hiemit aus erfoderung ihrer schweren Pflicht wiederumb
anheim schieben / vnd ihren Gnedigst: vnd Gnedigen Herrschaff-
ten alle zustehende Nothdurfft vnd Anthuung bestendigster vnd
krefftigster Formb Rechtens reserviren müssen / Inmittels wollen
sie sich zur Rettung ihrer gnedigst: gn. Herrn Principals Fürstl.
Nahmens reputation vnd Weltkündige innocens, vff alle / das
jenige was sie der vnd bey dieser angestellter defensions Verfas-
fung durch Schreiben / Schickung / Erinnern / Bitten / Erklärungen
vnd Verwarnungen sargangen / wie nicht weniger vff diese inter-
positionsacta gezogen haben.

Vnd setzen in keinen Zweifel / es werde draus allerseits
kündlich am Liechte stehen / das ihr gnedigst: gnedige Herrn noch-
mahls gnuzsahme befügte Ursachen haben / durch den allerhöhes-
ten Gott / dessen Mayestät gewislich nicht vff eusserliche prætexte
noch blosse vnd bey vnberichteten schein: vnd ansehnliche Wort /
vnd vormeinete Entschuldigung / sondern vff das innerliche kehret /
für der Röm. Kayf. May. allen Chur: Fürsten vnd Ständen des
Reichs / ja der ganzen Welt vnd posteritet also alsdann / vnd dann
also zu protestiren, vnd zu bezeugen / das der Mangel bisshero
entstandener vnd noch sich difficultirenden composition, keines
Weges an ihnen / vnd ders Fürstl. Friedliebenden Gemäth / son-
dern an dem andern Theil / wofern sie sich nach wie vor / in vngewis-
sen Generalibus auffhalten / vnd vber alles verhoffen ermahnen /
vnd ersuchen / zu keiner beständigen realitet dadurch offthöfged.
Fürsten vnd Stände / nebenst ihren anbefohlenen armen Dutero-
thanen Land vnd Leuten in futurum es sey vber kurz oder lang wi-
der alle beeinträchtigung / bevorab in Gewissem Sachen / gang-
sam vnsichert seyn könnten / vorstehen würden / erwunden ha-
be / vnd das sie also / vnd nicht der Creiß / an allen drauß entste-
henden

Henden verderblichen Unheil schuldig/ auch davon an jenem gro-
ßen erschrecklichen Tage schwere Rechnung vnd Antwort zu ge-
ben haben werden.


Im vbrigen Erklaren vnd vorwahren sich Fürsten vnd
Stände des Creises Krafft, dieses nochmahls außtrücklich vnd
zum zierlichsten/ das offte allerhöchsterm. Röm. Kayf. May. Ihr
allergnedigster Herr/ vnd dero Kayserl. reputation bey ihnen in
allewege sancta salva vnd inuolabilis vor wie nach / vnd nach
wie vor ist / vnd respectiret wird / Wollen auch vnter alle dem
was zu des Creises Nothdurfft/ Verwahrung vnd Unschuld an-
geföhret werden müssen / nicht das allergeringste so derselben zu
Nachtheil oder präjuditz gereichen könnte angezogen vnd gemeint
haben. Wiewol sie sonsten beschließlich niemanden wer der
auch sey im wenigsten einige prätenzion, Anfoderung vnd Zu-
spruch gestehen / sondern wie die lautere vnd helle Evidentz aus-
weist/ das der Löbl. Creiß lediglich in terminis defensivis bishe-
ro begrieffen gewesen / vnd demselben Unschuldiger Weise mit
solchen hostiliteten fort vnd fort zugesest worden/ das es nicht er-
ger seyn können. So wollen vnd müssen demnach vielmehr
Ihre gnedigst: gn: Herrn Principaln die Creiß Gesandte alle a-
ctiones vnd Jura competentia & competitura wie die Nahmen
haben mögen / nichts vberall ausgeschlossen / hiermit nochmahls
reserviren vnd vorbehalten.

Welches den Herrn Interponenten sie Krafft habenden
außtrücklich Befehls/ zur end: vnd vnvorenderlichen Erklärung
nicht vorhalten sollen / vnd seynd denselben zu Erweisung aller
möglichen wolgefelligen Dienste willig vnd bereit. Signatum
Braunschweig den 15. Februarij Anno 1626.

Der Fürsten vnd Stände des Löbl. Nie-
der Sächs. Creises anhero abgeordnete
Räthe/ Botschafften vnd
Gesandte.

Gräff!

Gräffl. Tyllischen Gesandten / endliche vnd
Categorische Erklärung auff der Creiß Gesand-
ten den 15. Februarij vbergebene
Schrifte.

 In beyder Churfüßl. Durchl. zu Sachsen
vnd Brandenburg hochansehnlichen Herrn Abge-
sandten / haben die Gräffliche Tyllische Gesandten
den 27. jeko ablauffenden Monats Februarij des löba-
lichen Creißes endliche Erklärung vnterm Dato den 25. zuvorherge-
hend eingereicht / zu Handen empfangen / vnd als gleich zu gewinn-
nung der Zeit ihrem Gn. Herrn Principals vnterthänig vbersen-
det / auch von Ihrer Gräfflichen Excellentz sezt folgende reso-
lution vnd Gemüch Eröffnung zu rück erlanget.

Erstlich wird für eine Vnnothwendigkeit ermessen / den Herrn
intermediatorm die auff ein ander von Anfang bis hierzu erfol-
gende continuation vnd seriem gegenwertiger pacification
Handlung / vnd darunter eingegebener Schrifften verdrießlich zu
rememoriren, die Acta geben darüber klare Nachweisung / vnd
hafftet der ganze Verlauff / den Herrn Interponenten in frischent
vnabfälligen Bedechtruß. Hinwieder kan man fürs ander nicht
vmbgehen / allen vnd jedem so in der Herrn Creißgesandten jünge-
ster Erklärung Schrifte / voranzuglich gedeutet / vnd ausgelegt
werden könte / als benandlich / das Ihrer Käys. Mayest. ange-
schafften Käyserlichen ordinantzen, von dießzeit hohen Officirern
keine partition vnd Volnzziehung erstattet / besser vnd beständigsten
Weise zu widersprechen / in zuversichtiger gewisser Hoffnung sol-
them verweißlichen Vorwurff da er anders so crude vnd nude der
rauchen Kinde des eusserlichen Buchstaben nach gemeinet / der sat-
te Beweißthumb zeitlich entweichen vnd ferrinnen würde / sampt
angehefften Herrlichen Bundsch / das nur ein idweder im Reich
Ihr Käyserl. Mayest. allergnedigsten Befehlichen vnd Berords

3

NUM 2

nungen denselben respect vnd Gehorsamen entgegen getragen vnd noch tragen thete / dessen sich disseits Abgesandten Gnediger Herr Principal in seinem Bewissen versichert weiß. Vnd mit Ihrer Mayest. selbstener eigener Contestirung, so allem Außzug zu hoch jedoch auff nothwendige Begebenheit / erfrewlich zu Rhümen hat / dann vornemblich das Röm. Reich vnd dessen angewante Glieder / sich in weit besseren ruhigerm Zustand / flor vnd figur als jeso leider für Augen / befinden würden / die intention aber ist bey diesen Beursachten exculpation gar nicht jemanden in specie mit Verargwonung zu beschweren / derentwegen man sich hochsehrlich bedinget vnd verwahret: Inmassen auch dieserseits Gesandten keiner diffamation denen sie sich im voriger ihrer den 14. Februaris datirten Schrift pure gebraucht haben solten / im geringsten gestendig sondern hat man des Orts dahin gesehen / den löblichen Creiß guthertzig zu erinnern / in etlichen ihren Postulaten sonderlich wegen der Kriegeskosten / Foderung / gegen die Röm. Kayserl. May. nicht allzu streng zur ohn Gebüer an sich zu erhalten vnd dann wiederumb in etlichen andern ohn behör Puncten nicht gar zu weit aus den Schrancken dieser engen Friedens Tractaten zu gehen / damit der liebe werthe Frieden dermahleins wirklich erhalten werden möchte.

Diweil dann die Herrn Creiß Gesandten drauff in ihrer nehern endlichen Erklärung eintheils sich zimlich vnd besser als vor jemahls ergeben / vnd man in wolgefaster Hoffnung stehet sie andern Theils dergleichen thun / ausser dem weiten Felde zurück sich lendten / vnd vermittels wolmeinende limitirung deren zu weit aus den terminis hujus interpositionis gesetzten Puncten / dem eddelen Frieden / noch ferners sich näheren werden: So felt obangeregte gleichwohl nur conditionirte vnd auß auffgerichten wolmeinendem Herzen hergestoffene Erinnerung deren sich dieserseit Gesandten / in ihrer nehern Schluß Schrift conditionaliter vnd in eventum nunquam speratum neque sperandum gebrauchet / von sich selbst hinweg. Also das niemans
den

den deßfalls was der Sachen Nothdurfft nach wolmeindlichen er-
inner: vnd warnungsweise zur Bahn gebracht worden / zu einiger
Beschwer oder Nachtheil gereichen kan.

Angehends fürs Dritte das Hauptwerck / haben Graff Tyl-
lische Gesanten gemessenen außdrücklichen Befehl / die vortreffliche
Herrn Interponenten des Rechts scopi dieser bevor wesenden /
Pacificationtractaten, welcher hindan gesetzt aller obliquirung
stets in Augen zu halten / vnd darnach alle scripta vnd Handlung-
gen collimiren sollen / mit kurzen Worten gebührend zu erinnern.
Nemblich das es darumb zu thun / vnd diese Zusammenkunft zu
dem Ende vnd effect wolmeindlich ausgeschrieben vnd angestellet
auff das dem löblichen Creise / die exoneratio, von allen Thei-
len / obliegender Kriegsbeschweruß / sonderlichst gedenen vnd wie-
derfahren möge / eins solchen / ohne zweiffel / die hochlöbliche Herrn
Interponenten nicht abredig seyn / vnd es biß dahero alle ihre ge-
führte actiones vnd angewandte rühmliche Mühe waltung lauter
vnd hell zu Tage stellen.

Nun erklären zum Vierdten an stat ihres Gn. Herrn Prino-
cipaln die Gräßliche Tyllische Gesanten sich einmahl für alles
Categorice, Kund / Teusch vnd Offenherzig dahin / das von
ist hoch wolgeehrten Herrn Generaln / auch mit Aufschlagung
sämplicher entgegen stehender considerationen, vnd begebung
bereits erlangter Vorthail alles vnd jedweders / so zu assequit vnd
adimplirung angeregten intents nemblichen / des Creiß / des Krie-
gesvolcks gentslich zuentladen / gereicht / diensamb vnd nötig ist /
warhafftig vnd kräftiglich mit der That realiter vnd dergestalt
würcklich geleistet werden sol / das menniglich / besonders die Herrn
Interponenten vnd ein Idweder im Creiß angesessenen / nolens
volens außsagen müsse / es sey des Herrn Generals parole ein Bea-
gnügen geschehen / vnd nunher groß vnd klein der Kriegesbeschwer-
den gentslich befreyet vnd entnommen / jedoch das in allewege der
Wiedertheil sich eines gleichmessigen bezeige.

Wie dann fürs Fünffte / zu mehr eilender Befoderung deß
wer-

werthen Friedens des Herren Generals Gräffliche Excellenz/sich
darzu verstehen wil/das der jenige modus (Käyserl. Mayest. von
dero Excellenz commendirtes Kriegsvolck aus dem Creiß ab-
zuführen/ vnd hinwider der Königl. May. zu Dennemarck Nor-
wegen/etc. des Creißes wie auch Herzog Christian des Jüngern zu
Braunschw. vnd Lüneb. Fürstl. Gn. vnd des Mansfelders / oder
andere wie die genand werden möchten/ assosynirte Armeen ohn
einig reservat vnd anhang vnfeilbar purè zu licentiren abschaffen
vnd niemand zu vbergeben/ oder zu vberlassen) observiret vnd ge-
halten werde/welcher in des Creißes Gesandten letzter Erklärungs-
Schrift bey dem Ersten vnd zweiten oblata befindlich / wofern an-
ders die hochansehenliche Herrn Interponenten in ihrem beywoh-
nendem reichen Verstand ermessen/das dieselbe procedir Käyserl.
May. allerhöchsten autoritet vnd Obersten præminentz aller-
dingst vnpræjudicirlich / auch solch ihr vernünfftig bedachtsa-
mes Urtheil vnd Bezeugnuß / daneben auch insonderheit / das
Herzog Christians des Eltern zu Braunschweig vnd Lüneburg
Fürstl. Gn. alle dero selben zugehörigen / vnd nicht allein in dero
Fürstenthumb Braunschweig / Lüneburg / Zellischen / Brus-
senhagenschen Theils / sondern auch Grassschaffeen / Hoya/
Diepholz/Bruckhausen vnd Stifft Minden belegene/ vnd von
Ihrer Königl. Mayestät zu Dennemarck:/ des Creißes oder
anderen/obverstandenen Armeen vnd besetzte Orter/Häuser/Be-
sungen vnd Zimpter / Städte / Flecken vnd Dörffer / in specie
Mienborch vnd Hoya indem Stande darin sie zur zeit der occu-
pation gewesen / ohne entgelt restituiren abgetreten / von allen
Besatzungen / Beschwerungen / vnd andern Kriegespræssuren
verschonet / oder in einige andere Wege beschediget werden mö-
gen / dem Abschiede explicite mit ein zu verleiben / kein Beden-
ckens tragen.

Dabey sonderlich die Chur Fürst. hochansehenliche Herrn Inter-
ponenten mit den Gräfflich Zellischen Gesandten verhoffentlich
einig seyn werden/das der Mansfelder nicht nur im Fall erfolgens
der

Der pacification abzuschaffen / Sondern weil des heilig. Reichs
Landfried / Constitutiones. Abschiedt / Cammergerichts vnd
Execution Ordnungen außdrücklich / vnd klärlichen vermögen /
daß sich ein jeder Creiß Obrister zu sambt Fürsten vnd Ständen
des Creises / ihres Ambts vnd Befehlichs gebrauchen / vnd gegen
den Landfriedt Brechern die Kaysersliche gesprochenen Aecht / darin
dieselbe mit Recht erkandt / vnd erkleret worden / auff deren Betrea-
tung / ohne einigen respect, oder Einstandt exequiren, keines
weges aber denselben receptiren, enthalten noch handhaben sol-
len / daß der Löbl. Nied. S. Creiß / zu seinem Erbieten / wegen des
Manßfelders vnd dessen vertügung / in obbemelten ersten fall / ers-
folgenden Frieden Schlusses sich bemechtigen kan / daß er solches
auch sehundt alsobalden / noch für der pacification zu wercke rich-
ten vnd Effectuiren könne / vnd solle.

Zum Sechsten thun dieserseits Gesandten hochgeehrter gnes-
diger Herr Principal Herr General Graff von Tylli / des Lobli-
chen Creises in angedeuteter letzten Schrift / gesetzte dritt: vierdt /
fünfft / vnd sechstes oblatum recht / vnd billigmessig vnd des Creis-
ses Schuldigkeit / auch vor diesem geleisteten vnd zu verschiedenen
mahlen / wiederholeten Syncerationen vnd Versprechnüssen
conform zu sein erachten / dieses allen dabey wolmeindlich erinne-
rendt / daß alle Welt vnd insonderheit die vnpassionirte posteritet
des Löblichen Creises Vorgeben / in irer Mayestät vnterthänigster
devotion, Liebe / Trewe vnd Gehorsamb zu perseveriren, daran
des Herrn Generaln Gräfflich. Excell. vor sich nicht zweiffelt /
vollkommen Glauben vnd Beyfall geben wird / wann sich dieselbe
berühmbliche affecten mit der That zu Ihrer Mayestät selbstem
satisfaction, vnd applaudirung exeriren vnd herfür thun.

So ist fürs Siebende der Gesandter hochgeehrter vnd gnes-
diger Herr Principal / das Erste / zweidte vnd drittens Gegenpostu-
lata in der Jüngst eingebenen Schrift / besage von total Abfüh-
rung Ihr Kaysersl. Mayestät Kriegesvolcks / restituirung der
Occupirten vnd noch erweißlich Existirenden mobilium vnd

inuentium, auch Vollziehung der Anspruch zur refusion deren vom Creiß durch die unnötig vordechtige Armatur geursachter Kosten/ vnd zugefügten Schäden/ wie vber schwer solche remission auch einzugehen/ Einstellung fernern Quartierens/ vnnnd andern Krieges incommoditeten, wie nicht weniger die fünffte Vorsicherungs Clausul, von des Creißes Revirung sine noxa & maleficio (das Abdanken darunter der Creiß nicht interessirt, außgeschlossen) in krafft empfangener vnd außgezeichneter plenipotenz zubeleben vnd denselben ohnzurbrüchlich nach zukommen/ erbietig/ Jedoch mit dem Bescheidt/ daß auch wiedrigen Theils alle Foderung wegen einer Willkühr auff getriebe Kriegeskosten/ vnd außgestandener Schäden/ mit denen man jenseits/ in Beherrigung so vieler verschiedener War: vnnnd Abmahnungen/ Mandaten vnd Verbott/ Zusagung vnd Vorsprechnüßen/ der Creiß vnd viel Tausendt armer vnschuldiger Leute gar wol vorsehonen können vnd sollen/ durch behörende verbindliche renunciationses schwinden/ sincken vnd fallen/ vnd hiernechst künfftig zu einiger weitem des Reichs Fundamental Sakungen vnnnd Constitutionen gleichstimmiger/ vnnnd nicht entgegenstehender Krieges Verfassung vnd Expedition kein drungentlicher vnnvornemlicher Anlaß ermerckt/ gestiftet/ vnnnd angesponnen werde.

So viel aber Minden vnd Hörter belanget/ seynd des Creißes gegen postulata dahin/ als außserhalb dem Creiß belegene Städte nicht zu extendiren, Es wil aber des Herrn Generals/ Gräffl. Excell. verhoffen/ wann derenthalben bey Ihr Kayserl. Mayest. aller vnterthänigste Ansuchung von Herzog Friederichs Bleichs zu Braunschweigk vnd Lüneburgk/ etc. Fürsil. Gn. beschicht/ es werde allergnedigst gewierige resolution darauff erfolgen/ So hat bey diesen Puncten Jedermänniglich vnschwer zu iudiciren, daß des Herrn Generals Gräffl. Excell. Herzog Christian des Eltern zu Braunschweigk vnd Lüneburgk/ etc. Fürsil. Gn. wie auch dem Stifte Hildesheimb oder andern interessenten an gedachter Schäden vnd Kosten halber nichts vberall krefftig vnnnd verbindt

verbindlich zuvergeben / Sondern solcher verzicht beyden interes-
senten selbst zuerhalten vnd außzuwürcken sey. Vnd dieses so
viel den vorgesezten Zweck gegenwertiger pacification tractaten
concernirt, welche resolution dermassen beschaffen / daß die hoch-
ansehendliche Herren interponenten verhoffentlich selbst erkenn-
nen / vnd zu Stewer der Wahrheit gegen männiglich bekundtschaf-
fet werden / daß der Gesandten hochgeehrtem gnedigem Herrn
Principaln ein mehrers mit fugen nicht anzumuthen / Sondern
Ihr Gräffl. Excell. hterin alle partes vnd numeros eines Kayse-
fern / vnd zugleich Friedliebenden / vnd sein Absehen negst der Kay-
serl. hohen reputation vff den Wolstandt des Creises / vnd die
Erledigung also vieler Christlichen Herren / von ißigem Elende /
Jammer vnd Betruck / habenden vnd zielenden Christlichen Gene-
rals oberflüssig erfüllet.

Dann was zum Achten angehet den Religion Frieden dessen
Extendir: vnd interpretirung die Stifter / Geistliche Collegia
vnd Capitula vnd daß Ihrer Kayserl. Mayestat nicht drüber zu
cognosciren, oder zu mandiren, Sondern alle solche differen-
tzen zu güttlichem Vergleich nothwendiglich außzusetzen.

Wie im Vierdten / Fünfften vnd Sechsten gegen petito be-
griffen / seynd die Gesandten von ihrem hochgeehrten gnedigen
Herrn Principalen per expressum befehliget / sich hierin zum al-
lerwenigsten nicht einzulassen / dieweil dieselbe hochwichtige Pun-
cten / von mehr angezeigten Scopo den Creiß den incumbiren-
den, Krieges Last vffs baldiste zuerledigen / gar weit abgeschei-
den / vnd zu gegenwertigem / also zu sagen / Momentaneo, vnd Fo-
ro, ganz nicht gehörig / Sondern ihrer schwere vnd Erheblichkeit
nach / an andere hohe Orter zuverweisen / daselbst gründlich außzu-
führen / vnd nach Anleitung des Reichs Constitutionen, vnd be-
kantzlichen Herbringens zu entscheiden / vnd zu decidiren, Gestalt
die fürtreffliche Herrn Intermediatores Ihrem selbst begab-
ten hohen Verstande nach / sich damit nicht beladen werden / noch
des Herrn Generals Gräffl. Excell. drüber als mehr vorsehenen
vnd

vnd zumahl impertinenter anhero gezogener Sachen instruiret
vnd bevollmachtet / alles was zu Erreich: vnd Erlangung offte
bestimbtet zielt / das Kriegevolck aus dem Creise abzuschaffen /
nimmermehr nützlich vnd vorstendig / darzu wil des Herrn Gener
rals Gräffl. Excell. Jedoch surta tecta imperiali Majestate gera
ne verstehen / Aber was Ihr Käyserl. May. von Gott vorliehene
Keyserliche Kron / vnd Thron / Scepter / vnd Schwerdt / das ist
dero höchste Jurisdiction, Obenbormessigkeit / Regalien vnd and
dere Mayestätische Gerechtigkeiten berührt / da heist es bey des
Herrn Generals Excell. so wol als bey den Rechtsgelehrten / Noli
me tangere, Es haben sich ihre Excell. bey dem Creiß einmals in
das Religionwesen vnd Geistliche Sachen eingemenget / also man
sich desto weniger mitfüegen ob ihrer Excell. dißfals zubeschweren /
vnd die abschaffung des jenigen / so ihrer Excell. niemals zu Gemü
the vnd Herzen gestiegen / deroselben anzumuthen / oder vnter sol
chen schein vnd prætext die Befreyung des Creises vom Kriege
volck / da man anders lieb vnd lust zu Ruhe vnd Zinigkeit hat / zu
retardiren, der Creiß hat jederzeit seine Armierung mit der ob au
genschwebender Furcht vnd Gefahr des Einfals vnd Ubergiehens
vertheidiget / dieselbe angezogene Motiff aber / wird durch gegen
wertige Friedens Vermittelung gantzlich vffgehelt / vnd hinweg
gereumbt / also wil auch dem Creiß numehr die disarmierung zu vor
sichtiglich obliegen / Sonsten vnd da der Creiß diesem gegen postu
lato wieder geschöpffte Hoffnung beharlich inhæriret, wider die
ganze Welt nicht ohnbillig vrtheilen / daß des Creises Krieges
Vorfassung vnd gerümbte Lands Defension, nicht zu Abwen
dung vor geschükter Gefehrlichkeit / sondern zu gewaltsamer durch
dringung weit andern vnd iho herfürbrechenden intents gemeint /
vnd angesehen. Es wollen aber den Vortrefflichen Herrn Churf.
interponenten die Gesandten / bey diesem Post mit fernern Vff
halt keinen Verdruß zufügen / dann jr hochgeehrter vnd Gnediger
Herr principal anders der Löbl. Creiß der Kriegesfahr befreyet /
vñ nicht vnter diesem Vorwand die zu Werke gerichtete armaturen
fomen;

fomentiret vnd fortgestellet werden / darmit nichts zuschaffen /
Sondern gönnet dem Creiß gar wol / daß derselbe dieses vnd ein
mehrs / von Ihr Kay. May. durch erlaubte vnd zuleffige Mittel
vnd wege / per raggion, vnd nit per fortza erlange vnd außbringe.

Zum Neunden / formiren das Haupt vnd die Lebendige ohne
abgesonderte Glieder zusamme einen Leib / vnd wie jenne von die-
sem ihren ein Fluß haben / also seynd sie auch aus antreib der Nas-
tur Bornunft schuldig / zu dessen sicher : vnd veruahrung nach
euffersten Kräfften getrewlich zu concurriren.

Derohalben des Herrn Generals vnterhabende Armee vor-
nehmlich ihrer Kay. May. als dem Oberhaupt im Reich ange-
hörig / vnd zu deren devotion ergeben / zu æstimiren vñ zu achten /
welches auch Ihr Kay. May. selbstien mit des aduociren oder in
zweiffel ziehen lassen wird / vmb so viel mehr das beschehene zumu-
then wegen Abdanckung dieser Armaden in der sechsten Versiche-
rungs Clausul begriffen / hiesigen Orts vnd zu ißiger verweisen /
den particular composition mit dem Löbl. Creiß impertinent
vnd vnbehörig in ihrer Excell. Gewalt mit Bestand / vnd bey des-
nen in vnd außserhalb Reichs sich ereugenden weit außsichtigen
neuen confœderationen, feindlichen Anschlägen vnd gefehrli-
chen Practiken vielleicht hoch bedenclich.

Es seynd aber Ihr Gräßl. Excell. gewiß vnd vorsichert daß
so baldt alle Gefahr vnd motus verschwunden / vnd Fried vnd Ge-
rechtigkeit sampt schuldigen respect gegen dem Oberhaupt vnd
des Reichs Gesetz: vnd Constitutionen wiederumb zu Tage leuch-
ten / alsdann allerhöchstged. Ihre Kay. May. vnd dero getrewe
gehorsame Chur: Fürsten vnd Stände sich ganz gerne deren bis-
hero auffgedrungener ohnerschwinglicher Krieges Auflagen / wie
auch ihre von Gott anvertraute Vnterthanen / aller aggravatio-
nen enthebt / vnd geübriget sehen werden.

Sonsten gibt die ohnbetriegliche Erfahrung / daß hochwolgem:
Ihre Gräßl. Tyllische Excell. mit angedewteter vnterhabenden
Armeen einen oder andern gehorsamen Stand des Reichs seiner
Land

Land vnd Leute gewaltthetig zuverdringen/sich niemals angemast/
wie es dann auch geliebts Gott/nochmals ins künfftig darbey wol
bewenden soll.

Leglich bestehen die Gräffl. Tyllische Gesandten auß habens
dem Befehlim Namen ihres Hochgeehrten vnd Gnedigen Herrn
Principaln, gleichsamb recapitulando superiora unbeweglich
drauff daß so ferne der ander Theil angedeutete impertinentia wie
billig/ fallen laß/ man Ihr Gräffl. Excell. zu exonerirung des
Creises vom Kriegesvolck willig vnd ohnbeschwert befunden wird/
vnd Ihr Excell. von kraft Ihr Käys. May. empfangenen Ges
walts/ drüber gnugsame glaubwürdige Vorsicherung von sich
geben/ also die von dem Creiß gesonnene Erste/ Zweedte/ Dritte/
vnd Vierde Assecuration Mittel ganz vnnd nötig / vnnd mehr zu
Vorsicherung J. Käys. May. hohen respects, als zu besterckung
dero einmahl in dieser Käys. Vollmacht einvorleibter ratification
gereichen) Ja alles realiter prestiren vnd erfüllen wil/ vnd anges
deutete impertinentia von diesem tractat gänzlich abzusondern
vnd an andere höhere Orter zu remittiren seyn.

Wann aber je der wiedrige Theil von besagten impertinen
tibus nicht abzuweichen/ steiffen/ vnnd vnvorrückten Vorsatz ge
nommen/ dessen man sich doch zu des werthen Friedens vnnd ges
meinen Vaterlandes Ruhe vnd Wolfahrte so hochbegirigen Für
sten vnnd Herrschafft nicht vorsehen thut/ vnd solches eine klare
Handgreiffliche anzeige seyn würde/ daß Fürsten vn Stände nicht
so viel die jederzeit vorgewandte decharchirung des Creises von
allerseus Krieges Armeen als eben die fovir: vormehr: vnd vort
stellung bey etlichen eingewurzelten ambition vn affectirter selbst
eigenthätiger Rechtschaffung angelegen/auff solchen fall weiß sich
der Herr General drüber nicht zuentschliessen/ sondern es müssen
sich Ihr Excell. nothwendiglich bey Käys. May. Bescheitß allers
unterthenigst erholen. Vnd stellen es fordere die Gesandten ihrer
instruction nach/ folgend zu der Herrn interponenten Rathsfa
men gut ermessen/ ob durch derselben hochvormögliche vnd viele
gültige

gültige autoritet der Creiß zubegebung mehr angezogener hieher
vngedöriger Puncten/oder im Gegensatz vffs wenigste / zu einem
vffrechten ohnvorbrüchlichen suspension armorum, bis 3. May.
allergned : nachrichtliche resolution vber vorbestimpte von dies
sem tractat abgesonderte / vndausser des Herrn Generals Mache
vnd Gewaltstehende postulata eingelangt / zu bewegen vnd zu
disponiren.

Dieses ist/was den Hochansehentlichen Churf. Vortrefflichen
Herrn interponenten Gräffl. Tyllische Gesandten auff isiges
mahl/jedoch so ferne vom Gegentheil diese gültliche tractaten zers
schlagen werden sollen/ganz ohnvorsenglich zuerkennen zu geben
befehligt vnd instruiert. Vnd seynd denselben behegliche: vnd vns
verdrossen zu dienen jederzeit bereit vnd willig. Signat. Brauns
schweig am 5. Martij Anno 1626. Stilo novo.

Des Röm. Käys. May. vnser allergnedig. Herrn
Generals/Herrn Johan Tserclaes Graven von Tylli
anhero verordnete Gesandten.

Der Creiß Gesandten schließliche Resolution.

Wit was rühmblicher vnd Danccknehmiger Sorg
vnd Ehalt beeder Churfürstl. Durchleucht. zu Sachsen vnd
Brandenburg/hochansehendliche Herrn Gesandten ih
nen das vbernommene Interposition Werck bisher haben ange
legen sein lassen / vnd noch / das attestiren freystiglich alle sieder
dem Octobri bis Dato ergangene vnd verübte acta.

Gleich wie nun draus mehr denn Handgreifflich der Fürsten
vnd Stände dieses löblichen Nieder Sächs. Creises Begierde vnd
accommodirung zu einem sichereren beständigen vollkommenen
vnd perpetuirlichen Frieden herfür leuchtet. Also haben Kähte
Botschafften vnd Gesandten ihnen die starcke zuvorleffige Hoffo
nung gemacht./es würden beeder Herrn Generaln noch anwesende
K ij Gesandte

Gesandten sich auff jüngst eingereichte des Creißes endliche resolution mit einer solchen GegenErklärung heraus gelassen haben / drüber sich der Creiß vnd dessen eingeseffene vnter dem schweren vns vorschuldeten Joch der 8. Monatlichen Einquartierung vnd feindlicher Vnchristlichen Verfolg: Plunder; vnd Blutstürzung zuers fremen gehabt / So erscheinet aber aus communicirter der Herrn Gegentheil Schrift das lauter Widerspiel / nebst deme daß in hiebevorn gebrauchten Generaliteten nach wie vor continuiret, dem Creisse nicht deutlich vnd volständig vff seine oblationes vnd postulata geantwortet / Ja daß nach so viel vorstrichenen Monasterien gar zurück gehandelt / vnd was vorhin die Fürstl. Friedlandische vnd Gräffl. Tyllische Herrn Abgesandten dem Creisse concediret, gebilliget vnd eingereumet / dasselbe nunmehr re non amplius integra gleichsamb wiederruffen / glatt abgeschlagen vnd an andere höhere Orter verwiesen werden wolle / so gar daß Fürsten vnd Stände sich ist mit einer blossen temporal vnd sehr zweiffelhaffter abführung des wiedrigen Kriegsvolcks contentiren, den Herrn Generalln aber vnd sonderlich Ihrer Excell. dem Herrn Graff Tylli die Thüre zum Creiß in Henden gelassen werden sollen / sich des regres zu Creise dadurch zu ersehenden occasion widerumb zugebrauchē / wie darunten mit mehrē angezeiget wird.

Ad speciem aber / Jedoch aber mit reterirter Verwahrung / daß man nur was pro conservando Jure Circuli die Nothdurfft erheischen wird / keinesweges aber weder die Röm. Käys. auch zu Hungarn vnd Boheimb Königl. May. vnsern allergnedigsten Herrn / noch die höchst: vnd hochlöbl. Chur: vnd Fürsten des Reichs / auch nicht beede Herrn Generalln mit dem geringsten Wort fürssetzlich zubeleidigen gemeint / zu schreiten / Lassen anfänglich die Creiß Fürsten den in obbesagter Schrift per generalia rememortirten Verlauff / auff die acta, so notoriū induciren, gestellet sein.

Vnd seynd zum Andern in keiner Abrede / daß sie in Jüngst eingereichter resolution die Ursachen mit wenigem berühret / worumb mit der Abführ: vnd licentijung des Kriegsvolcks wechsels-

wechselsweise ein Regiment nach dem andern zu vorfahren/dadurch
sie aber verhoffentlich niemanden zu nahe getreten/sondern haben
allein ihre Nothdurfft müssen fürbringen/weil in: vnd ansserhalb
dieses Creisses/Land: Ja Reichskündig wie zuwieder der Römischen
Kaysersl. Mayestät vnser allergnedigsten Herrn ergangen
nen Syncerationen vnd befehligen gegen dem Erbstift Bremen/
den Herrn Herkogen zu Braunschweig vnd Lüneburg/Bellischer
vnd Wolffenb. Lünen/respectivè in ihren zumahl aussershalb des
Creisses gelegenen Stifftern/Graff: Herrschafft vnd Gütern/dem
Ampt Sieck vnd an andern Orthern procediret. Was die Römische
Kays May. hierunter allergnedigst befohlen/auch an hohen Orten
deshalb vor ordinantzen erfolget / das ist aus den acten be-
kant/ob/was/vnd wie viel aber es gefruchtet/lesset man auch die a-
cta reden. Einmahl ist gewiß das hochged. Herkog Christians zu
Lüneburg/ Fürstl. Gn. den zugefügten Schaden hoher als vff 12.
Tonnen Goldes æstimiret, was in andern des H. Reichs Creissen
gegen vnschuldig befundene vnd erkante Fürstliche Personen/Wit-
ben vnd Wäysen/Item im Stiffte Schnabrück vnd sonsten/vners-
achtet/Kays. May. Decretirter vnd Insinuirter allergnedigsten
Befehligen fürgenommen lieget so helle am Tage/das es nit mag
vorneinet werden/vnd worinnen solten wol allerhöchstgedachte J.
Röm. Kays. auch zu Hungarn vnd Boheimb Königl. Ma. Für-
sten vnd Stände mit gebührliehen respect, Gehorsamb/Lieb vnd
trewe nicht entgegen sein gangen/vñ sich erzeigt haben/wie gehor-
samen tapffern Fürsten des Reichs Bewissens vnd Pflichtens hal-
ber wol anstendig / Veruffen sich beede Herrn Generalln vnd sons-
derlich Herr Graff Tylli auff Ihr Kaysersl. Mayestät eigene
contestirung, So haben Fürsten vnd Stände dergleichen Kays-
ersl. Bekentnuß in zimlicher Anzahl fürzuweisen/welche allen Bes-
weisthumb weit transcendiren, vnd wüandschen ihres Theils von
Herzen/man hette im Reich den edlen werthen Frieden so ewertig/
wie es die Liebe zum Vaterlande erfodert gehabt / nachgejagt/
vnd in die aus dem Königreiche Boheimb in Teutschland durch

ungeheure Martialische Winde fortgetriebenen erschreckliche Fei-
wersbrunst mehr Wasser denn Del gossen/so würde man sich frey-
lich Catholischen vnd Evangelischen theils Haupt vnd Gliedern/
Herrn vnd Untertanen publicè vnd privatim in weit besserem
Flor vnd Wolstande befinden / Es gestehen Fürsten vnd Stände
zwar das allerhöchst gedachten Kayserl. Mayestät die dilarmi-
rung allergnedigst anbefohlen / welchen noch bis Dato keine Sol-
ge geleistet werden können / an welchem Orth aber werden gehor-
samen vnd allezeit gegen Ihr Churfürstl. Oberhaupt Treu er-
fundente Reichsfürsten in der güldenen Bull / Reichs Ab-
scheiden / Constitutionen vnd Ordnungen wider aufgelasse-
nen Mandata sine clausula ihre zustehende Exceptiones sub: &
obreptionis abgestricket / Oder ist des NiederSächs. Creißes
Verfassung ein factum als omni Jure illicitum & prohibitum
das der Herr Graff Tylly zu ersten Proces ab executione hat an-
fangen müssen? Wider welchen Catholischen Chur: Fürsten
vnd Stant aber haben Ihr Königliche Mayestät als CreißDris-
ter vnd Director vber des Creißes Kriegsvolk die Waffen er-
grieffen oder wodurch vermeinet man metum futuræ malitatis zu
behaupten / das die Herrn Generalln zu Abwendung dessen sich
der prævention gebrauchen müssen? Der Natur ist eingepflan-
net/die Götliche Rechte erfodern es / aller Völcker Bräuche vnd
Gewonheit stimmen damit oberein/das keine Execution ohne vors-
hergehende Sentenz vnd keine Sententz ohn proces, kein proces
aber ungehöret des beschwerten Theils Defensionen bestehen kön-
nen/ Fürsten vnd Stände verharren dabey/ das sie den feindli-
chen Einzug vnd vberfall nicht vorschuldet/bitten für dem Angesicht
der ganzen Welt / vnd begehren nicht mehr/als das sie mügen ge-
höret/die Sache dem herkommen nach im Reich gebürlich cogno-
sciret, nicht aber aus blossen fürgebildeten vormuthungen / antè
plenariam cognitionem & decisionem causæ also hart abge-
straffet/also ungehöret tractiret, also femmerlich vorderbet vnd rui-
niret werden. Man exonerire den Creiß der beeden Armeen/ be-
nehme

nehme denselben beständiglich aller Furcht / gönne ihme oder vielen
mehr dem Könige aller Königen / vnd Herrschern vber alles in sei-
nen Gliedern / so wol in Evangelischen Wahl: als Erbländern das
Exercitium Augspurgischer Confession, das ist / Gottes Wort /
dadurch sie gedенcken vnd feste hoffen selig zu werden / allermassen
wie ihnen solches bey Leibzeit voriger in Gott ruhender Käyserl.
May. Glorwürdigster Andenckens allergnedigsten gegönnet wor-
den / schütze sie dabey / vnd lasse sie nicht anhergebrachter ordinari
Jurisdiction noch wider des heiligen Reichs Constitutiones vnd
Rechte / noch die Teutsche Libertät beschweret werden. So wird als
les Mistrawen bald in der Luft verschwinden / vnd es im Reich zu
einmütigen consonantz vnd Gott wolgefelliger Harmonie leichts
lich widerumb können gebracht werden / es wollen zwar die Herrn
Egenheit zu klager diffamirung sich nicht bekennen / wor aber der
Beschluss ihrer / jüngst am ⁴ Februartij eingeliefferten Schriftl. er-
klärung mit vnpassionirten Augen angeschawet wird / befindet sich
das Regenspiel / vnd lesset man menniglich Vrtheilen ob nicht so
Christlichen / Redlichen Teutschherzigen Fürsten durch derogleich
anmaßliches censurirē vnd syndicirē all zu nahe getretē werde? A-
ber wie deme / man ist dieses theils nicht gemeint sich darunter auffo-
zuhalten / bevorab da es dero hohheit dieses löbl. Creises aus Königl.
Chur. vñ Fürstl. Häusern erbornen Fürsten / fast verkleinerlich / viel
mit Worten zu fechten / wie vnter den litiganten vor Bericht zu ge-
schehen gebreuchlich / sondern lassen es / damit diesen dingen dero
maleinsein ende gemacht / bey hie bevor eingewanten contradic-
tionib9, protestationib9 vnd reservationib9 salvâ semper honoris
S. Caesaris Majest. præminentia, leidiglich bleiben vnd bewenden.

Vernehmen danebenst vnd zum 3. ganz gerne / das beeder
Herrn Generalla Gesandte gemessenen Befehlig vff den sco-
pum dieser noch in stehenden pacificationstractaten ein Auge zu
halten. Die Fürsten vnd Stände von Anfangs bis vff gegenwer-
tige Zeit ein anders nicht gesucht / urgiret vnd getrieben / als
das dem scopo mächte inhariret, alle Bemühung / contention;
Sorg:

Sorgfalt vnd Embfigkeit ad scopum referiret, derselbe auch vort
mittels der Löbl. Herrn Interponenten treweiffziger gepflogenen
tractaten assequiret vnd erreicht worden/allein die Herrn Regens
theile spannen den Scopum gar zu enge ein / wider des Creises of
fenbahre intention, vnd der Geschichte vnvorneintliche evidentz
indeme aus hiebevorn an beede Churf: Durchl. zu Sachsen vnd
Brandenburg: ergangenen ersuch: vnd Bittschreiben pro In
terpositione, klar gnugsamb erscheinet/ was an Seiten des Her
ren Generaln Graff Tylli die facienda seyn sollen. Nemlich
das S. Exell. den Creiß quietiren / die occupirte Pässe / Städte
vnd Flecken restituiren, vnd gnugsahme Reallvorsicherung ma
chen wolle / das weder S. Exell. noch andere hiernächst mit ihren
Armeen wiederumb in den Creiß einzurücken/noch die Creiß Stän
de am Exercitio Augspurgischer vnvorenderter Confession, in
ihren Erb: vnd Wähländern zu behindern/oder mit Durchzügen
Einquartierungen / vnd andern Feindlichkeiten den Creiß zu be
schweren gemeint.

Es ist 2. in specie berühret was in gehaltenen Discursis gegen
den Königl. Dennem: Abgesandten der Stifte halben fürgelauf
fen. Die ausschreibende Fürsten achten es 3. in mehr besagten er
such: Schreiben nicht thunlich seyn / das die Königl. Mayest. zu
Dennemarck Norwegen/etc. Als Creiß Obrister die Waffen zwar
niederlegen / S. Exell. aber dafegen Trawen solte / das sie den
Creiß hernach wol reumen/alles restituiren, der reformirter Erb:
vnd Stifter sich nicht impatroniren, vielweniger in Creiß wieder
einrücken würde.

Es wird auch 4. mit sonder beschwer vormeldet / was massen nit
ad partis instantiam, sondern motu proprio, mandatum sine
clausula erkant/die Evangelische Klöster im ErbStifte Magdes
burg/Catholischen Abten vnd Conventualen wider einzureumen/
welcher gestalt sempit. Creiß Fürsten daran interessiret, vnd was
vmb der consequentz willen dabey wolte in obacht zu nemen seyn/
drauff folget endlich eine gedoppelte petitio (1.) Die interposition
vnbe-

Unbeschwert zu übernehmen/ob etwa die Göttliche Allmacht Gnade
verleihen wolte/ das die Arma mit beeder theil beliebung / Kegen
gnugsamer asscuracion, wo nicht totaliter deponiret, doch su-
spendiret, vnd (2.) das in omnem eventum diesem Creise vom
löbl. OberSächs. Creise wider die Catholischen Ligam wärckli-
che assistentz geleistet werden müchte.

Gleichmessige beschaffenheit hat es mit dem andern Schreiben
mehr/so an Ehurf. Durchl. zu Sachsen am dato den 7. Octobris
ausgefertiget/darinnen zwar klärlich enthalten / wie Fürsten vnd
Stände absehen nur dahin dirigirten wie der in vollen Fehr bes-
griffene Creiß aus dieser Noth errettet / die Feindliche procedurn
abgeschaffet vnd den vnChristlichen Blutvergiessen ein ende möch-
te gemacht werden/allein folget bald hernach die Erklerung drauff
quo intuitu solches gesezt das nemlich die Creiß Stände es dafür
halten wolten/es solte hierdurch zu einen beständigen sichern Friede
ein guter grund können gelegt / vnd andere davon dependirende
particulariteten bey vorstehender interposition wol abgehandelt
werden. Ertheilet sich also aus dieser Erzählung/das ex intentione
der Fürsten vnd Stände die Entledigung von beyden widrigen Ar-
meen im Creiß/das fundament zwar sey zum Frieden/aber dadurch
noch nicht ein beständiger sicherer Friede gemacht / als dazu mehr
ingredientia gehörig die weder nach anleitung des ersten/ noch des
andern Schreibens pro exclusis zu achten.

Bevor aus da Fürsten vnd Stände sich starck obligiret, an alle
den jenigen so des H. Reichs Constitutionen vnd Abscheiden vnd
dieses Creises verfassung gemess vnd mit reputation zu des Creises
friedlichen ruhigen Wolstand / auch conservation des heilsamen
Religion: vnProphanFrieden einzugehen nichts erwindē zu lassen.
Allermassen sie dann was ihr Scopus vnd Intention so wol den
Ehurf: Hochansehnl: Herrn Interponenten als den Herrn Kes-
gencheile in ihren Friedensmitteln klerlich zu verstehen geben/wel-
ches dann so gar im Creiß nicht new/das Anno 1623. Fürsten vnd
Stände sich einer conjunctur mit dem Herrn Grafen von Tills

en geschlossen/dieser Punct in der Cantion der erst gewesen/dz nemlich durch S. Exell. alles vnd jedes in diesem ganzen Creise so wol bey den Weltl: als Geistlichen Ständen/so wol bey den Erb fürstenthumen/Herrschaften vñ Gütern/als den reformirtē Erb: Stiftern vnd Klöstern in vnd bey vorigen vñ istigen Esse vnd Zustand vns beendert zu lassen/auch deme was einer oder der ander stand durch sonderbare Verträge oder in andere Wege für Jura quæsitã den succession, election, postulation oder anderng erechtigkeittē halber eins: vnd andern orts bey den capitulis erlangt/kein Eintracht gethan/vnd solcher Punct wie auch andere nachgesetzte durch die Keyf. May. Catholischen Herrn Churfürsten vnd sereniss. Infantin ratificiret vnd die genehmhaltung drob außgewirckt werden solte/es hat auch S. Exell. gerürte caution placitiret, ohn einiges bedenkēn volzogen/Kays. May. vnd andere ratification drüber auszubringen sich anerbotten. Vnd welches ohn allen Außzug mit aller vnterthänigster Dancknehmungigkeit gegen die posteritet zu rühmen/haben J. Kays May. nicht allein dieses alles allergnedigst mit beliebet sondern auch S. Exell. besolen/gethanen zusagen vñ vorsprechungen fest vnd vnvorbrüchlich zu geleben vnd nachzukommen.

Woraus Augenscheinlich zu ersehen das bey diesem composition Werck durch die Creiß Gesandten nichts neues auff die bahn gebracht/besondern vorigen veltigiis nebst deme das sich gleichwol außtrücklich darauff befehliget/institiret worden/wenn aber auch die eingereichten Churf. Volmachten recht angesehen werden/befind drauß Sonnenklarlich das mehrwolg. fürtreffliche Herrn Gesanten dahin zu trachten instruiret, Damit 1. die im Creiß sich befindende Armeen denselben quitiren. Vnd 2. solcher wider zu Ruhe kommen/vnd bald hernach damit der Creiß zur Ruhe vnd Frieden gebracht/der Armeen entlediget/vnd ferner hostiliteten eingestellt bleiben mögen.

Gleich wie aber nun der Churf. höchstlöbl. Herrn Intermediatorn, vnd des Creises intention nicht allein vff das blosser factum der abführung des Volcks sich limitiren sondern zugleich mit vff
her.

Herwiderbringung Friede vnd Ruhe gerichtet seyn/dazu man aber
ohne gnugsame realversicherung des freyen Exercitij Augspurgi-
scher Anno 1530. vbergebenen Confession des Religion: vnd Pro-
phanFriedens/des H. Reichs constitutionen, ordentlichen Justitz,
auch wolhergebrachter teutscher Freyheit nicht gelangen mag/ ges-
talt dann die Churf: hochansehendl: Herrn Interponenten in ih-
ren Articuln solchen passum deutlich gesetzt. Vnd aber die Herrn
Regentheile wo nicht à priori doch à posteriori solchen scopum ap-
probiret, ihre resolutiones drauff nominatim mit gerichtet/ vnd
sich also einmal mit dem Creise drob freystiglich zu Erweichung
obverstandenen scopi eingelassen.

So lest man die Röm. Keyf. May. zuseherst dann beederseits
Churf: Durchl. nebenst dero hochansehendl. Herrn Gesanten vnd
alle vnpassionirte Chur. Fürsten vnd Stände / auch in gemein alle
Christliche Potentaten außserhalb Reichs drob arbitriren. Ob nun
mehr post initium quasi contractum davon resiliret, die pacifi-
cationshandlung allein vff die abführung beederseits armeen li-
mitiret, vnd mit füge das andere vom Exercitio Augspurgischer
Confession vnd deren dependentië gleichmessigen Handhab der
Reichsconstitutionen ordentlicher Rechte vnd Teutscher Freyheit
daran dieses Creises Fürsten vnd Ständen vnd deren Unter-
thanen ewige Seeligkeit vnd zeitlichen Wohlstand hanger/
drauff auch desselben Vorfassung gegründet vnd gewiedmet/ al-
so zurück verlassen vnd von den tractaten removiret werden möge.

Vnd weil nun dieses Puncts halber Fürsten vnd Stände
sich schon am 16. Decembris abgessenen 1625. Jahrs in S.
tragen nun hiernechst in vrientsunckenē angedencken/etc. zu satsah-
mer Gnüge erkläret / remittiren sie die Herrn Regentheile da-
hin/doch mit diesem anhang das sie den Churfürstl. Fürtrefflichen
Herrn Interponenten gerne Gestand thun wollen/was sie zumal
am 14. 18. 29. vnd 30. Decembris verschiedenen Jahrs hlerunter
vor anzeige gethan.

Als dann aus vorgesakter deduction jedermenniglich siehes
E ij vnd

vnd erkenne/wohin diß pacification Werck eigentlich gemeint vñ
angesehen/so gibt sich selbst dz der Herrn Regentheil bey m 4. Punct
geschehenes erbieten / welches ohne das in der blossen generalitet
hafftet ganz insufficient in fürnehmer Betrachtung das man sich
allein offeriret den Creiß zu quietiren/wo aber bleiben (1.) des Creiß
ses Grenzen/(2.) was den Creiß Fürsten außserhalb desselben in der
Erb: vnd Wahl Ländern zustendig/(3.) die quitung aller am Elb:
vnd Weserstrom belegenen Paphörter/als Hörster/Minden/Les-
sawischer Brücken / vñ dergleichen / (4.) des Weserstroms von
Minden an/biß an die eussersten Grenzen des Erbkristlichen Pres-
mischen Territorij, (5.) befreyung vnverhindertes Exercitij aller
Commercien, (6.) die ab: vñ einstellung fernern Brennens/
Plündern/Brandschakenß/Aufdreschung/des noch vorhandenen
Getreidigs/(7.) abführung des Kriegsvolcks / aus den Fürstl.
Häusern/Amptern/Städte / Flecken / Märkten/Dörffern/(8.)
Restitutio plenaria occupatorum ohne entgelt/ rerum item ad-
huc exstantium vnd was dergleichen mehr bey m 1. vnd 2. postu-
lato specificiret worden/sintemal alle vorstendige politici vnd Ju-
riconsulci in deme einig / das die Generalitas gemeiniglich fallax
captiosa vnd ein Brunquel sein aller Streitigkeiten nit das Fürsten
vnd Stände oder dero Gesanten den beeden Herrn Generalln oder
dero Abgesanten hierunter ich was vngleichmessiges zulegen wollē/
dann das sey von jnen ferne/sie protestiren auch dawider/sondern
damit wie in allen publicis vñ privatorum conventionibus also
auch in diesem vber schwerem vnd hochwichtigem Wercke cautissi-
mè verfahren werde/widerholen nechst diesem vnd setzen der Herrn
Regentheil 5. Punct ihr erstes Erbieten / doch vorbehaltlich der
Dabey præmittirten vnd in 8. Jedoch dieß alles wie ob siehet/etc.
iterirten condition entgegen vnd erklären sich mit auffrechtem
Herzen vnd Gemüthe / wann solche purificiret weren worden/
das alsdann an dieses Theils implemento nicht der geringste
Mangel hette erscheinen sollen/Seynd auch in starcker Hoffnung
begriffen / offte wolbem. hochansehentliche Herrn Interponenten
wer-

werden nach wolermogenen Umständen/wer zu erst den andern
mit vorübter Gewalt Feindlich angegriffen/ nicht ermessen könn
nen/das der vorgeschlagene modus der Römischen Kayf. May.
an dero allerhöchsten Auctoritat vnd Præminentz præjudicir
lich vnnnd Abbrüchig sey. Das aber bey diesem passu wegen des
Herrn Herzogs zu Lüneburgk/etc. Fürstl. Gn. gesucht wird/ dero
eingenommene vnd besetzte Orter/Häuser vnd Bestungen/ Emb
ter vnd Städte/Flecken vnd Dörffer in specie Nienburgk vnnnd
Hoya in vorigen Standt/darinnen sie zur zeit der occupation ges
wesen/ abzutreten/ zu restituiren vnnnd gantzlich zubefreyhen/etc.
Können Fürsten vnd Stände bey sich nicht ermessen / Ob beyden
Herrn Generaln alieno nomine ohne Vorweisung einiges
Mandati derogleichen zu proponiren publico aut privato jure
nachgelassen/ Bevorab da der Creiß solcher gestalt viel deterioris
conditionis sein würde/ Als der sich mit der restitution vnd Ab
tretung der Bestung Calenbergk vnnnd anderer Häuser / Embter
vnd Güter in isigem Stande muß abweisen lassen/ aber in respect
hochged. Ihr Fürstl. Gn. sol die restitutio leidiglich in statu prio
ri darinnen alles zur zeit der Occupation gewesen zu werck gerich
tet werden / welches wie an ihm selbst keines weges billich / dessen
auch die alten Römer sich ansehen/ Dann es bey ihnen geheissen:
Attio idem quod Titio Jus esto, also leufft es vff eine Meram
impossibilitatem hinaus: Als Hameln occupiret, Minden vber
gangen/Ihr Königl. Mayestät eusserst verfolget / vnd Nienborch
inter belli initia hart belagert/hefftig beschossen / vnnnd zum ernst
gar nichts hinterstellig blieben/ Do hat man nicht vernommen/das
hieran solte vnrecht geschehen seyn/hette auch des Herrn Generaln
Tylli Excell. bey gebrauchter celeritet vnd Krieges geschwindig
keit in Exequendo, Auch (1.) fürgangener terrirung aller endts/
in Städten vnd Dörffern Ihr Königl. Mayestät anteventiren,
Sich gebührtes Orts bemechtigen/vnnnd die vorgefassete resolu
tion maintainiren können/würde darob wol die wenigste Klage
biphero sein geführet worden.

Aber wie deme werden dem Creise die zuvorhin wol berathen
schlagte vnd vbergebene postulata erfüllet / So werden Ihr Kö-
nigliche Mayestät die nahe Vortwandsnüß beherrigen / vnd sich
gegen Ihre Fürstliche Gn. wiederumb mit Königlicher Freunds-
schafft / vnd allen Väterlichen wol affectionirten Willen ganz
vnpurweisslich zuerzeigen wissen.

Wegen Graff Ernst von Mansfeldt / haben an stat ihrer
gnedigsten gnedigen Herrschafft sich die Creiß Stände dahin am
Sechszehenden vnd 28. Decembris verstrickenen Jahres zu Satt-
samigkeit resolviret, dabey sie es nochmahlen aus mangel weitem
Befehligs müssen beruhen lassen / vnd sein Fürsten vnd Stände
keiner receptation vnd enthaltung gestendig. Er dependiret
auch nicht von Ihrer Königlichen Mayestät / vnd den Creiß Stän-
den / welchen gleichwol nunmehr bey 8. Monaten / durch beeder
Herrn Generalndermassen ohn alle Vorschuldung Keindthät-
lich zugesetzt / daß sie für Rahtsamb nicht befinden dem zer-
gliederten Creise mehr Feindschafft zuerwecken vnd auffzubür-
den / Wird man aber in summa potestate die moderation ge-
brauchen / daß der Creiß exoneriret, vnd ein sicher bestendiger
Friede wie obstehet pacisciret vnd auffgerichtet. So erinnern
sich Fürsten vnd Stände / was sie sich deßhalben am 16. Decem-
bris vorwichenen Jahrs bereits erbotten / dabey sie es annoch las-
sen bewenden.

Im 6. Punct werden des Creises num. 3. 4. 5. vnd 6. Beset-
ze oblata acceptiret, allermassen aber conditionalis dispositio
aut Confessio, entweder tota muß verworffen oder cum condi-
tione adiecta acceptiret werden / dann sie ist Individua, dannen-
hero zu Recht gar nicht passierlich die Confession von der Condi-
tion zu separiren vnd jenes zwar anzunehmen / dieses aber zu ver-
werffen / wie in historijs hiervon exempla gnug zu finden.

Also vnd wann des Herrn Herzogs zu Friedland Fürstl.
Gn. vnd Herrn Graff Tylli Excell. ex sua parte des Creises po-
stulatis eine satisfactio gemacht / vnd solche omnibus numeris
indivi-

Indiviso nexu adimpleret hetten/ Bevorab da bekand quod pluribus ad esse Transactionis requisitis non sufficiat unum aut alterum praestari: So solte alle Welt vnd die zukünfftige posteritet spüren vnd erkennen / daß Fürsten vnd Stände ipso opere reichlich würden erstattet/ geleistet vnd Effectuirt haben / worzu sie sich mit Königl. vnd Fürstlichen parolen verpflichtet gemacht/ Es sol auch daran nicht ein Apex oder Jota abgehen / dann den CreißFürsten wissent/ das in Contractibus cum summo principe bona fides exuberiren soll/ vnd daß alle Sophistische verkehrliche Deutelein vor den Augen des Allerhöchsten Gottes ein verdämllicher Breuel seynd/ vnd so viel vom Eingange vnd der Herrn Regentheile Erklärung auff des Creißes offerren.

So viel aber des Creißes postulata anreicht/ wehre man des zuverlessigen Vorsehens gewesen/ es würde von den Herrn Generaln : die so hochnothwendige vnd offtesuchte runde vnd special Erklärung darauff vnd sonderlich ob sie dieselbe von Puncten zu Puncten in ihren ganzen Begriff beliebet haben wolten oder nicht/ einmahls Categoricè erfolget seyn. Denn solches ist bey allen dergleichen wichtigen Handlungen/ Kundbahren Herkommens/ dienet zu vorhütung alles Mißvernemens/ es hat zu solchem Ende der Creiß die Notdurfft in richtige verstendliche Articul gefasset/ vnd ist ohneinbahr daß sonsten zwischen den differirenden Parteyen wol nimmermehr zu einer beständigen Vorgleichung zugeslangen seyn würde. So giebet aber der lauter Buchstab daß es hierunter bey vörigen fast zweiffelhafter Ungewißheit nochmals vorbleiben wil/ in deme man sich zwar/ nach deme der ganze Creiß ohne das guten Theils Verherget/ Verderbet / Wüste gemacht / Außgeplündert/ in die Asche gelegt / vnd durch vnerhörte ganz Buchristliche Exactiones mit Strumpff vnd Stiel dermassen zu Grunde gerichtet daß am meisten Theils Orter nichts mehr vbrig/ nunmehr endlich das 1. 2. vnd 3. postulatam in krafft angezogener fürgezeigter plenipotenz, davon gleichwol der Creiß niemals den geringsten Buchstaben gesehen / zu belieben erbeus

es geschieht aber doch alles mit einer blossen dunkeln generalitet,
vnd werden noch dazu solche anzügliche Beymessung vnd modifi-
cationes mit eingerückt/das auch bey diesen dreyen Puncten keine
eigentliche accommodirung noch vielweinigter aber das es jenem
Theil zum sichern Vortragk ein rechtschaffener ernst / nicht die ge-
ringste apparentz zuvorspüren / dann nebenst deme das dem bes-
drenghen Creiß vnschuldiger weise beygelegt / hiemit aber beständig-
ster weise widersprochen wird / sampt were von demselben eine vñ-
nötige vordecktge armatur zur Hand genommen / vñnd dadurch
dergleichē Kosten verursacht / zu dessen gründlicher Ablenung man
sich bloß vff die ergangene Acta gezogen haben wil. Nebst
deme auch das niemand wer der auch sey / wie recht mit Bestande
ausführen sol vnd wird / das sich Fürsten vnd Stände wider rechts-
messigen Mandaten jemals gesetzt. Insonderheit aber wider ge-
thane Zusage vnd Versprechnüß ichtwas gehandelt / oder zu wercke
gerichtet / daran ihnen sampt vnd sonders zu viel vnd vngütlich ge-
schiehet / So sol der Creiß noch vber dis nicht allein die Kriegsko-
sten / ablata, vnd erlittenen Schaden so doch dermassen vbergroß /
das sie nicht mit millionen / zugeschwelgen mit Tonnen Goldes
zubezahlen / schwinden vnd fallen lassen / vnd deren in Ewigkeit ver-
gessen / sondern auch so gar gewertig seyn / das Herzog Christian
des Eltern zu Braunsch. vnd Lüneb. Fürstl. Gn. vnd andern ih-
re vngestandene prætentiones vnd selbst verursachte vermeinte For-
derung wider den Creiß reserviret sich derselben vber kurz oder
langt zugebrauchen eine freye vngesperte Hand behalten werde /
vnd also dem mehrmahls zu viel nochleidenden Creise eine perpe-
tuâ materia litis & discordiæ vberm Halse bliebe. Man lesset es
aber disfalls bey denen in vöriger resolution vom 15. hujus zur
gnütze angefügten billigen vñ gegründeten motiven wie auch des
Creises dalegen in puncto der außgestandenen Scheden vnd Krie-
gestosten gethaner vberflüssigen Erklärung vff masse darinnen
enthalten / vnd anderer gestalt nicht allerdings bewenden / vnd darff
solches dem Herrn General Tylli als obs tertios concernire,
denen

denen er nichts vergeben könnte / vmb so viel weniger befremdblich
vorkommen / weil er diesen Punct für sich selbst in seinen eingee-
benen resolutionen erst off die Bahn gebracht / vnd drum ohne
zweiffel gnugsame Vollmacht dazu gehabt haben wird.

Sonsten haben sich Fürsten vnd Stände bey ihren oblaten
also aufrichtig vnd Teutsch erkleret / daß sie ausser zweiffel stellen /
die Röm. Kay. May. werden selbst ein allergnedigsts Contento
darob haben / vnd ein mehrers von ihnen nicht begehren / Ist also
ohnschwer zuermessen / vnd wird menniglich bey ihm selbst vnter
fernern Fürsinnen befinden / wozu dann die so oft vnd allhier aber
mahl impertinenter angezogene weitausehende Clausul eigent-
lich angesehen / daß jenes Theils alle fernern Kriegsverfassungen
wider den Creiß hernefft eingestellet bleiben sollen / wosern nicht
dazu disseits Anlaß geben würde. So können Fürsten vnd Stän-
de bey Quittung der Städte Hörtter vnd Minden die ihige
Gräffl. Tyllische Erklärung mit deme zu keiner conformitet
bringen wozu er sich vnterm dato den 14. hujus Jüngsthin in S. so
viel aber bey diesem postulato &c. anerbietig gemacht.

Einmahl ist das Interesse so wol die Umstende vnd Ursas-
chen dadurch die löbl. Creiß Stände zu diesem postulato vnd was
dabey wegen der andern Pässe an der Weser vnd Elbe erinnert /
bewogen / so hoch groß vnd wichtig daß sie davon im wenigsten nie
abweichen können / es wird sie auch verhoffentlich niemand so sich
nur des gefehrlichen schweren Vorlauffs sieder Anno 1623. erin-
nert / daß sie hierunter etwas Sorgfältig vordencken. Man fasse
nun zusammen vnd lege auff die Wage / was der bedrückter Creiß
bey diesen dreyn Puncten aus vnumbgenglichen Nothwendigkeit /
den Rechten / Reichs Constitutionibus vnd aller Billigkeit gemess
gesucht vnd vorgeschlagen / vnd was dagegen in des andern Theils
ihiger sehr Generalen vnd dann noch in mehr wege restringirter
Erklärung begriffen. So wirds keines weitleuffrigen Anführens
bedürffen / an weme der mangel gütlischen Hinlegung biß anhero
gehafftet / wer auch an ihigen für Gott vnd aller Erbarm Welt un-

M

vorant

vorantwortlichen Elend / Jammer vnd Betrübniß im Creise
schuldig/wünschen wolten die Creiß Stände / daß die würckliche
Erfolgung mit dero so hoch allhie gerühmbten Friedliebenheit/
vnd Erbieten des Herrn Regentheils in der That correspondiren
möchte. So würde gewiß der ganze Creiß alsofort anfangs dies
ser Feindseligen Eindringung vnd enormiteten enthoben geblie-
ben/vnd es nimmermehr zu einer solchen erbermtlichen desolation
vnd ruin so viel ansehendliche provincien daselbst gerahten seyn.
Es stehet aber leider die kundbahre Evidentz vnd das Wieders-
piel der ganken Welt für Augen/ die künftige posteritet wirds
nicht gnugsamb Beseuffsen vnd Beweinen können / vnd
erscheinet solches noch weit klarlichen ob der Erklärung so bey dem
Punct des ReligionFriedens von den Herrn Generaln jho einges-
bracht worden.

Fürsten vnd Stände des Creises vnd zufodersch die Königl.
May zu Dennem. Norwegen/ etc. haben Christliche tapffere bes-
tändige vnd erhebliche Bewegnüssen gehabt / worumb sie ihnen
dieses Puncts gnugsame Versicherung für allen andern angeles-
gen sein lassen/worumb sie auch noch jho denselben nicht von hand-
den stellen können. Es berührt ja derselbe nicht das Zeitliche vnd
Zergengliche/sondern dz Ewige/concerniret die Christliche Frey-
heit ihres Gewissens/vnd ist darumb ihr höchstes edelstes Kleinod/
sie bezeugen dabey nochmals / das ihnen nie zu Gemüth gestie-
gen/eine vnrechtmesige Extension vnd interpretation des Reli-
gionFriedens wie vom andern Theil fürgewand werden wil zusu-
chen/sondern sie gegehren allein / daß sie nebst ihren Land vnd
Leuten/ bey deme was sie vnd ihre Vorfahren für viel langen
geraumen Jahren bey hochlöblicher Regierung Kayser Ferdi-
nandi 1. Maximiliani 2. Rudolphi vnd Matthia biß auff legen-
wertige betrübte metus gerühlich vnd ohne einige Behinderung
vnd Beeinträchtigung gehabt/ noch ferner in Friede vnd Ruhe
gelassen / vnd vnter Ihr Kayserl. Mayestät allergnedigsten mil-
den protection gehandhabet werden mügen / Gestalt dann des
Creises

Creises 4. postulatum viel eines andern Inhalts vnd Meinung / als wie es vom Regentheil eingenommen / darumb sie dann auch solches nochmals anhero repetiren, vnd sich drauff beruffen thun / sie Erklären sich auch weiter so auffrichtig vnd lauter dahin / daß ihre Meynung gar nicht per fortza das jenige durchzudringen / so in dem Religion Frieden nicht decidiret, vnd zwischen beyderselbs Religions Verwandten etwa noch streitig / sondern können vnd wollen solches vff künftige freundliche anderweilen Zusammenkunfft vnd Vergleichung außgesetzt seyn lassen.

Wie nun aber offenbahr vnd am Tage / daß so lange disfalls keine gewisse versicherliche declaration vorhanden / die diffidentz zwischen den Ständen nicht außem grunde auffgehoben / sondern je lenger je mehr zu Ihr Kay. May. selbst eigenen hohen Beschwer vnd Verdruß / auch merckliche Behinderung des publici fomentiret wird. Also seynd die Creiß Gesandten anstat ihrer gnedigsten gn. Herrschafften dadurch nicht wenig bestürzt worden / daß sich die Herrn Generaln nach laut dieser irer letzten Erklarung vff den 4. vnd 6. Punct im geringsten nicht einlassen wollen / dann leicht zu vornünftigen / wohin solches in effectu numehr gemeint sein möchte / Fürsten vnd Stände können daraus anders nicht schliefen / als durch solche rejection ihnen nicht allein libertas Religionis, sondern auch ipsa Justitia vnd libertas politica vmbgestossen vnd abgeschnitten werden wolle / welches aber dem Allerhöhesten so ins Verborgnen siehet empfohlen wird.

Es wird aber von ihnen angezogen daß sie drauff nicht Instrukiret, es gehöre dieser Punct des Religion Friedens an andere höher Orter / sey allhier impertinens, die Herrn Generaln hetten sich in des Religion Wesen nie gemenget / derwegen der Creiß sie damit nit zubeschweren / Wann man aber in die retro acta gehen wird / So ist se vnvornehmlich war / daß sie sich allbereit vorlengst vnd benantlich ^{1.} Decemb. wie nicht weniger am ^{7.} Januar. speciatim vff diesen Punct eingelassen / vnd solches nochmals den ^{4.} Feb. jüngsthin von newens ratificiret, also daß es von der

Zeithero nicht weiter auff asscurirung des Religion Friedens vnd
Freylaffung des Exercitij Augspurgischen Confession, Son-
dern nur vff entlicher Abhandlung etlicher dabey nothwendiger
particulariteten vnd Erinnerungen bestanden/ Derowegen es die
CreißBesanten gewiß dafür achten vnd halten müssen/ es werden
je die Herrn Generaln vber solchen Punct welchen sie so offte impli-
cite vnd explicitè reassumirt, gnugsame beständige Vollmacht
vnd Instruction in Handen gehabt haben/ Solts jnen aber daran
ermangelt haben/ So können sich die CreißStände dabey nicht be-
greiffen/wissen auch nicht wohin sie diese Variation vnd Zurück-
handlung verstehen vnd vffnehmen sollen/vnd lassen solch proce-
dere vff der ganzen Christenheit vnd aller vnparteyischen Erkant-
nuß in: vnd außserhalb des Reichs gesetzt seyn / So ist fernere an-
deme/das albereit im Augusto des vorwichenen Jahrs die anwes-
sende Creißstände gerührten Punct bey domahls zwischen ihnen
vnd dem Herrn Generall Tylli sürgewesen tractaten erheischender
Nothturfft nach / zum höchsten urgiret, Ingleichen besagen die
Interpositions acta das des Creißes erste Hauptsachliche resolu-
tion vom 16. Decembris/vnd dabey mit vberreichte FriedensMit-
tel eben drauff in individuo mit sonderbahrer Sorgfalt/ vnd aus
Sürsichtigkeit eingerichtet gewesen/ Im fall nu bey den Herrn Ge-
neralen drüber keine Instruction zu dero zeit vorhanden gewesen/
oder sie sich drauff einzulassen Bedenkens getragen / So hette je
verhoffentlich die relation für guter zeit an alle vnd jede gehörige
Orter geschehen/beständige resolution gar leicht eingebracht/ vnd
die Herrn ChurSürsil. Interponenten, neben den CreißBesando-
ten nicht ganzer 18. Wochen mit so vnvorantwortlicher Verzöger-
ung vergeblich auffgehalten/vnd zu ihrer nit schlechter Beschimpf-
ung despectiret werden dürffen / Bevorab da alle vnd jede von
anfangs biß hieher verübete acta vnd actitata in klaren Buchstas-
ben gnugsam geben vñ außweisen/das des löblichen Creißes größtes
vnd höchstes Anliegen auff diesen Punct beruhet/vnd für das allers-
fürnehmste membrum der ganzen Handlung jederzeit gehalten
werd

werden so gahr das Fürsten vnd Stände bey sich nicht befinden
können / wie zu einen unbeweglichen gewissen Friedenstand einige
Hoffnung zu machen / so lang die so thewr erworbene Religion/
Freiheit des Gewissens / vnd was davon nach besage des 4. vnd 5.
artic. dependiret, nicht in eine solche gnugsame Gewisheit vnd
Vorsicherung gesetzt / das dadurch höchst. vnd hocherm. Fürsten
vnd Stände mit dero Landen vnd Leuten ins künfftige weiterer bes
sorglicher Befahr vnd Verfolgung enelediget seyn vund bleiben
mögen / dann das vbrige freylich mehr nicht als ein recht momen
taneum vnd cito transiens remedium seyn würde / damit dem
Creise so wenig geholffen / so wenig sich derselbe dannenhero einiger
beständigen Ruhe zu vergewissern / daraus sich aber bey weitem nie
inferiren lassen wird / als ob drum allerhöchstgedachten J. Kayf.
May. nach den Kayserl. Scepter, Regalien vnd Mayestatichen
Gerechtigkeit gegriffen werde / sondern allermassen dero Kayserl.
eminentz keine höher Glori bey den istlebenden vnd der ganken
posteritet zu wachsen kan / als wenn dieselb die harmonie des heis
ligen Reichs durch manurenirung vnd Handhobung des so hoch
bethewrten Religion Friedens vnd anderer Reichs Satzungen / als
das rechte gleichmessige æquilibrium befestigen vnd forpflanzten /
Also haben Fürsten vnd Stände eben in solcher Andacht wegen
dieses hochangelegenen Puncts zu Ihr Mayestat als dem Bruns
quel ihre Zuflucht genommen / vnd dero selben gnedigst milde recht
messige Handbietung gesucht / mit den Herrn Generaln aber /
anderer Gestalt vnd weiter nicht / als delegirten vnd vff ratifica
tion bissher tractiret, vnd gehandelt / Derowegen dahin gestellet
wird / ob sich die Herrn Generaln in das Religionwesen vnd Geistl.
Sachen gemischet / oder nicht / Es gibt vnd numpet solches dem isti
gen themati lauter nichts / seynd aber inmittels dessen sicher dz dies
se ihre gerechte Christliche wolgewogene Löbl. intention vnd für
ihre so wol selbst eigene als ihrer armen bedrängten Vnterthanen
ewige Wolfahrt tragende Fürsorge / davon sie gestracks anfänglich
gegen die Röm. Kayf. May. alle Churfürsten Fürsten vnd Stände

des Reichs contestiret bezeuget vnd in allen vorigen vnd noch schli-
gen ergangenen Acten vmbstündige Ausführung vnd Erleuterung
gethan / dabey sie es auch nochmahl vnrück vnd beständiglich
verbleiben lassen / mit keinen befügten prætext für eine gewaltsam-
e durchdringung eines neuen herfürbrechende intentis außgeruf-
fen werden kan / sondern wird solche inculpierung vber den widrigen
Theil / wenn man diese ihre letzte resolution aus dem grunde zu e-
xaminierung vnd Prob setzen vngewisselt ausschlagen.

So viel dann endlich des löbl. Creises sechsten Punct anrei-
chet / dessen aber vff der andern Seiten bey m 7. vnd 9. S. Erwäh-
nung geschicht / wie sich aus ihrer vorigen aufrichtigen Erklärung
zu satter gnüge ausweisen / das sie darbey ihr vornehmstes Ansehen
vff Ihr Käys. May. respect gerichtet gehabt / dann eben darumb
haben sie dero allergnedigster ratification in schuldigster obser-
vantz gesucht vnd gebeten / eben darumb haben sie vor ein Noth-
durfft ermessen / das von andern Ständen des Reichs vnd zumahl
Catholischen theils die verhoffte vogleichung vollenzogen / vnd
durch solch Vinculum ein rechtschaffenes vfrichtiges vertrauen /
zwischen beyderseits Religionsverwandten zu Ihr Mayest. vnges-
zweiffelten Käys. vffnehmenden Glor widerbracht / auch alle Miß-
gedanken vnd dahero entstandene Mißhelligkeiten / vnd Blutige
Empörung / womit das H. Reich bis anhero angefüllet vnd vber-
schwemmet gewesen / aus dem Wege geräumt werden möchten / es
ben darumb hat der Königl. May. zu Dennem. Norwegen / etc.
trewlich vnd wolmeinet erinnert / damit das jenige was disfalls
Käyser Mathtias aller Christmildesten Angedenckens aus tapffern
ursachen gegen dissolvierung der fürgewesenen Union wegen Ab-
dankung der ligæ Volck für nötig vnd rechtsam angesehen / auch
die Catholischen Stände selbst vor billig gehalten einmahls in
würckliche vollziehung gestellet / vnd dadurch was sich ein Stand
gegen den andern eigentlich in teufflichen Trewen vn Glauben zu
versehen / realiter zu Licht gebracht werden müchte. Wie dann kein
zweiffel wann durch solche Mittel das Röm. Reich in vorigen Wol-
stand

stand gefest/die Gemüther hinwider zusammen gefüget/vnd tran-
quilliret, vnd der Ursprung alles verderblichen Unheils zu grund
verstopffet wird / das alsdann alle Stände des Reichs in gesambt
vnd vngesondert durch einmütige zusammensetzung ohn dergleichen
sorgsamme distractionen zu ihres Oberhauptes sonderbahren
respect vnd Käys. Ruhe vnd Sicherung mit weit mehrern Nach-
druck vnd auctoritet concurriren vnd Ihr Mayest. allen occa-
sionen vnter die Arme werden greiffen können / da dann Fürsten
vnd Ständen des Creises an getrower vngeserbter Darstreckung
aller ihrer Müglichteit keinen/wer der auch sey/nichts bevor geben
werden.

Es ist auch gewis das man vff solche masse alle ein: vnd auß-
wertigen practiquen vnd Verbündnissen/do sich dieselben wieder
Ihr May. vnd das Reich auffspinnen solten/gnugsam gewachsen
vnd nicht noth seyn werde/zu frembder nationen assistentz recurrs
zu nehmen/vnd denselben das H. Reich zu des Teutschen Namens
ewigen Spott vnd Schimpff zum Raube auszustellen. Dieses al-
lein vnd sonst nichts anders J. Königl. May. gerechters intent
Gemüth hierbey gewesen/also das sich der Regentheile in dem was
von einiger eingewurzelten ambition vnd affectirter selbst eigens-
thätiger Rechtschaffung angezogen/obs vff J. Königl. May. vnd
Fürsten vnd Stände des Creises gemeinet seyn solte / viel zu weit
verleufft/vnd ihm vff solchen Event hiemit wider anheimb gewies-
sen wird / die Wichtigkeit vnd importantz der Sachen stehet für
Augen des löbl. Creises zeitliche vnd ewige Wolfahrt dependiret,
davon die bisherige Verlauffenheit vnd was gegen den Creis an-
stat erwiesener standhaffter Trewe für ein Proceß geführet / ist lei-
der mehr dann gut am Tage. Derowegen sich dann kein vnpassio-
nirter zu vngleichen Gedancken vnd impressionen vmb dessen wils-
len verleiten lassen wird / das J. May. Fürsten vnd Stände sich
bey diesem allecurations Punct gebührender circumspection vnd
Sorgfältigkeit gebraucht vnd nach so beschaffenen erheblichen vms-
stenden/salva ramen semper Majestate Imperiali nochmals dabey
verharren müssen.

Vnd

Vnd alsdann nun von der andern Seiten in ihliger ihret resolution mit runden vnd durren Worten eingeführet vnd zum offtern inculcirt wird/das des Creises fürnehmstes suchen / daran demselben am allermeisten gelegen / vmb dessen Richtigmachung auch vom Anfang bis zum Ende instanter, instantius instantissime an allen Enden vnd Orten / da es nur seyn können gebeten / geflehet / erinnert vnd angesucht / nemlich die versicherung des Religion Friedens vnd was deme mehr anhengig auch observantz der Reichs Constitutionen vnd vvorhinderter Lauff der Ordinar Jurisdiction vnd ordentlichen Rechtens ein impertinentz sey / anhero nicht gehört / sie drauff nicht / sondern vielmehr sich in allerwenigsten nicht darüber einzulassen / instruirt vnd befehliget / vnd es vff allen Fall nunmehr erst so lang verstrichener Zeit vnd ablauff ganzer 18. Wochen vff relation gestellet werden wil / so betrüben sich an stat J. gnedigst vnd gn. Herrn die Creiß Gesandten zwar von Herzen / das diese so gut gemeinte wolenferige Interposition vnd Handlung für dimal ohne allen fruchtbarlichen verfang zer schlagen / vnd die blutigen zu Gott im Himmel als den gerechtesten allwissenden Richter schreyende extremiteten vorgestellet werden sollen / es ist ihnen auch leid / das die Herrn Churf: Gesanten mit verabsäumung des publici vnd ihres selbst eigenen privati ohne Noth vnd Ursach / verogestalt vergebens bemühet / vnd nebst den löbl. Creißständen nunmehr fast schimpfflich abet: vnd zurück verwiesen werden wollen / sie erfrewen sich aber das sie daran nicht die geringste Ursach / wissen auch vor allerhöchstged. Käys. May. einer so milden gerechten friedliebenden neigung / dz sie sich für lengst wann es nur an dieselb zeitlich gebracht / zu des Creises besten vnd ihren vnsterblichen nachruhm / allergn. würden resolvirt haben / es wird aber die ganze Welt nunmehr sehen vnd greiffen / an weme es an gestanden vnd noch / vber weme auch so viel Hundert Tausent armer Christen Seelen bittere Seuffzen vnd Thränen / so sie in ihren ihligen vnd künstigen Nothen / Elend / Herzenangst / Behmut vnd endlicher desperation gen Himmel schicken vnd vmb Rath vnd

Berma

Bermaledeyung schreyen/ außlauffen werde. Haben dieses dem
Herrn Churf. Hochansehentlichen Gesandten ihren Großgünsti-
gen vnd Hochgeehrten Herrn zu des Creises schließ: jedoch in Ents-
stehung der gültlichen Composition ganz unvorsenglich: vñ präju-
dicirlicher Notturnfft ein: vnd außantworten lassen wollen. Denen
sie zu beharlicher favor vnd Freundschaft re commendiren, vnd
zu allen mäglichen Dienstleistung jederzeit bereitwillig vnd ge-
flissen verbleiben. Dat. Braunschweig den 28. Febr. Anno 1626.
Creiß Gesandte.

Mandatum Avocatorium.

Die Hochwürdigste / Durchleuchtigste / Hochwürdige /
Durchleuchtige vno Hochgeborne/ des löblichen Nieder Sächsi-
schen Creises Fürsten vnd Stände/etc. Erbieten allen vnd jedem
ihren Vasallen/ Lehenleuten/ Landsassen/ Untertanen vnd Anghörigen/
wes Standes die seyn/ihren Gruß/ Gnad vnd alles gutes/ vñ stellen in
Keinen zweiffel/ es werde männiglich inner: vnd außserhalb des heiligē Röm.
Reichs/ kund vnd wissend seyn/ ob wol höchst: hoch: vnd wolgemelte Für-
sten vnd Stände/ nach dem sie aus höchst dringender Noth/ jedoch in Krafft
vnd nach Anleitung des heiligen Reichs Executions Ordnung vnd Abschei-
den / auch Reichskündigen unverrückten herkommens/ eine Defensions
Verfassung anstellen müssen/ nicht allein außdrücklich dabey verabscheidet/
sondern auch alsbald die Röm. Kay. May. vnsern allergnedigsten Herrn /
vnd andere / zu verhütung aller mißtrawlichen argwohntigen Gedancken
vnd wiederwertigen Impressionen, aus auffrichtigen offenen Teutschen
Herzen in Schrifften gebührlich avisiret vnd versichert / daß solche ihre
Verfassung nicht Offensive, sondern Defensivè, nicht zu allerhöchst gemel-
ten der Röm. Kay. May. des H. Reichs / oder desselben Chur: Fürsten
vnd Stände fürseßlicher Belendigung/ sondern einzig vnd allein zu dieses
löblichen Nieder Sächsischen Creißes Schutz vnd Versicherung/ zu höchst
nothwendiger zuleßiger Handhab der thewer erworbenen Libertet in Re-
ligion vnd Propphan Sachen/ sampt hergebrachten Exercitio Angspurgi-
scher Confession, als des höchsten Kleinots/ so Fürsten vnd Stände in die-
ser Welt haben können (dawieder sie aber die nehesten Jahr hero in viel
Bege mercklich beschweret worden) auch abwendung aller ferner ange-
droheten Einlagerungen/ vnd Feindthärligkeiten/ solte gebraucht vñ
ange

angewendet werden/ daß auch einen Weg als den andern Fürsten vñnd
Stände in voriger / gegen allerhöchstermelte Röm. Käys. May. von an-
fang dero Käyserl. Regierung in viel Wege mit der That vñnd im Werck
erwiesener Devotion / Liebe / Trewe / vñnd Gehorsamb fürters vñverrücket
vñnd vnabseßlich continuiren, vñnd dabey biß in jre Gruben verharren wol-
ten / vñnd dann in Ewigkeit nicht herzubringen / das solchen Teudschen auff-
richtigen Erklärungen / auch daß geringste zu wieder gehandelt noch ein-
ger Mensch vom Creiß offendirt worden / welcher gestalt dennoch im Mo-
nat Julio des abgelauffenen 1625. Jahres der Bayrischer oder Catholi-
scher Liga bestalter General Leutenant / Herr Johan : Tserclaes / Graff
von Tylli / vñnd folgendes Herr Albrecht Wenzel Eusebius / Herzog von
Friedland / mit ihren vnterhabenden starcken Kriegs Armaden in berührten
Cräiß / vñnd sonderlich in das löbliche Fürstenthumb Braunschweig / hernach
auch in die Erz: vñnd Stifter Magdeburg vñnd Halberstadt / Feindlich
ingerücket / Bestungen / Städte / Flecken / Dörffer vñnd Adelige Häuser mit
Gewalt angegriffen / occupiret vñnd außgeplündert / darunter auch der Kir-
chen vñnd Gotteshäuser nicht verschonet worden / viel tausendt arme vn-
schuldige Vnterthanen mit Weib vñnd Kindern / nicht allein alles zeitlichen
Vorrahts vñnd Leiblichen Vnterhalts / sondern auch viel dero selben ihrer
Ehren / Leibs / Lebens / vñnd Gesundheit Tyrannischer weise beraubet / grosse
anzahl schöner Häuser / Klöster / Dörffer / Vorwerck / Mühlen vñnd anderer
Gebew in die Asche geleget / vñnd in Summa dermassen grausamblich im
Cräiß gehauet vñnd gebahret / daß man auch von Erb: vñnd Erzfeinden
Christlichen Namens ein ergers oder grausamers nicht hette vermuthen
können / vñnd solches alles ohne einige befügte rechtmessige Vrsach / aus lau-
ter vn begründeten prætexten, welche man zum Schein gebraucht / damit
die vorlengst gefaste Intention von außreutung der in Augspurgischer
Confession aus dem allein seligmachendem Göttlichem Wort begriffenen
wahren Christlichen Religion / bevorab in den reformirten Erz: Stiftern
vñnd Klöstern dieses Cräises / durch diese arripirte Occasion, durch getrie-
ben vñnd zu Werck gestellet werden möchte. Wann aber durch solche pro-
cedures nicht allein mehr angeregte höchstbilliche vñnd wolhergebrachte
Liberret in Religion vñnd Prophean Sachen auffs gröblichste violiret, son-
dern auch zugleich des H. Reichs Fundamental Gesetz vñnd Verfassungen
genzlich vmbgekehret / vñnd darneben alle rechtliche Ordnungen / sampt der
Teudschen Freyheit vnter die Füße getreten werden / welches dann vñnd
so viel vñnverantwortlicher den jenigen ist / welche mit diesem löblichen Crei-
ße einerley Glaubensbekantniß führen / am aller Straffwürdigsten / aber

an denen/so vber das/ In demselben geboren vnd erzogen/ oder auch darin
belehnet vnd begütert/oder sonsten einige Anwartsung zu Lehen: oder Erb-
gütern haben/ oder künfftig zu erlangen verhoffen möchten/ hierumb/ vnd
zumahl weil die Acta jüngst in der Stadt Braunschweig gepflogener lang-
wirigen vnd kostbaren Friedens Tractaten, neben andern vorhin / bekant-
ten Nachrichten/ nunmehr gnugsamb außweisen/ worhin die Intentio,
sonderlich mit der Bäterischen oder Catholischen Ligæ Armada gerichtet/
in deme man Fürsten vnd Stände dieses Creises des mehr erwehnten Re-
ligion: vnd Prophan Friedens/ des freyen Exercitii Augspurgischer Con-
fession, des heiligen Reichs Constitutionen, ordentlicher Jurisdiction,
Teutschen Libertet, vnd was sonsten Fürsten vnd Stände in ihren Erbs-
vnd Wahl Landen an Geist: vnd Weltlichen Gerechtigkeiten von vielen
Jahren hero / ruhig hergebracht / nach Motturfft nicht versichern / noch
gleich andern Reichs Ständen in Käyserl. Protection, Schutz vnd Schirm
annehmen/ oder sie der inhabenden Erz: Stifter/ vnd anderer Geistlichen
Güter nicht zu entsetzen / versprechen wollen / So haben Fürsten vnd
Stände dieses löblichen Nieder Sächsischen Creises zu salvirung ihrer
Christlichen Gewissen/ nicht vmbhin gekont/ durch diesen offenen Anschlag
vnd Außschreiben/ alle vnd jede vnter beyden wiedrigen Anmeen sich befin-
den/ Evangelische/ oder Augspurgischer Confession zugethane Officirer,
Reuter vnd Soldaten/ wes Standes die seyn mügen/ zu erinnern vnd ver-
warnen/ den jenigen aber/ so einigem Fürsten vnd Stand in Cräiß mit Le-
hen: oder andern Pflichten verwand/ oder an Lehen/ Erbe vnd Gütern/ oder
sonsten in andere wege icht was darin zu gewarten haben/ ernstlich zu gebie-
ten/ daß sie innerhalb Monatsfrist nach dato dieses / von berührten wie-
drigen Armaden/ als vffgetretenen offenbahren Feinden des Cräißes / sich
genzlich abthun vnd zu Haus begeben / mit der außdrücklichen Verwar-
nung / wofern sie deme nicht nachkommen/ sondern noch ferner wieder dem
löblichen Creiß sich gebrauchen lassen würden/ daß alsdann gegen die Ein-
heimische als Feinde vnd Verrähter des Vaterlandes / mit vnnachlessiger
Straff an Leib / Ehr vnd Gütern / mit Verlust aller Rechte vnd Gerech-
tigkeiten / verfahren / den Außländischen aber als VnChristlichen Ver-
folgern ihrer Glaubensgenossen/ vnd wahrer Christlichen Religion / kein
Quartier vergönnet oder gegeben werden solle/ Wornach sich ein jedweder
wird wissen zu achten. Sonsten bezeugen gleichwol Fürsten vnd Stän-
de nochmahl vnd zu allem Ueberfluß vor dem Allmechtigen vnd Allwissen-
den Gott/ vnd der ganken Christenheit/ daß diese Defension zu nothwen-
diger Rettung ihrer selbst/ vnd der von Gott ihnen anvertraueter armen

Nothleidender Untertanen ihnen abgedingt / auch welcher nicht dann
auff beständige Versicherung des Creises / vnd wieder erlangung eines
ehrlichen / sichern Ruhestands / auch gebührlicher Handhaab der offtan-
geregten Libertet in Religion vnd Propphan Sachen / ordentlichen Rech-
tens / vnd Teudscher Libertet / keines weges aber zu Offension der Röm.
Känsf. May. oder der Catholischen Religions Verwandten / noch auch ei-
niges Chur: Fürsten vnd Standts im heiligen Reich gemeinet / sonderit
wünschen / suchen vnd bitten mehr vnd höhers nicht dann daß sie vnd ihre
angehörige bey Freyheit ihrer Gewissen / vnd den ihrigen ruhig / vnd vn-
verwaltet bleiben / vnd dessen gnugsamb gesichert seyn mügen / Erbietet
sich auch hinwiederumb mehr allerhöchstermelter Röm. Känsf. May.
in allen Weltlichen / vnd zu gemeiner Wolfahrt des Reichs dienlichen
Sachen / allervnterthenigste Devotion, Liebe / Trewe vnd Gehorsamb /
desgleichen auch andern Chur: Fürsten vnd Ständen des Reichs / als ih-
ren Mitgliedern auff gleichmessige auffrichtige Gegenbezeigung / alle an-
genehme mögliche Dienste / beständige Freundschaft / vnd guten Willen
jederzeit zuerweisen / also / daß an aliem so zu gemeiner Wolfahrt / Auff-
nehmung vnd gedenen des Vaterlands / auch Gottseligen Fried / Ruhe
vnd Einigkeit dienlich / bey ihnen kein Mangel erscheinen soll / Welches
sie zu ihrer endlichen Verwahrung allhie abermahl andeu-
ten wollen. Datum Braunschweig den 4. Martij

Anno 1626.



ht dant
ig eines
offtan
n Rech
r Röm.
auch et
sonderit
und ihre
vnd vn
Erbietet
rl. Man.
ienlichen
orsamb /
/ als ih
alle an
Willen
rt / Auff
d / Ruhe
Welches
eu

MC



1/c 3933 A



ULB Halle
004 809 53X

3





Der vorn

Stad

vorgewesen
erschlagenen
Durchl. zu Sa
Gesam

Voraus M
der Mangel an
Nieder Sächsische
dieselben nichts an
cherung des werke
Auch die skige
dann ein

Zu Men

Revela Dom
ipse facie

Erstlich

elche

Beig

erhoffen
ur Fürstl.
n Herrn

n / das
Böblichen
besondern
nd Vorsis
is gesucht/
anders
elo

ret

eum, &

BIBLIOTHECA
ONICKAVIANA

eig/



Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8

Kodak
LICENSED PRODUCT
KODAK Color Control Patches
© The Tiffen Company, 2000
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

